



TÜKRIM

Tübinger Schriften
und Materialien
zur Kriminologie

Band 12

Herausgegeben
vom Direktor des
Institut für Kriminologie
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

TOBIAS-lib
Universitätsbibliothek Tübingen

Monika Balint

**Das Erziehungskonzept im
Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung des
Jugendstrafvollzugs von
April 2004**

Monika Balint

Das Erziehungskonzept im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs von April 2004

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN
INSTITUT FÜR KRIMINOLOGIE



Monika Balint

**Das Erziehungskonzept im Entwurf eines
Gesetzes zur Regelung des
Jugendstrafvollzugs von April 2004**

**Unter besonderer Berücksichtigung der dialektischen Erziehungstheorie von
Friedrich Schleiermacher**

IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen
Sand 6/7, 72076 Tübingen
Tel: 0 70 71 – 29 7 29 31
Fax: 0 70 71- 29 51 04
E-mail: ifk@uni-tuebingen.de.
Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten.
Tübingen 2006.

Gestaltung des Deckblatts: Hanns-Joachim Wittmann
Gestaltung des Textkorpus: Monika Nagel-Hehn
Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen
Printed in Germany.

ISSN: 1612 - 4650
ISBN: 3-937 368-22-1 (elektr. Version)
ISSN: 3-937 368-23-X (Druckversion)

Hinweis: Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.

Vorwort

Die vorliegende Veröffentlichung ist eine überarbeitete Version meiner Diplomarbeit, die im April 2005 der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als freie wissenschaftliche Arbeit eingereicht wurde.

Ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich bei meinen Betreuern, Prof. Dr. Siegfried Müller vom Institut für Erziehungswissenschaft und Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner vom Institut für Kriminologie bedanken, die mir bei der Erstellung der Arbeit stets eine große fachliche Hilfe waren.

Mein besonderer Dank gilt zudem Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, der mir die Möglichkeit geboten hat, meine Diplomarbeit im Rahmen der TüKrim zu veröffentlichen.

Monika Balint, Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	5
1. EINLEITUNG	9
2. MERKMALE EINER WISSENSCHAFTLICHEN PÄDAGOGIK NACH SCHLEIERMACHER. 12	
2.1 DIE BEDEUTUNG DER DIALEKTIK FÜR SCHLEIERMACHERS ERZIEHUNGSTHEORIE.....	12
2.2 DIE BEDEUTUNG DER HERMENEUTIK FÜR SCHLEIERMACHERS ERZIEHUNGSTHEORIE.....	14
2.3 ZUSAMMENFASSUNG	14
3. ANNÄHERUNG AN SCHLEIERMACHERS BEGRIFFLICHKEITEN	16
4. DIE METHODISCHEN INHALTE VON SCHLEIERMACHERS ERZIEHUNGSTHEORIE	17
4.1 ERZIEHUNG ALS UNTERSTÜTZENDE TÄTIGKEIT	18
4.2 ERZIEHUNG ALS GEGENWIRKENDE TÄTIGKEIT	19
4.3 ERZIEHUNG ALS BEHÜTENDE TÄTIGKEIT	24
4.4 DIE ZEITABSCHNITTE DER ERZIEHERISCHEN TÄTIGKEITEN.....	25
4.5 KRITISCHE BETRACHTUNG VON SCHLEIERMACHERS ERZIEHUNGSTHEORIE	26
5. DIE UMSETZUNG VON SCHLEIERMACHERS ERZIEHUNGSTHEORIE IM § 1 SGB VIII	28
5.1 SCHLEIERMACHERS VORSTELLUNG VON INDIVIDUELLER UND UNIVERSELLER BILDUNG	28
5.2 DIE GRUNDLAGEN DES § 1 ABS. 1 SGB VIII	31
5.3 DAS VERSTÄNDNIS VON INDIVIDUELLER UND UNIVERSELLER BILDUNG ÜBERTRAGEN AUF § 1 ABS. 1 SGB VIII	31
5.4 ZUSAMMENFASSUNG	32
6. DER ERZIEHUNGSGEDANKE IM JUGENDSTRAFRECHT	34
6.1 DIE BEGRÜNDUNG DES ERZIEHUNGSGEDANKENS IM JUGENDSTRAFRECHT DURCH FRANZ VON LISZT	34
6.2 DIE WESENTLICHEN MERKMALE DES JUGENDSTRAFRECHTS ANHAND DES JGG.....	36
6.2.1 <i>Die rechtliche Stellung des Jugendstrafvollzugs im JGG</i>	37
6.2.2 <i>Zusammenfassung</i>	41
7. DIE ENTWICKLUNG DES JUGENDSTRAFVOLLZUGSGESETZES BIS HEUTE	42
8. DAS ERZIEHUNGSKONZEPT IM JUGENDSTRAFVOLLZUGSGESETZ 04	44
8.1 DER UNIVERSELLE ASPEKT IM JStVOLLZG 04	45
8.2 DER INDIVIDUELLE ASPEKT IM JStVOLLZG 04	53
8.3 METHODEN DER ERZIEHUNG IM JStVOLLZG 04	62
9. SCHLUSSBEMERKUNG	68
10. LITERATURVERZEICHNIS	71
11. QUELLENVERZEICHNIS	75
12. ANHANG	77

1. Einleitung

Seit nunmehr über 25 Jahren ist man bemüht, ein Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs (JStVollzG) zu erlassen. Eine Vielzahl von Kommissionen hat eine ebenso hohe Anzahl von Entwürfen vorgelegt, von denen jedoch keiner als Gesetz verabschiedet werden konnte. Was macht das JStVollzG zu solch einer besonderen Herausforderung? Zum einen soll es, im Gegensatz zum Strafvollzugsgesetz (StVollzG), mit einem Erziehungsauftrag verbunden sein, der laut Jugendgerichtsgesetz (JGG) Inhalt und Verlauf der Jugendstrafe bestimmen soll. Damit werden viele dogmatische Fragestellungen und Diskussionen entfacht, die nicht selten bis zu den Anfängen der Jugendgerichtsbarkeit zurückreichen. Zum anderen besteht die Befürchtung, dass mit dem Erlass eines JStVollzG ein finanzieller Mehraufwand für die Landeshaushalte entsteht, der mit der Gestaltung und Durchsetzung eines „Erziehungsvollzugs“ gekoppelt ist. Der Jugendstrafvollzug soll kein „Verwahrvollzug“ sein, sondern soll Aspekte der Unterstützung und Förderung beinhalten, deren oberstes Ziel die Legalbewährung ist. Und eben bei dieser Art der Förderung bestehen Bedenken, dass sie nicht finanziert werden kann. Zwar wird der Jugendstrafvollzug jetzt schon durch die Erziehungs- und Fördermaximen des JGG gestaltet, jedoch hätte ein JStVollzG weitreichende Folgen. Denn mit dem Erlass eines solchen Gesetzes entstünde ein Rechtsanspruch junger Gefangener auf die gesetzlich verankerten Förder- und Ausbildungsmaßnahmen. Die nur schwer abzuschätzende Konsequenz eines JStVollzG für die Landeshaushalte ist einer der Hauptgründe dafür, dass der Jugendstrafvollzug auch nach über 25 Jahren intensiver Bemühungen noch keine rechtsstaatliche Begründung erfahren hat.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, den Erziehungsgedanken des aktuellen Referentenentwurfs zur Regelung des Jugendstrafvollzugs von April 2004 (JStVollzG 04)¹ zu bestimmen. Dafür ist es notwendig, dass im Vorfeld definiert wird, was unter Erziehung zu verstehen ist, um davon ausgehend die Stärken und Mängel des Referentenentwurfs in Bezug auf Erziehung und Förderung beurteilen zu können. Bereits die Definition eines geeigneten Erziehungsbegriffs stellt sich als außerordentlich problematisch dar, da es in der Erziehungswissenschaft keinen Konsens darüber gibt, was Erziehung ist und welche Inhalte und Verfahrensweisen die Erziehung verfolgen sollte. Es gibt eine Vielzahl verschiedener Ansichten und pädagogischer Strömungen, die, jeweils ausgehend von einem eigenen Menschenbild, unterschiedliche Erziehungsbegriffe bilden und damit andere Aspekte und Inhalte der Erziehung betonen. Wie eine Person erzogen werden soll, ergibt sich aus dem jeweiligen Standpunkt des Betrachters. Steht die Erziehung im Dienste der Gemeinschaft oder gar im platonischen Sinne im Dienste des Staates, so ergeben sich daraus andere Konsequenzen für Erzieher und Erzogenen, als dies bei einer stärkeren Fokussierung der Individualität, im Sinne der Neuhumanisten oder Reformpädagogen, der Fall wäre. Auch wenn das Erziehungsziel dasselbe sein sollte, herrscht häufig Uneinigkeit darüber, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Durch eine starke Betonung der Autorität des Erziehers oder, ganz im Gegenteil, durch einen antiautoritativen Erziehungsstil.

Gerade der Begriff der Strafe wird häufig im Bereich der Erziehung gemieden und als unnötiges Übel verbannt. Die vorliegende Arbeit wird allerdings nicht umhin kommen, von einem Erziehungsbegriff auszugehen, der den Bereich des Strafens und Sanktionierens berücksichtigt. Erziehung im Jugendstrafvollzug unterliegt besonderen Bedingungen, deren Ausgangspunkt eine Zwangsmaßnahme ist, die viele Erziehungsprozesse erschweren kann. Betrachtet

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird der vorliegende Referentenentwurf im Weiteren als JStVollzG 04 bezeichnet, auch wenn bekannt ist, dass es sich bisher lediglich um einen Entwurf und nicht um ein Gesetz handelt.

man diesen Aspekt, so scheiden bereits mehrere Erziehungsdefinitionen aus, die von der Freiwilligkeit² der Beziehung Erzieher – Erziehendem und von einer Gleichwertigkeit des Machtverhältnisses ausgehen. Dass diese Voraussetzungen im Jugendstrafvollzug nicht gegeben sind, liegt auf der Hand. Trotzdem ist es notwendig, einen Erziehungsbegriff herauszuarbeiten, der diesen besonders erschwerenden Faktor berücksichtigt und einem positiven Erziehungsprozess eine Chance gibt. Da laut JGG dem Jugendstrafvollzug ein erzieherischer Auftrag zukommt und er den Jugendlichen auf ein Leben ohne Straftaten vorbereiten soll, ist eine Jugendstrafanstalt ohne erzieherische Konzeption nicht möglich. Diese Notwendigkeit wird zugleich vom Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), unterstützt, in dem es in § 1 Absatz (Abs.) 1 heißt: „*Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*“ Dieses Recht gilt damit auch für Jugendliche und Heranwachsende im Vollzug.

Doch welcher Erziehungsbegriff scheint unter diesen Voraussetzungen für die Analyse des JStVollzG 04 geeignet? In Anlehnung an die Definition des § 1 Abs. 1 SGB VIII und in Anbetracht der Tatsache, dass auch die Strafe in der zu formulierenden Erziehungstheorie berücksichtigt werden muss, wird diese Arbeit auf das Erziehungsverständnis von Friedrich Schleiermacher aufbauen.³ Schleiermacher definiert Erziehung einerseits als Förderung des Individuums und dessen Persönlichkeit zur Selbstständigkeit und Einzigartigkeit und andererseits als die Stärkung des Einzelnen für das Leben im Staat und in der Gesellschaft. Dabei versäumt er es nicht, auch auf den Sinn oder Unsinn erzieherischen und staatlichen Strafs einzugehen. Die Berücksichtigung der Strafe macht Schleiermachers Erziehungslehre für die vorliegende Arbeit so interessant. Zudem enthält sie ein umfassendes Erziehungsverständnis, das nicht nur die verschiedenen Zeitabschnitte der Erziehung berücksichtigt, sondern auch die Facetten der erzieherischen Einwirkung in den jeweiligen Perioden deutlich ausführt. Daraus entwickelt sich ein System, das in dieser Vollständigkeit und umfassenden Berücksichtigung der Erziehungsprozesse kaum ein Äquivalent findet. Die gesetzliche Grundlage des § 1 Abs. 1 SGB VIII, die in Schleiermachers Definition ihre Entsprechung findet, und die wissenschaftlichen Ausführungen Schleiermachers zur Erziehung stellen ein Idealbild dar, auf das aufbauend das JStVollzG 04 und das darin enthaltene Erziehungsverständnis betrachtet werden soll. Die sprachlichen Besonderheiten Schleiermachers, denen wir in dieser Arbeit begegnen werden, erklären sich einerseits durch den Entstehungszeitraum der Erziehungstheorie (Anfang 19. Jahrhundert) und andererseits als Folge seiner religiösen Grundlegungen. Es soll versucht werden, Schleiermachers Begrifflichkeiten in unseren heutigen Sprachgebrauch zu übersetzen, ohne jedoch den ideellen Gehalt zu schmälern.

Nachdem Schleiermachers pädagogische Theorie ausführlich erörtert worden ist, wird mit einem Vergleich von Schleiermachers Erziehungslehre und dem § 1 Abs. 1 SGB VIII in die gesetzliche Thematik übergeleitet und zudem verdeutlicht, dass diese viele inhaltliche Gemeinsamkeiten besitzen. Darauf aufbauend, soll zum klärenden Verständnis dargelegt werden, welche Bedeutung dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafvollzug laut JGG zukommt. Dafür erscheint es notwendig, die gedanklichen Grundlegungen Franz von Liszts zu erarbeiten, da das JGG wesentlich von seiner Mitarbeit geprägt ist. Der Erlass eines JStVollzG beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des JGG und muss diese entsprechend berücksichtigen. Weiterhin wird ein knapper Überblick über die Entstehung und den Verlauf der Referentenentwürfe zur Regelung des Jugendstrafvollzugs erfolgen. Schließlich wird mit Rückbezug auf

² Sofern eine Freiwilligkeit im Erziehungsprozess überhaupt möglich ist.

³ Mit dieser Entscheidung soll nicht in Frage gestellt werden, dass auch alternative Erziehungstheorien ihre Gültigkeit besitzen.

den entwickelten Erziehungsbegriff der aktuell vorliegende Referentenentwurf von April 2004 betrachtet und analysiert, inwiefern darin die Erziehungsnotwendigkeiten der inhaftierten Jugendlichen⁴ berücksichtigt werden. Auch wenn das JStVollzG 04 bewertet wird, soll in dieser Arbeit kein Gegenentwurf erstellt werden. Ausgehend von einem wünschenswerten Erziehungsideal, soll die inhaltliche Berücksichtigung dessen im JStVollzG 04 geprüft werden.

Zur Erleichterung der Prüf- und Lesbarkeit ist im Anhang dieser Arbeit eine Kopie des Gesetzesentwurfes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs von April 2004 beigelegt, anhand dessen der interessierte Leser rasch die Originaltexte des vorliegenden Entwurfes einsehen kann.

⁴ Zur Erleichterung für den Leser wird im Folgenden die Jugendstrafvollzugspopulation insgesamt als jugendlich und männlich bezeichnet. Das schließt auch die inhaftierten Heranwachsenden und jungen Erwachsenen mit ein sowie die Inhaftierten weiblichen Geschlechts.

2. Merkmale einer wissenschaftlichen Pädagogik nach Schleiermacher

Die von Schleiermacher vorgelegte Erziehungstheorie kann als eine der umfassendsten und weitreichendsten Definitionen pädagogischen Handelns verstanden werden, die bis ins 20. Jahrhundert hinein Einfluss auf die wissenschaftliche Pädagogik genommen hat⁵ und bis heute nichts an Aktualität eingebüßt hat. Mehr noch: Schleiermacher ist der Begründer der wissenschaftlichen Pädagogik, indem er die Erziehung aus dem Kontext der reinen Anwendung tradierten Wissens und der subjektiven Willkürlichkeit herausnimmt und sie wissenschaftstheoretisch zu erfassen sucht. Zu diesem Zweck verschafft sich Schleiermacher den Zugang zur Natur der Erziehung durch die Anwendung von Dialektik und Hermeneutik. Als Platonübersetzer liegt dieser Schritt für ihn recht nahe, da die Kunst der Dialektik auf die Sophisten zurückgeht und als verbindende Wissenschaft über den obersten Realwissenschaften der Ethik und der Physik steht.⁶ Zum eingehenden Verständnis von Schleiermachers Erziehungstheorie ist es daher unverzichtbar, einen kurzen Abriss seiner wissenschaftlichen Vorgehensweise zu geben, da das Merkmal der dialektischen Betrachtung wesentlichen Einfluss auf seine Theoriebildung hatte. Zudem wird dadurch deutlich, dass die häufig an Schleiermacher kritisierte Komplexität und scheinbare Verworrenheit der Gedankengänge, die notwendigen Bedingungen für eine umfassende Erziehungstheorie darstellen. Sein Verdienst ist es, dass er die verschiedenen Faktoren einzeln analysiert, aber es ihm gelingt, die Einzelheiten wieder zu einem Ganzen zusammen zu führen. Diese Vorgehensweise macht die von ihm vorgelegte Pädagogik einzigartig. Er entwirft ein System der Erziehung, indem er durch die dialektische Betrachtungsweise die Gegensätze wieder in einen Dialog miteinander bringt.⁷ Dabei kann allerdings nur insoweit auf die Grundlegungen der Dialektik und Hermeneutik Schleiermachers eingegangen werden, wie sie für die vorliegende Arbeit von Bedeutung sind. Für eine ausführliche Betrachtungsweise sei insbesondere auf die Arbeiten von SCHURR 1975 und BRACHMANN 2002 hingewiesen, die im Gegensatz zu anderen Schleiermacherinterpreten die Analyse auf der Grundlage des Erziehungsbegriffs vornehmen.

2.1 Die Bedeutung der Dialektik für Schleiermachers Erziehungstheorie

Die dialektische Vorgehensweise Schleiermachers erklärt sich durch sein Menschenbild und bestimmt sein wissenschaftliches Werk wesentlich. Er begreift den Menschen als ein Wesen mit zwei Trieben: zum einen mit dem Bedürfnis, alles, das ihn umgibt, in sich aufzunehmen und zu verarbeiten und zum anderen, sich nach außen hin auszubreiten und mitzuteilen.⁸ Die Vollkommenheit geistiger und körperlicher Funktionen leitet sich erst aus dieser Polarität ab und kennzeichnet unser menschliches Dasein. Da sich die Natur und das menschliche Leben als von Gegensätzen bestimmt zeigen, ist für Schleiermacher Wissen ebenfalls nur durch die Betrachtung gegensätzlicher Positionen, also durch Dialektik zu erlangen. Wie die Pädagogik, ist auch die Dialektik eine Kunstlehre, die eine Theorie für ein konkretes Handeln sein soll. Sie ist besonders dort gefordert, wo es kein allgemeingültiges Verständnis eines Sachverhaltes gibt, wo das Wissen strittig ist und nicht von allen Wissenschaftlern dieselbe Meinung geteilt wird. Die Dialektik kann als „*die Kunst, ... [verstanden werden] zum Wissen zu gelangen*“.⁹ Im Diskurs über Erziehung herrscht kein Konsens. Weder über die Vorgehensweise, noch

⁵ Damit sei auf die „Deutsche Bewegung“, ausgehend von Wilhelm Dilthey verwiesen und auf die ihm folgenden Reformpädagogen wie Herman Nohl, Wilhelm Flitner und Erich Weniger.

⁶ Vgl. FUCHS 1998, S. 50.

⁷ Vgl. SCHULZE 1955, S. II.

⁸ Vgl. FUCHS 1998, S. 7.

⁹ SCHURR 1975, S. 99.

über das Ziel der erzieherischen Beeinflussung. Oder ob es überhaupt eine Beeinflussung geben darf und nicht vielmehr die freie Entfaltung des Individuums oberstes Ziel der Erziehung sein sollte. Dieser fehlende Konsens lässt sich, nach Schleiermacher, durch die Abhängigkeit der Erziehung von Zeit und Raum erklären. Damit sind die Bedingungen einer pädagogischen Einwirkung ständigen Veränderungen unterworfen, die verhindern, dass Erziehung als Überlieferung unveränderlichen Wissens begriffen werden kann. Daran zeigt sich für Schleiermacher, dass die einzige Wissenschaftstheorie, die den Sachverhalt der Pädagogik darzustellen vermag, die Dialektik ist. Diese versucht, Strittiges und Gegensätzliches wieder in einen dynamischen Dialog zu bringen. Dabei ist das Ziel der dialektischen Vorgehensweise nicht die Auflösung der Gegensätzlichkeit zugunsten einer Position, sondern das Voranschreiten im Wissensprozess. Ein Pol ist ohne den andern Pol nicht denkbar und ist in der Wirklichkeit nicht isoliert vorzufinden. Es kann zu einem Übergewicht eines Pols kommen, dabei ist jedoch der andere Pol nicht völlig ausgeschaltet.¹⁰ Für Schleiermacher stellt die Betrachtung der Gegensätze die Korrektur und Aufhebung der Einseitigkeit dar. Das Wissen hat sich auf ein Sein zu beziehen, so wie das Sein sich immer auf bestimmtes Wissen bezieht. Das heißt, das Ideale entsteht mit dem Bezug auf das Reale und das Reale könnte ohne das gedachte Ideale nicht fortschreiten. Die Wissenschaft bedarf sowohl der Spekulation (das Ideale) als auch der Empirie (das Reale). Die Spekulation bildet sich aus dem Allgemeinen und stellt sich so als ein Ideal dar, sie ist jedoch ohne die Betrachtung des Besonderen, also des Realen, abstrakt und verliert sich im Unendlichen. Die Empirie als das Besondere würde sich ohne die Spekulation lediglich auf das Einzelne konzentrieren und sich nicht weiter entwickeln können. Die Pädagogik als reale Wissenschaft muss also beide Erkenntnisarten beinhalten, denn in der Wirklichkeit gibt es weder ein rein besonderes Wissen, noch ein rein allgemeines. Ein vollkommenes Denken muss beide Pole berücksichtigen. Die Notwendigkeit die Gegensätze aufeinander zu beziehen, jedoch ohne das Ziel sie zu eliminieren, zeigt Schleiermacher am Menschen selbst auf. Leib und Seele des Menschen sind getrennt von einander nicht denkbar und doch bilden sie eine Polarität, durch die es dem Menschen möglich wird, von der Selbstanschauung zur Weltanschauung, von der Selbstbildung zur Weltbildung zu gelangen.¹¹

Die pädagogische Dimension der Dialektik zeigt sich im Dialog zwischen Erzieher und Erzogenem. Dabei ist die Selbsttätigkeit des Individuums gefordert, den Gegensatz mit ins Denken einzubeziehen. Hier zeigt sich Schleiermachers Rückgriff auf Platon, indem er dem platonischen Dialog die anregende Kraft zuschreibt, eigenes Denken und Selbsttätigkeit zu entwickeln. Der Dialog gehört damit zur unterstützenden Tätigkeit des Erziehers und ist zugleich ein geeignetes Mittel, um eventuelle Hemmungen des „Zöglings“ abzubauen. Durch die äußere Einwirkung des Erziehers im Dialog kann die innere Entwicklung des „Zöglings“ fortschreiten. Die Dialektik stellt damit für Schleiermacher nicht nur die Wissenschaft des Denkens dar, sondern ist zugleich Grundlage der menschlichen Bildung, indem der Wissenserwerb einen deutlichen dialektischen Charakter hat. Zum einen durch die Einwirkung des Erziehers von außen in Form des Dialogs und zum anderen durch die sich daraus ergebende Selbsttätigkeit des Individuums.¹²

Es konnte festgestellt werden, dass die gegebene Polarität menschlichen Lebens und die daraus folgenden Konsequenzen für eine Erziehungstheorie, Schleiermacher keine andere Vorgehensweise erlauben, als die dialektische. Die Dialektik stößt für Schleiermacher jedoch dort an ihre Grenzen, wo die Betrachtung des Individuellen beginnt, da sich dieses der dialektischen Betrachtungsweise entzieht. Eine Erziehungstheorie wäre demnach unvollständig, wenn

¹⁰ Vgl. FUCHS 1998, S. 13.

¹¹ Vgl. FUCHS 1998, S. 16.

¹² Vgl. FUCHS 1998, S. 57.

sie sich lediglich der Dialektik bedienen würde. Um das Individuelle verstehen zu können, bedarf es der Hermeneutik.

2.2 Die Bedeutung der Hermeneutik für Schleiermachers Erziehungstheorie

Nach Schleiermacher entzieht sich die Eigentümlichkeit des „Zöglings“ dem streng wissenschaftlichen Denken und einer abstrakten Begrifflichkeit. Mit Hilfe der Dialektik kann erfasst werden, was aus dem Individuum heraustritt und objektivierbar ist. Was jedoch „*hinter allem Individuellen verborgen liegt*“, ¹³ kann die Dialektik nicht erfassen, da es nicht objektivierbar ist. Dazu ist nur die Hermeneutik in der Lage. Die einzigartige Subjektivität des Menschen verhindert, eine genaue Erkenntnis über ihn zu erlangen, aber es kann gelingen, die Verschiedenartigkeiten der Menschen zu verstehen. Dies tut die Hermeneutik auf der Grundlage des bereits „*Bestehenden*“ und „*gemeinschaftlich Erworbenen*“. ¹⁴ Sie versucht, die Subjektivität des Einzelnen, die sich in der Sprache darstellt, zu objektivieren und in Wissen zu überführen. Die Hermeneutik ist die „*Auslege- und Übertragungskunst*“ und dient der „*Auflösung der Sprache in Denken*“. ¹⁵

Die Pädagogik als Theorie der Erziehung stellt sich für Schleiermacher im Kontext politischer, sozialer und pädagogischer Widersprüche seiner Zeit dar. ¹⁶ Er nimmt die Erziehung bewusst nicht aus den Bedingungen von Geschichte und Kultur heraus, wie das viele andere Pädagogen getan haben und ist deshalb umso stärker auf die Hermeneutik angewiesen. Durch diese gelingt es, Wissen aus diesen subjektiven Bezügen heraus zu objektivieren. Indem er die Pädagogik als geschichtliches und soziales Phänomen konstituiert, kann eine Erziehungstheorie nur für einen bestimmten Kulturkreis Geltung beanspruchen und anwendbar werden. Die Dialektik ist die Mitteilung gewonnenen Wissens und dessen Objektivierung, aber die Hermeneutik ist die wichtige Bedingung für diesen Schritt, da nur sie in der Lage ist, Subjektivität in Objektivität zu überführen. Trotzdem muss die Hermeneutik stets hinter die Dialektik zurück treten, da nur letztere in der Lage ist, Wissen zu bilden. ¹⁷

2.3 Zusammenfassung

Als anthropologische Disziplin unterliegt die Pädagogik den Bedingungen der dialektischen und hermeneutischen Betrachtungsweise. Nach Schleiermacher können weder Erkenntnis noch Verständnis über den Gegenstand der Erziehung auf eine andere Art erlangt werden. Die Pädagogik findet allerdings als Wissenschaftstheorie zusätzlich erschwerende Bedingungen vor, da sie sich als Handlungstheorie stets auf die Praxis beziehen muss. Sie wird von der Praxis bedingt und muss deshalb stets in einem regen Austausch mit derselben stehen, ohne damit jedoch ihren Wissenschaftscharakter aufzugeben. Weiterhin stellt sich das Betrachtungsobjekt der Pädagogik, der „Zögling“, als in stetem Wandel und in fortdauernder Entwicklung begriffen dar. Aufgrund dieser Tatsache kann eine Erziehungstheorie nach Schleiermacher keine statische sein, sondern muss dynamisch bleiben, um den Erfordernissen der Praxis einerseits und der Komplexität des Individuums andererseits genügen zu können.

¹³ SCHURR 1975, S. 17.

¹⁴ SCHURR 1975, S. 17.

¹⁵ SCHURR 1975, S. 99.

¹⁶ Vgl. FUCHS 1998, S. 93.

¹⁷ Vgl. SCHURR 1975, S. 132.

Die grundlegende wissenschaftliche Herangehensweise Schleiermachers wird verständlicher, wenn man sich die Inhalte seiner Pädagogik betrachtet. Das Merkmal der Dialektik als Hauptcharakteristikum seiner Erziehungstheorie wird einerseits durch die Gegensatzpaare der unterstützenden und gegenwirkenden Erziehungstätigkeit und andererseits durch seine dialektische Erziehungsdefinition von individueller und universeller Bildung deutlich. Auf letztere Definition soll zu einem späteren Zeitpunkt der Arbeit eingegangen werden, wenn sie mit dem § 1 Abs. 1 SGB VIII verglichen wird, der eine auffällig starke Anlehnung an und Ähnlichkeit mit Schleiermachers Erziehungsbegriff aufweist. Der besseren Verständlichkeit halber wird jedoch vorerst die Pädagogik als unterstützende, gegenwirkende und behütende Tätigkeit dargestellt, um einen näheren Einblick in die konkreten Inhalte einer Erziehungstheorie nach Schleiermacher zu erhalten.

3. Annäherung an Schleiermachers Begrifflichkeiten

Im Verlauf der Arbeit wird es sich nicht vermeiden lassen, zentrale Begrifflichkeiten aus Schleiermachers Erziehungstheorie zu verwenden, die nicht selten antiquiert zu sein scheinen. Es soll jedoch versucht werden, diese im Folgenden näher zu erläutern und in unseren heutigen Sprachgebrauch zu übertragen. Das wird nur in soweit gelingen können, wie alternative Begriffe zur Verfügung stehen, ohne dafür den Sinngehalt der Originalbegrifflichkeiten zu verkürzen.

Am wichtigsten erscheint die Erläuterung der Wendung „Idee des höchsten Gutes“, die Schleiermacher im Zusammenhang mit dem Erziehungsziel sehr häufig verwendet. In diesem Kontext muss auch geklärt werden, was er unter „Sittlichkeit“ und „Gesinnung“ versteht. Ohne inhaltlich etwas vorwegzunehmen, beschränkt sich die folgende Analyse auf die sprachliche Komponente, denn die inhaltliche Bedeutung der Begrifflichkeiten für die Erziehungstheorie wird sich in den Kapiteln 4 und 5 erschließen.

Der Sprachgebrauch Schleiermachers muss im Kontext seiner Zeit (Anfang 19. Jahrhundert) gesehen werden und wird zudem durch seine religiöse Prägung verständlicher. Für Schleiermacher als Theologen beansprucht die Ethik und vor allen Dingen die religiöse Ethik, einen großen Raum in seiner Erziehungsphilosophie. Demnach ist die „Verwirklichung der Idee des höchsten Gutes“ als Erfüllung aller ethischen Momente zu verwenden. Das Menschheitsideal, wonach die Moral und die Vernunft ihren höchsten Entwicklungsgrad erreicht haben. Die Definition von Schleiermachers Moral leitet sich von der christlichen Glaubenslehre ab und beinhaltet alle Elemente eines „sittlichen Lebens“. „Sittlichkeit“ darf nicht unserem modernen Sprachgebrauch entsprechend verstanden werden, sondern diese hat für Schleiermacher eine sehr viel globalere Bedeutung. In der „Sittlichkeit“ äußern sich die Moral und die Vernunft, welche die niederen Funktionen und Triebe des Menschen beherrschen. Die „Sittlichkeit“ stellt damit das Mittel zur Erreichung der „Idee des höchsten Gutes“ dar. Ziel der Erziehung ist die Hervorbringung der „Sittlichkeit“ im Menschen. Es fällt sehr schwer, dafür einen modernen Begriff zu finden, da es keine allgemeingültige Definition von Moral gibt, die unabhängig von Religiosität Geltung beanspruchen könnte. Läge diese aber vor, könnte man die „Sittlichkeit“ als das moralische und ethische Bewusstsein des Menschen bezeichnen. Ethik und Moral aber lediglich als das Kontingent von Norm- und Wertevorstellungen des menschlichen Zusammenlebens zu erachten, würde Schleiermachers Verständnis dieser Begrifflichkeiten verkürzen. Denn er definiert „Sittlichkeit“ als dynamische Eigenschaft, die einem Ideal entspricht, das in der Realität noch nicht vorzufinden ist. Da bestehende Normen und Werte real sind, kann damit noch keine Aussage darüber getroffen werden, was sie ideeller Weise beinhalten sollten. Ein weiterer, häufig verwendeter Begriff Schleiermachers ist das Wort „Gesinnung“. Diese lässt sich kurz als die Geisteshaltung oder Einstellung des Individuums bezeichnen, welche die „Sittlichkeit“ hervorbringt.

Zusammenfassend lässt sich beschreiben, dass die „Gesinnung“ der Teil im Menschen ist, der das „sittliche Prinzip“ enthält, das wiederum in seiner Vollendung zur „Verwirklichung der Idee des höchsten Gutes“ führt. Aus gegebenen Gründen lässt es sich nicht vermeiden, vollständig auf Schleiermachers Begrifflichkeiten zu verzichten, ohne Teile des Sinngehalts zu schmälern. Es wird jedoch versucht, so weit wie möglich gebräuchliche moderne Bezeichnungen zu verwenden.

4. Die methodischen Inhalte von Schleiermachers Erziehungstheorie

Die Pädagogik nach Schleiermacher stellt sich als Vermittlungswissenschaft zwischen Empirie und Spekulation dar. Also als Mittlerin zwischen „*geschichtlich-gesellschaftlicher Realität*“¹⁸ und der „Idee des höchsten Gutes“, abgeleitet von der Ethik. Ausgehend von den realen Gegebenheiten hat eine Erziehungstheorie die Aufgabe, die „Realisierung des höchsten Gutes“ zu fördern. Die Pädagogik, als Kunst der Erziehung, muss im platonischen Sinne als „*Techne*“ begriffen werden, im Gegensatz zur „*Poiesis*“, die ein Herstellen bezeichnet. Ziel der Erziehung ist es nicht, fertige Mitglieder an die Gesellschaft abzuliefern, sondern sie muss bemüht sein, das Ideal im Einzelnen hervorzubringen. Diese Hervorbringung unter Mitwirkung des eigentümlichen Individuums bezeichnet man als „*Techne*“. Pädagogik als Wissenschaft erlangt mit dem „*Techne-Begriff*“ einen „*auf die Praxis bezogene[n]... reflexiven Charakter... und [dient] der Orientierung, Klärung, Bewusstmachung und Systematisierung dieses Handelns*“.¹⁹ Auch in der Theoriebildung findet sich die Dialektik als wesentliches Moment wieder. Schleiermacher begreift die wissenschaftliche Pädagogik als Vermittlerin zwischen Realität und Idealität. Daraus ergeben sich drei Betrachtungsweisen der Erziehung, aus denen sich jeweils andere Konsequenzen für das erzieherischen Handeln und Einwirken ergeben.

Die erste Betrachtungsweise ist die eidetische Theorie, die der Empirie zuzuordnen ist. Sie versucht zu betrachten, wie der Mensch der Erziehung gegeben ist und was das Eigentümlich-Menschliche ist. Von diesem anthropologischen Standpunkt aus, bestimmt die vorgefundene Praxis die Theoriebildung. Der Gegenpol dazu ist die teleologische Theorie, die einen spekulativen Charakter aufweist, indem sie zu erfassen versucht, was das ethische Ziel der Erziehung ist und wozu der Mensch erzogen werden soll. Da bei dieser Theorie vor dem Handeln ein Gedankengang vollzogen wurde, nämlich die Bestimmung des Erziehungsziels, kann sie als die Praxis bestimmend und bedingend bezeichnet werden.²⁰ Es ist jedoch nicht ausreichend, Erziehung lediglich von diesen beiden Gegensatzpolen aus zu betrachten, da für die Erziehungspraxis zwangsläufig die eine Theorie zugunsten der anderen aufgegeben werden müsste.²¹ Vielmehr wird eine dritte Theorie auf den Plan gerufen, die zwischen eidetischer und teleologischer Theorie vermittelt und bestimmt, welche jeweils vorherrschen soll. Diese so genannte technisch-methodische Theorie kann als die eigentliche Erziehungstheorie begriffen werden, da sie das Bindeglied zwischen den anthropologischen Gegebenheiten (eidetisch) und dem ethischen Ziel der Erziehung (teleologisch) darstellt. Ihr liegen die Mittel der Erziehung zugrunde und machen pädagogisches Handeln methodisierbar und planbar.

Die technisch-methodische Theorie als Verbindung von Empirie und Spekulation bestimmt sowohl die Pädagogik als Erziehungstheorie, als auch die Erziehungspraxis. Fragt man nun danach, was Erziehung im Sinne Schleiermachers bedeutet, zeigt sich wiederum die Dialektik seiner Denkweise. Auch die technisch-methodische Erziehungstheorie ist nicht nur von einem einseitigen Pol bestimmt, sondern besteht zwangsläufig aus zwei sich diametral gegenüberstehenden Gegensatzpaaren. Diese scheinbare Widersprüchlichkeit geht erneut auf Schleier-

¹⁸ FUCHS 1998, S. 101.

¹⁹ FUCHS 1998, S. 102.

²⁰ Diese beiden Pole müssen noch stärker ausdifferenziert werden, denn sie enthalten in sich auch eine Dialektik. So hat auch die eidetische Theorie ein spekulatives Moment sowie die teleologische Theorie ein empirisches Moment hat. Da es zu weit führen würde, diese hier erschöpfend auszuführen, sei auf SCHURR 1975, Kapitel 3 ff. verwiesen.

²¹ Eine nähere Erörterung der anthropologischen und ethischen Betrachtungsweise der Erziehung folgt aus systematischen Gründen in Kapitel 5 dieser Arbeit.

machers Menschenbild zurück. Wird der Mensch als seine Welt aufnehmendes und gleichzeitig als sich der Welt ausbreitendes Wesen begriffen, bedarf es einer unterstützenden Tätigkeit des Erziehers, um die Einzigartigkeit des Individuums zu fördern, und es bedarf einer gegenwirkenden Tätigkeit, um die Ausbreitung des Individuums im Rahmen des „Sittlichen“ zu halten. Als verbindendes Element der Unterstützung und Gegenwirkung führt Schleiermacher die Behütung ein.

4.1 Erziehung als unterstützende Tätigkeit

Die Unterstützung stellt für Schleiermacher das Primat der Erziehung dar. In der erzieherischen Tätigkeit soll unterstützt werden, was sich ohnehin von selbst entwickeln würde. Da dies jedoch ohne erzieherische Einwirkung hinter den Möglichkeiten und Ansprüchen des Individuums und der Menschen zurück bleiben würde, ist Erziehung unverzichtbar und besteht zum einen aus der Unterstützung der „Gesinnung“ des Erzogenen, der inneren Haltung (inneres Prinzip) und zum anderen aus der Unterstützung der Fertigkeiten, dem äußeren Verhalten und der Fähigkeiten des Edukanden (äußeres Prinzip). Die „Gesinnung“ stellt den „guten Willen“ dar, die Fertigkeit ist die Objektivierung der inneren Haltung in Handeln. In der „Gesinnung“ ist die „Idee des höchsten Gutes“ enthalten, die in Form der Fertigkeiten äußerlich sichtbar wird. „Gesinnung“ und Fertigkeit sind zwei sich bedingende Pole, die getrennt voneinander nicht denkbar sind. Sie bilden also eine Einheit des Lebens und somit auch der Erziehung. Doch mit welcher Methode kann die Erziehung auf die Ausbildung von „Gesinnung“ und Fertigkeit Einfluss nehmen?

Die Unterstützung der inneren Haltung, im Sinne einer Persönlichkeitsbildung, kann nach Schleiermacher keine technische sein, da eine Unterwerfung der „Gesinnungsbildung“ unter eine Regel dazu führen würde, dass sich eine individuelle „Gesinnung“ nicht bilden könnte. Die technische Anpassung an eine von außen vorgegebene „Gesinnung“ würde zu einer Scheingesinnung führen und verhindern, dass sich der innere Antrieb und die eigentliche Menschwerdung entwickeln. Sie kann demnach nur durch die freie Lebenseinwirkung unterstützt werden, indem das sich im Inneren des „Zöglings“ entwickelnde „Prinzip des Guten“ durch den Erzieher erkannt wird und die Reflexion darüber unterstützt wird. Ganz anders bei der Entwicklung der Fertigkeiten, die ein Erlernen von Kulturtechniken darstellt. Dabei tritt die Eigentümlichkeit des Individuums zurück und die technisch-methodische Aneignung gemeinschaftlicher Fertigkeiten wird eingeübt. Am einfachsten kann Erziehung daher auf die Fertigkeiten Einfluss nehmen, schwieriger ist es bei der „Gesinnung“ und dem Willen, der als vermittelndes Element zwischen innerer Haltung und Fertigkeit steht. Dabei kann die Einwirkung nur auf indirekte Weise erfolgen.

„Gesinnung“ und Fertigkeit dürfen nicht isoliert betrachtet werden, da durch die Einwirkung auf einen Faktor gleichzeitig auch auf den anderen Faktor eingewirkt werden kann. Wenngleich sich die „Gesinnung“ einer technisch-methodischen Verfahrensweise entzieht, ist Erziehung doch in der Lage unterstützend darauf Einfluss zu nehmen. Die „Gesinnung“ ist der subjektive Teil des Menschen, der nur durch freie Einwirkung, im persönlichen Umgang des Erziehers mit dem „Zögling“, beeinflusst werden kann. Im Gegenteil dazu stellt die Fertigkeit den objektiven Teil des Lebens dar, der durch die Vermittlung von Kenntnissen beeinflusst werden kann. Nach Schleiermacher erfolgt durch die Kirchen²² und den Verkehr in der Gemeinschaft am stärksten eine „Gesinnungsbildung“. Die Vermittlung von Fertigkeiten ge-

²² Der Bedeutung der Kirche für Schleiermachers Erziehungstheorie ist durch seine Religiosität und seinen Beruf als Theologe bedingt. Der Einfluss der Kirchen als sozialisierendes Element kann heute als wesentlich geringer eingeschätzt werden.

schieht durch Wissenschaft und Staat. Wie aber kann der Erzieher auf das in der Unterstützung enthaltene Gegenstandspaar einwirken? Im Falle der „Gesinnung“ erfolgt die unterstützende Tätigkeit durch den Appell an das Bewusstsein des „Zöglings“, das heißt, durch die Billigung des Tun oder Unterlassen einer Handlung und die Anregung zur Reflexion, zum Zwecke der Stärkung des Selbstbewusstseins.²³ Neben der unabsichtlichen Einwirkung des Lebens im Allgemeinen auf die „Gesinnung“ ist das die intendierte Möglichkeit der Erziehung. Dies setzt jedoch einen einführenden Erzieher voraus und im Rahmen dieser Fähigkeit zeigt sich die wahre Kunst der Erziehung. Denn der Erzieher muss das erahnen, das sich unsichtbar im Inneren des „Zöglings“ entwickelt und erst zum Vorschein treten wird, wenn die Erziehung abgeschlossen ist und der Mensch in die Gemeinschaft entlassen wird. Die Eigentümlichkeit des Individuums muss erkannt und gefördert werden, aber gerade diese Eigentümlichkeit entzieht sich jeder Planmäßigkeit und Methode. Die „Gesinnungsbildung“ stellt sich demnach als schwierigster Teil der Erziehung dar und ist nicht anders zu erreichen, als durch das „Erwecken des Bewusstseins“ im „Zögling“. Sie kann nicht durch eine rein äußere Einwirkung beeinflusst werden, sondern bedarf der Förderung des inneren Entwicklungsprinzips.

Die Vermittlung von Fertigkeiten ist eine äußere Einwirkung auf das Individuum, indem sie darauf aufbaut, was bereits in der Gemeinschaft vorhanden ist. Es geht ihr also um die Tradierung bestehender Kenntnisse und vorhandenen Wissens. Dabei stellt die Sprache eine Schlüsselfunktion dar, da sie die vermittelnde Instanz zwischen Denken und Wissen ist. Erst durch die Sprache kann Denken in Form der Mitteilung zu Wissen transformiert werden. Bei der Aneignung von Fertigkeiten gibt es Erlernbares durch die Vermittlung und das Beispiel des Erziehers und mittels eigener Erfahrungen durch den „Zögling“. Die Vermittlung von Fertigkeiten hat einen objektiven, universellen und empirischen, weil geschichtlichen Charakter. Sie kann als realer Gesichtspunkt der Erziehung betrachtet werden. Im Gegensatz dazu ist die „Gesinnungsbildung“ subjektiv, individuell und teleologisch begründet. Sie zeigt sich folglich als der ideelle Gehalt der Erziehung. Diese wiederkehrende Dialektik beinhaltet auch eine einigende Kraft, indem Schleiermacher feststellt, dass sich die Gesinnung als „guter Wille“ in den Fertigkeiten manifestiert und nach außen zeigt. Deshalb kann Erziehung als bloße Einübung von Fertigkeiten keine Erziehung im eigentlichen Sinne sein. Die erzieherische Tätigkeit stellt sich nicht als reine Methode dar, sondern dient der Bewusstwerdung des Individuums. Die „Gesinnung“ muss als die Weltanschauung des Individuums verstanden werden, die Fertigkeiten als Mittel zur Weltbildung. Unterstützung beinhaltet demnach die „*intensive Fortschreitung* [der]... *Gesinnungsbildung* [und die] *extensive Ausbildung von Fertigkeiten*“.²⁴

4.2 Erziehung als gegenwirkende Tätigkeit

Die Gegenwirkung erhält in Schleiermachers Erziehungstheorie insofern einen Platz, als er davon ausgeht, dass die gegenwirkende Tätigkeit so lange ein notwendiges Übel bleiben wird, bis das „Ideal des höchsten Gutes“ in der Gesellschaft verwirklicht worden ist. Da dies noch nicht der Fall ist, muss gegen das Böse gewirkt werden, das sich im Verhalten des Kindes als „individuelles Böses“ zeigt. Gegenwirkung darf nach Schleiermacher kein oberflächliches Zufügen körperlicher Schmerzen oder seelischer Pein sein, sondern muss sich in Form der Missbilligung an die „Gesinnung des Zöglings“ richten.

Zu Schleiermachers Begriff des „Bösen“ scheint noch eine nähere Erläuterung notwendig zu sein. Er unterscheidet zum einen das Böse, das von außen auf den „Zögling“ einfließt, das der Erzieher nur durch die behütende Tätigkeit verhindern kann, worauf im folgenden Kapitel

²³ Im Sinne einer eigenen Bewusstwerdung.

²⁴ SCHURR 1975, S. 465.

näher eingegangen werden soll. Und zum anderen das „individuelle Böse“, das aus dem Einzelnen heraustritt und wogegen mit dem erzieherischen Mittel der Gegenwirkung reagiert werden muss. Dabei stellt Schleiermacher fest, dass das Böse nichts Reales ist, es also nicht in der Natur des Menschen liegt, sondern sich über das Missverhältnis von Leib und Seele, Natur und Vernunft manifestiert.²⁵ Die menschlichen Triebe sind für Schleiermacher keinesfalls per se schlecht oder böse, da sie ein wichtiger Teil unserer Existenz sind. Das „individuelle Böse“ zeigt sich allerdings durch die Beherrschung von Seele und Vernunft durch die Triebe. Dieses Missverhältnis widerspricht der „Idee des höchsten Gutes“, wonach die Natur von den Gesetzen der Vernunft beherrscht werden soll. Um die Herrschaft der Triebe über den Geist zu verhindern, erfordert die Erziehung eine gegenwirkende Maßnahme, sobald der Erzieher im „Zögling“ diese Impulse bemerkt. Die Gegenwirkung muss zeitnah erfolgen, um eine Gewöhnung des Individuums an das Missverhältnis zu verhindern.

Gegenwirkung in Form von Strafe

Strafe wird von Schleiermacher nicht als pädagogische Handlungsform bezeichnet. Er verortet ihren Platz in der Politik, sofern sie angewandt wird, um Schaden durch das Individuum von der Gesellschaft abzuwenden.²⁶ Strafe kann in der Erziehung keine Bedeutung haben, denn dort bewirkt sie einen doppelten Nachteil. Zum einen bricht sie die Widerstandskraft des Individuums, die durch die unterstützende Tätigkeit, als Herrschaft der Vernunft über die Triebe, aufgebaut wurde und zum anderen stiftet die Strafe Verwirrung im Individuum, denn gegen sie darf kein Widerstand geleistet werden, da sie vom Erzieher ausgesprochen wurde. Beides widerspricht der Erziehung und arbeitet gegen sie: „*Strafen macht die Jugend weichlich und feige*“.²⁷ Die Strafe richtet sich gegen das Sinnliche (Körperliche) im Menschen, indem sie Unlust und Schmerz erzeugen soll. Dies kann dazu führen, dass der „Zögling“ bei seinem Handeln nur versucht, Angenehmes zu finden und Unangenehmes zu vermeiden. Genau dieses Motiv untergräbt allerdings die ethische Haltung, indem das Handeln nach sinnlichen Zwecken ausgerichtet ist und nicht nach sittlichen Gesichtspunkten. Straft man die Sinnlichkeit des „Zöglings“, wird sie beherrschendes Moment und die sittliche Selbsttätigkeit kann sich nicht entwickeln. Strafe widerspricht demnach nicht nur dem individuellen Zweck der Erziehung durch die Hemmung der Sittlichkeit, sondern auch dem universellen Zweck, indem eine Anpassung an die öffentliche Meinung, aus Angst vor Ausschluss, die Entwicklung der Menschheit als Ganzes verhindert.

Aufgrund der Unentbehrlichkeit von Strafe soll diese nach Schleiermacher so gestaltet sein, dass sie auf den Willen des „Zöglings“ einwirkt. Strafe darf aber keine mechanische, oberflächliche Gegenwirkung darstellen, denn das würde zu einem scheinbar gesellschaftskonformen Verhalten führen, hinter dem sich nach wie vor eine „schlechte Gesinnung“ verbirgt. Strafe hat sich vielmehr an den Intellekt des „Zöglings“ zu richten, indem sie das Bewusstsein einbezieht.²⁸ Durch die Bewusstmachung des Strafzwecks soll der „Zögling“ in die Lage versetzt werden, selbst auf seinen Willen Einfluss zu nehmen. Die rein äußere Einflussnahme würde den Willen zerstören und damit einen wichtigen Faktor der Menschenbildung. Denn der Wille fungiert, wie bereits erwähnt, als Mittler zwischen der „Gesinnung“ und ihrer Sichtbarwerdung in Form der Fertigkeiten. Allein ein ausgeprägter Wille ist in der Lage, den niederen Trieben zu widerstehen und die Vernunft darüber zu stellen.

²⁵ Vgl. BRACHMANN 2003, S. 93.

²⁶ Vgl. SCHURR 1975, S. 410.

²⁷ Schleiermacher zit. nach SCHURR 1975, S. 413.

²⁸ Vgl. SCHURR 1975, S. 409.

Strafe als öffentliche Rechtsstrafe

Da der Bereich der öffentlichen Strafe zentrales Thema dieser Arbeit ist, scheint es unverzichtbar, auch die Position Schleiermachers zur öffentlichen Strafe darzustellen.

Schleiermacher hält das Strafen in Form der öffentlichen Strafe für unverzichtbar, da der Zustand des öffentlichen Lebens kein vollkommener ist. Sie stellt ein notwendiges Übel dar, um gemeinschaftswidriges Verhalten zu sanktionieren. Diese Notwendigkeit ergibt sich allerdings als Folge einer mangelhaften Erziehung. Das heißt, die Erziehung war nicht in der Lage, die „Idee des höchsten Gutes“ im Individuum zu entfalten und das Gleichgewicht zwischen der Bildung der individuellen Eigentümlichkeit und der Ausbildung zum Zwecke der Gemeinschaft herzustellen. Oder anders gesprochen, das „individuelle Böse“ bestimmt den Menschen, da die Triebe über die Vernunft herrschen. Schleiermacher geht keineswegs davon aus, dass der Mensch Böses tut aus bösem Antrieb, denn das Böse ist, wie wir an anderer Stelle sehen konnten, an sich nichts Reales. Das Individuum tut Böses um des damit verbundenen Angenehmen willen, also zur Befriedigung niederer Triebe, die von der Vernunft nicht im Zaum gehalten werden können. Aufgrund der gesellschaftlichen Unvollkommenheit, also der noch nicht vollständig erreichten „Sittlichkeit“ der vier öffentlichen Bereiche, „Kirche, Staat, geselliges Leben und Wissenschaft“, lässt sich Strafe²⁹ nicht vermeiden. Strafe hat für Schleiermacher zwei Komponenten: Das kirchliche und das weltliche Strafen. Sie beinhalten jeweils eine reinigende und wiederherstellende Wirkung. Die kirchliche Strafe hat ihren Ort im Dialog mit Gott, da nur er es vermag, die Sünden zu reinigen und die Sitte wiederherzustellen. Demnach kann dieser transzendente Aspekt bei unserer Betrachtung vernachlässigt werden. Bei der weltlichen Strafe stellt Schleiermacher fest, dass sie der Besserung des Täters, der Wiedervergeltung und der Abschreckung diene, mit dem Ziel der „Wiederherstellung des sittlichen Menschen“. Der äußere Grund der Strafe ergibt sich als „*Reaktion des Ganzen gegen diejenigen seiner Mitglieder, die, indem sie dem Gesetz nicht gehorchen, in einen unsittlichen Zustand zurückgefallen sind*“.³⁰ Würde der Staat die Übertretung seiner Gesetze nicht sanktionieren, wäre er in seiner Existenz bedroht. Darin zeigt sich die äußere Notwendigkeit von Strafe. Die innere Ursache und Legitimation der Strafe liegt im Menschen selbst. Eine wesentliche Gehorsamsverletzung stellt für Schleiermacher eine Mangelerscheinung im Menschen dar. Die sinnlichen Motive (Triebe, Eigennutz) sind stärker als die geistigen Motive. Dementsprechend darf die Strafe, als Reaktion darauf, keine Sinnliche sein, denn sie würde das im Menschen ansprechen, das für das Vergehen verantwortlich war und es dadurch noch zusätzlich stärken. Strafe muss sich an den Geist wenden und dazu führen, dass die Vorherrschaft des Geistes über den Körper wiederhergestellt wird. Dies geschieht nicht lediglich durch äußeren Zwang, sondern bedarf der Mitwirkung des Einzelnen, der sich im Grunde dadurch selbst bestraft.

Schleiermacher sieht den Zweck der Strafe in der Besserung und Erziehung des Täters, die einen „*individuellen sittlichen Fortschritt*“³¹ bewirken soll. Es soll damit nicht eine scheinbare Anpassung an gesellschaftliche Normen erreicht werden, sondern eine innere Entwicklung des „sittlichen Prinzips“. Die Verknüpfung von Rechtsstrafe und Erziehung ist für Schleiermacher so stark, dass er eine Gesetzesübertretung als Folge einer mangelhaften Erziehung erachtet. Da Erziehung und Politik dieselben „sittlichen“ Grundlagen besitzen, ist die „Erziehung zur Sittlichkeit“ die Voraussetzung für das „sittliche“ Leben im Staat. Folglich muss durch das staatliche Strafen die Herstellung der „Sittlichkeit“ im Menschen angestrebt wer-

²⁹ Der Begriff „Strafe“ bezieht sich in diesem Kontext auf die staatliche Bestrafung als Folge einer Straftat.

³⁰ Schleiermacher zit. nach ROHRBACH 1978, S. 68.

³¹ ROHRBACH 1978, S. 70.

den. Konsequenterweise darf damit der Zweck der Strafe nicht bloße Vergeltung sein. Schleiermacher hat leider keine Aussagen über den konkreten Verlauf des Strafvollzugs getroffen. Zwar erscheinen die Parallelen zur Erziehungsstrafe als recht aufschlussreich, aber die fehlenden Ausführungen Schleiermachers zur praktischen Gestaltung staatlichen Strafens stellen einen wesentlichen Mangel in diesem Bereich dar.

Sowohl im Bereich der öffentlichen Strafe als auch in der Erziehungsstrafe gibt es für Schleiermacher nur zwei Arten von Bestrafung: Die Zufügung von Schmerz und die Beschämung. Eine Hemmung des Tätigkeitstrieb, im Sinne eines Wegschlusses oder einer Isolierung, lehnt Schleiermacher kategorisch ab, da diese größere nachteilige als vorteilhafte Auswirkungen auf die Selbsttätigkeit des Individuums hätte. Strafe ist die Äußerung einer Missbilligung und soll das beleidigte Rechtsgefühl des Strafenden widerspiegeln. Das ist nach Schleiermacher das einzige Motiv des Strafenden und darf nicht durch persönliche oder sinnliche Motive verwässert werden. Die Zufügung von Schmerz kann nur in der frühen Phase der Kindheit von Nutzen sein, in der das Bewusstsein des Bestraften noch nicht voll entfaltet ist. Ist dies aber bereits geschehen, kann nur noch die Beschämung des Ehrtriebs erfolgreich sein, körperliche Strafen hätten dann fatale Folgen. In jeder Form von Strafe muss ein „sittliches Motiv“ mitgesetzt sein, denn ihr Ziel ist es, von der Fremdzucht zur Selbstzucht zu gelangen. Strafe muss auch die zukünftige Billigung durch den Bestraften beinhalten, das heißt, dass dieser bei Vollendung seiner „Sittlichkeit“ die an ihm vollzogene Strafe als notwendig billigen kann. Indem Strafe auf jenen wesentlichen Aspekt ausgerichtet sein muss, behält sie den Blick für das rechte Maß und die Belange des Individuums. Sie verfolgt stets das höhere Ziel der „Wiederherstellung von Sittlichkeit“ im Menschen. Ziel der Strafe kann also nur sein, sich selbst verzichtbar zu machen und beinhaltet damit keinen Selbstzweck. Sie darf niemals Mittel der Erziehung sein, sondern kann nur als entschuldbar eingesetzt werden, wenn in der Erziehung vorher bereits Fehler begangen wurden. Dies führt zwangsläufig zur Schlussfolgerung, dass dem Einzelnen kaum ein eigenes Verschulden angelastet werden kann. Da nach Schleiermacher auch die rechtsstaatliche Bestrafung von Erwachsenen diesen Gedanken folgt, ist die Straftat eine Folge der „unterentwickelten Sittlichkeit“ einer Person, deren Herstellung wiederum im Erziehungsprozess versäumt wurde. Welche Konsequenzen sich daraus für den Strafvollzug ergeben, ist für die vorliegende Arbeit zentral und wird in Kapitel 8 eingehend analysiert.

Wenn Schleiermacher feststellt, dass Strafe die „Wiederherstellung der Sittlichkeit“ im Menschen ist, dann bedeutet das, dass jede Form von Bestrafung einen erzieherischen Effekt hat. Konsequenterweise müsste Schleiermacher einen Vollzug, der nur danach trachtet, den Delinquenten weg zu sperren, ablehnen, da damit kein „sittliches Ziel“ verfolgt werden kann. Im Sinne seiner Dialektik müsste das Ziel des Vollzugs sein, durch äußere Einwirkung das innere Prinzip des Individuums anzusprechen, um den Betroffenen aus sich selbst heraus zu einer „Sittlichkeit“ zu bewegen. Wie bereits erwähnt, hat sich Schleiermacher zur praktischen Ausgestaltung staatlichen Strafens nie öffentlich geäußert. Es ist jedoch bekannt, dass er die drakonischen Strafen seiner Zeit ablehnt hat. Er war Gegner der Todesstrafe, die er als unethisch erachtete. Da Strafe immer auch Selbststrafe ist, wäre die Todesstrafe damit folgerichtig ein Suizid, der von der christlichen Glaubenslehre abgelehnt wird. Ein Zitat Schleiermachers zur Natur der Strafe ist zudem in der Lage, uns ein Illustration seiner Sichtweise zu verschaffen: *„Wir dürfen wohl den Satz aufstellen, dass es eine größere Vollkommenheit wäre, wenn im bürgerlichen Leben Strafe und Belohnung könnten entbehrt werden. Strafgesetze sind aus der Not hervorgegangen. Strafgesetze zeigen, dass die Erziehung nicht das geleistet hat, was sie eigentlich leisten soll nach ihrer Idee. Es ist allemal ein Fortschritt der bürgerlichen Gesell-*

schaftsverhältnisse, wenn die Strafgesetze in der Intensität sich mildern, in der Menge abnehmen“.³²

Gegenwirkung in Form von Zucht

Während Schleiermacher die Notwendigkeit öffentlicher Strafe konstatiert, bedingt durch die gesellschaftliche Unvollkommenheit, deren Ursache wiederum die Unvollkommenheit der Erziehung ist, hält er die Strafe im Rahmen der Erziehung für höchst entbehrlich. Mehr noch, nach Schleiermacher schadet sie der Erziehung eher, als sie ihr nützen könnte. Deshalb spricht er sich dafür aus, die Strafe aus dem Erziehungsprozess zu verbannen. Als gegenwirkende Tätigkeit hält er die Zucht für das bessere Mittel der Erziehung. Durch sie kann gelingen, dass dem „individuellen Bösen“ gegengewirkt wird und damit auch die öffentliche Strafe zukünftig entbehrlich werden könnte. Der Zusammenhang von Zucht und Erziehung zeigt sich auch durch die Sprache, da Erziehung und Zucht denselben Sprachstamm teilen. Der Gegenstand der Zucht, respektive der Gegenwirkung, kann in knappen Worten als die pädagogische Tätigkeit bezeichnet werden, die sich gegen das „Böse“ richtet, das aus dem Individuum heraustritt.

Die Zucht ist der Wegbereiter der unterstützenden Tätigkeit, indem sie die Funktion der Vernunft für den „Zögling“ übernimmt, solange diese sich in ihm noch nicht ausbilden konnte.³³ Im Gegensatz zur Strafe stellt die Zucht die Einwirkung auf die „Gesinnung“ des Individuums dar. Der Einzelne muss seine Freiheit zugunsten der Gemeinschaft einschränken, um gemeinschaftliches Zusammenleben überhaupt zu ermöglichen. Die niederen Funktionen des Individuums, in Form der Triebe, sind bereits früh entwickelt, wohingegen die höheren Funktionen der Vernunft erst später entwickelt werden können. Die Zucht stellt dabei die Instanz dar, die dafür Sorge trägt, dass die Befriedigung der niederen Funktionen nicht in einen Widerspruch zu den höheren Funktionen gerät.³⁴ Dabei erfordert die Zucht den Gehorsam des „Zöglings“. Schleiermacher stellt fest, dass je gehorsamer der Mensch ist, desto stärker stehen Körper und Geist in einem vernünftigen Einklang. Zucht sollte in diesem Zusammenhang jedoch nicht als mechanische „Abrichtung“³⁵ verstanden werden, sondern als eine Form der intellektuellen Gegenwirkung, welche die Einsicht des „Zöglings“ erfordert. Im Gegensatz zur Strafe ist sie also nichts Erzwungenes, sondern steht in einem dynamischen Austausch mit dem Bewusstsein des Individuums und soll dessen innere Haltung ansprechen, sich selbst der Vernunft unterzuordnen. Erst auf diese Weise kommt der Mensch zu einem „freien Willen“ und folglich zu einem „freien Entschluss“.³⁶

Daraus ergibt sich jedoch ein scheinbares Paradoxon: „*Freiheit soll durch die Beschränkung der Freiheit erzeugt werden*“.³⁷ Es gelingt Schleiermacher diesen Widerspruch in gewisser Weise zu beseitigen, indem er feststellt, dass die Beherrschung des Individuums durch die niederen Triebe ihn erst zu einem unfreien Menschen gemacht hat. Die Zucht, in Form des fremden Willens, ist bemüht, diese Unfreiheit aufzubrechen und tritt völlig zurück, sobald der „Zögling“ einen eigenen Willen entwickelt hat und durch die innere Einsicht diese Aufgabe selbst übernehmen kann. „*Aus Zucht wird Selbstzucht, aus Fremdbeherrschung wird Selbstbeherrschung*“.³⁸ Der Zögling wird die Zucht und Fremdbeherrschung allerdings nur dann

³² SCHLEIERMACHER 1957, Band 2, S. 94 f.

³³ Vgl. SCHURR 1975, S. 425.

³⁴ Vgl. SCHURR 1975, S. 426.

³⁵ SCHURR 1975, S. 426.

³⁶ SCHURR 1975, S. 426.

³⁷ SCHURR 1975, S. 426.

³⁸ SCHURR 1975, S. 427.

akzeptieren und in eine innere Einsicht überführen können, wenn er die intellektuelle und sittliche Autorität des Erziehers anerkennt. Bereits bei der unterstützenden Tätigkeit konnte darauf hingewiesen werden, dass sich darin die wahre Kunst der Erziehung offenbart.

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, ist die Gegenwirkung nicht nur der dialektische Kontrapunkt der Unterstützung, sondern sie mündet zwangsläufig in eine unterstützende Tätigkeit, deren Verknüpfung miteinander noch näherer Erläuterungen bedarf. Wir werden uns in einem nächsten Schritt dem Gegenstand der Behütung zuwenden, der die Triplizität der Schleiermacherschen Pädagogik vollendet. Danach werden Unterstützung, Gegenwirkung und Behütung in einen Zusammenhang gebracht, der es erleichtert, die Erziehungstheorie von Schleiermacher als Erziehungssystem zu begreifen.

4.3 Erziehung als behütende Tätigkeit

So wie sich die Gegenwirkung gegen das Böse richtet, das aus dem Individuum heraus tritt, richtet sich die behütende Tätigkeit gegen das Böse, das von außen auf das Individuum einwirkt. Unterstützung und Gegenwirkung sind gegensätzliche Pole, zwischen denen die Behütung zu vermitteln versucht, indem sie den „Zögling“ vor den Einflüssen des Bösen bewahrt, bevor diese als Merkmal des Individuums einer Gegenwirkung bedürfen. Sie mündet jedoch auch zwangsläufig in die unterstützende Tätigkeit, indem die Verhütung des Bösen auch eine Unterstützung des Guten notwendig macht. Die behütende Tätigkeit darf weder danach trachten den „Zögling“ von der potentiellen Gefahr von außen zu isolieren, noch darf das Individuum sich selbst überlassen werden. Eine Isolation würde verhindern, dass der Mensch jemals mit Kritikvermögen und Urteilskraft in die Gemeinschaft entlassen werden könnte und in der Lage wäre, auf selbstständige Weise darin verbessernd tätig zu werden.³⁹ Das „Sich selbst überlassen“ des „Zöglings“ birgt die Gefahr, dass die Erziehung immer hinter ihren eigenen Erwartungen zurückbleibt. Wie bei der unterstützenden Tätigkeit bereits ausgeführt wurde, ist Erziehung Unterstützung und Begleitung dessen, was ohnehin geschieht. Jedoch könnte eine Gesellschaft nicht fortschreiten, wenn Erziehung lediglich darin bestünde, die jüngere Generation in die Welt der älteren Generation einzuführen. Es bedarf vielmehr einer Entwicklung der selbstständigen Verantwortung, um den Kapazitäten des Menschen gerecht zu werden. Die behütende Tätigkeit hat ihren Zeitpunkt, wenn der Geist und der Wille des Individuums beginnt sich zu entwickeln, aber gegen das Böse noch zu schwach und machtlos ist.

Nach Schleiermacher richtet sich die Behütung gegen zwei Erscheinungsformen des Bösen: Gegen das Unrichtige und das Unschöne. Das Unrichtige manifestiert sich in Form von Gedanken, die durch Regeln und Gesetze objektiv fassbar werden. Das Unschöne stellt ein subjektives Gefühl dar, das nur individuell wahrgenommen werden kann.

Die Behütung des „Zöglings“ vor dem Unrichtigen ist nach Schleiermacher nicht möglich, da diese verhindern würde, dass damit auch das Richtige erkannt würde. Erst durch die Konfrontation des Individuums mit dem Unrichtigen kann die Einsicht und der Wille des „Zöglings“ für das Richtige gestärkt werden. Richtiges Verhalten wird nur in der Weise erlernt, in der es vom unrichtigen Verhalten abgegrenzt werden kann. Ein anschauliches Beispiel aus unserer Zeit ist die Beachtung von Verkehrsampeln: Richtig ist es, an einer roten Ampel zu halten, unrichtig ist die Missachtung des Signals und die sich daraus ergebende schlimmste Folge,

³⁹ Dies stellt eine Kritik Schleiermachers an der Erziehungsutopie Jean-Jacques Rousseaus dar, der eine gelingende Erziehung in der völligen Isolation des Erzogenen von der Gesellschaft propagiert, um ihn am Ende der Erziehung als „fertigen Menschen“ an die Gemeinschaft abzuliefern. Vgl. dazu ROUSSEAU 1978, passim.

nämlich die Verletzung oder gar der Tod eines Verkehrsteilnehmers. Das zeigt, dass dem Wissen um das Richtige, gleichzeitig das Wissen um das Unrichtige mitgesetzt ist. Dabei lässt es Schleiermacher offen, ob der „Zögling“ die Erfahrungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen des Unrichtigen selbst machen muss. Es bleibt jedoch fest zu halten, dass der Gegensatz von Gut und Böse, Richtig und Unrichtig dem „Zögling“ nahe gebracht werden muss, um ihn nicht unvorbereitet in die Gemeinschaft zu entlassen. Das Bewusstsein und der Wille gegen das Böse müssen in der Erziehung gestärkt werden und das geschieht durch die Bewusstmachung des Guten anhand des Bösen. Manifestiert sich im Zögling jedoch unrichtiges Verhalten, kann dem nur durch Gegenwirkung begegnet werden.

Die Bewahrung vor dem Unschönen kann als eigentlicher Gegenstandsbereich der behütenden Tätigkeit bezeichnet werden. Wie bereits erwähnt wurde, kann und darf der Zögling vor dem Unrichtigen nicht bewahrt werden. Dies ist beim Unschönen anders, denn um zu definieren, was das Gefühl des Schönen ausmacht oder was schöne Sitten sind, bedarf es nicht der unschönen Gefühle und Sitten. Schönes erklärt sich durch sich selbst und bedarf keines Gegenpols, denn Unschönes verdirbt den Geschmack des Schönen. Das Gefühl des Schönen definiert sich über die individuelle Anschauung. Eine Behütung vor dem Unschönen ist demnach notwendig, solange der Wille des Zöglings noch nicht stark genug ist, um sich gegen das einfließende Böse zur Wehr zu setzen. Die behütende Tätigkeit besteht darin, schlechte Vorbilder vom „Zögling“ fernzuhalten und ihm die Bilder des Unschönen zu ersparen. Gleichzeitig soll aber das Gefühl für das Gute und Schöne im Individuum unterstützt und gefördert werden, indem ihm gute Vorbilder und Lernmuster bereitgestellt werden. An diesem Punkt zeigt sich der fließende Übergang von der behütenden zur unterstützenden Tätigkeit.

Behütung kennzeichnet damit die Bewahrung der kindlichen Unschuld, indem sie versucht, Böses vom Individuum fernzuhalten, das negative Auswirkungen auf seine „sittliche Entwicklung“ haben könnte. Die Grenze der Behütung ist allerdings dann angezeigt, sobald das Bewusstsein für das Böse im Zögling erwacht ist und zur Abwehr dessen, die Stärkung des Willens erfolgen muss. Die fehlende Konfrontation mit dem Bösen und die mangelnde Übung des „Zöglings“ diesem durch einen gestärkten Willen zu widerstehen, würde dazu führen, dass das Individuum in seiner Unschuld und völligen Unmündigkeit in die Gesellschaft eintritt. Da in dieser die „Idee des höchsten Gutes“ noch nicht umgesetzt werden konnte, wäre der Mensch dem Bösen darin schutzlos ausgeliefert. Weiterhin hätte die Erziehung dadurch einen wichtigen Auftrag nicht zu erfüllen vermocht, nämlich die Mündigkeit und Selbstständigkeit des Individuums und daraus folgend, ein Fortschreiten der Gesellschaft mit dem Ziel der Verwirklichung der „Idee des höchsten Gutes“.

4.4 Die Zeitabschnitte der erzieherischen Tätigkeiten

Für das nähere Verständnis der von Schleiermacher vorgelegten Erziehungstheorie scheint noch interessant zu sein, welche Zeitabschnitte er den erzieherischen Tätigkeiten von Unterstützung, Gegenwirkung und Behütung zuordnet. Den Gegenstandsbereich der Gegenwirkung verortet Schleiermacher einerseits in der frühen Phase der Kindheitsentwicklung, in der das „Bewusstsein des Zöglings“ noch nicht voll erwacht ist und eine Einwirkung gegen das „individuelle Böse“ erforderlich ist, um eine Gewöhnung des Individuums daran zu verhindern. Die Gegenwirkung kann zu diesem Zeitpunkt jedoch nur eine mechanische sein, da sie sich nicht an die Einsicht des „Zöglings“ richten kann, weil sich eine solche ohne Bewusstsein noch nicht entwickeln konnte. Andererseits ist die Gegenwirkung in der Phase notwendig, in der sich das Bewusstsein entwickelt hat, aber der Wille noch zu schwach ist, um dem Bösen zu widerstehen. Die Art der Gegenwirkung muss dabei eine Intellektuelle in Form von Zucht

sein. Eine Gegenwirkung in der Erziehung ist jedoch ab dem Zeitpunkt unnötig, ab dem sich die „Gesinnung“ und Eigentümlichkeit des „Zöglings“ entwickelt hat. Von da an ist nur noch eine Erziehung in Form der Unterstützung des Guten möglich. Denn durch die Gegenwirkung gegen das Böse würde zwangsläufig auch das sich entwickelnde Gute im Menschen zerstört werden.

Die Behütung ist im Gegensatz zur Gegenwirkung nur in der Frühphase der kindlichen Entwicklung anzuwenden, da sie eine Form des Fremdbewusstseins darstellt, das abgelöst wird und sogar abgelöst werden muss, sobald das Bewusstsein des Zöglings erwacht ist und sich das Gefühl für das Schöne und Gute entwickelt hat. Die Behütung vor den äußeren Einflüssen des Bösen hat jedoch auch ihre inneren Grenzen im „Zögling“ und darf zu keiner Zeit zur Isolierung oder Entmündigung des Individuums führen.

Eine unterstützende Erziehungstätigkeit ist in allen Lebensphasen des Individuums angezeigt und ist erst beendet, wenn die Erziehung beendet ist. Am Anfang ist sie die Unterstützung des Guten, später stellt sie die Unterstützung des Bewusstseins und des Willens dar, bis die Erziehung darin besteht, das Eigentümliche im Individuum hervorzubringen, sofern es der „Idee des höchsten Gutes“ nicht widerspricht. Unterstützung bedeutet jedoch immer die Berücksichtigung zweier Erziehungsinhalte: Entwicklung der Gesinnung und Ausbildung der Fertigkeiten.

Es ist nicht möglich, eine Zeitleiste herzustellen, anhand derer genau festgelegt werden könnte, zu welcher Zeit, was zu tun ist. Schleiermacher stellt fest: „... *dem Leben selbst haben wir dann zu überlassen, was in jedem Augenblick getan werden sollte. Die Theorie leistet nur den Dienst, welchen das besonnene Bewusstsein überall in der Praxis leistet; denn wo wahre Besonnenheit ist, da wird auch im Leben immer auf den Komplex der Aufgabe gesehen, nicht auf den Augenblick allein...*“⁴⁰ Es wird damit deutlich, dass es Schleiermacher darum geht, durch Erziehung das Bewusstsein und die Selbstständigkeit des Zöglings zu wecken, und dass es dafür eines ebenso bewussten und selbstständigen Erziehers bedarf. Ohne diese Voraussetzung ist eine Erkenntnis des Gegenstandsbereichs der Erziehung nicht möglich, denn das Wesen des „Zöglings“ und die damit verbundenen erzieherischen Maßnahmen, ob diese nun Unterstützung, Gegenwirkung oder Behütung seien, werden dem Erzieher verschlossen bleiben.

4.5 Kritische Betrachtung von Schleiermachers Erziehungstheorie

Schleiermachers Erziehungstheorie bezieht sich stark auf religiöse Grundlagen, was besonders anhand seiner begrifflichen Verwendungen von „Sittlichkeit“ und der „Idee des höchsten Gutes“ deutlich wird. Das dahinter stehende ethische Ideal leitet sich aus der christlichen Glaubenslehre ab. Die Bedeutung der Kirche und des Glaubens sind heute zwar sehr viel geringer, als noch in Schleiermachers Zeiten. Trotzdem kann seine Erziehungslehre nach wie vor Geltung beanspruchen, denn auch ohne einen religiösen Bezug enthält sie moralische und normative Wertevorstellungen, derer es für das menschliche Zusammenleben bedarf.⁴¹

Bei Schleiermacher wird auch deutlich, dass Erziehung in einem Spannungsverhältnis von völliger Ohnmacht und totaler Allmacht steht. Die Ohnmacht ist durch die realen Voraussetzungen gegeben, denen der Erzieher ausgesetzt ist. Die Allmacht ist der Glaube, dass Erziehung alles aus einem Menschen machen kann. An diesem Punkt muss Schleiermacher kriti-

⁴⁰ SCHLEIERMACHER 1957, S. 55.

⁴¹ Zur Bedeutung der religiösen Prägung Jugendlicher für die Akzeptanz von Normen vgl. KERNER 2004, S. 44.

siert werden, da er außer der Einschränkung durch die anthropologische Betrachtungsweise⁴² der Erziehung und dem Erzieher die Fähigkeit einräumt, auf die Entwicklung des Individuums vollen Einfluss nehmen zu können. Besonders eindrücklich zeigt sich dies beim Verständnis Schleiermachers von der öffentlichen Strafe. Eine Straftat entsteht für ihn als Folge einer misslungenen Erziehung. Bei Schleiermacher spielen biologische Ursachen (Genetik, Neurologie, Psychologie)⁴³ keine Rolle und daran wird deutlich, welche Allmacht er der Erziehung und damit dem Erzieher einräumt.

Im weiteren Verlauf soll nicht vernachlässigt werden, dass Erziehung durchaus an ihre Grenzen stoßen kann. Es soll nicht postuliert werden, dass alles gelingen kann, sofern Schleiermachers Erziehungstheorie detailliert eingehalten wird. Trotzdem bleibt die Vorstellung, dass dieses Erziehungskonzept ein großes Potential beinhaltet, mit dem tatsächlich eine gelingende Erziehung umgesetzt werden kann.

⁴² Siehe Kapitel 5.1 dieser Arbeit.

⁴³ Selbstverständlich ist dies auch dem Umstand geschuldet, dass Schleiermachers Theorie vor beinahe 200 Jahren entstanden ist.

5. Die Umsetzung von Schleiermachers Erziehungstheorie im § 1 SGB VIII

Im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit wird man durch das JStVollzG 04 mit Gesetzesformulierungen konfrontiert, die auf Schleiermachers Erziehungstheorie bezogen werden. Zur Annäherung an diese Vorgehensweise und aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung, wird im Folgenden ein Vergleich des § 1 Abs. 1 SGB VIII mit Schleiermachers Pädagogik vorgenommen. Eingangs wurde bereits festgestellt, dass eine große Ähnlichkeit, wenn nicht gar Gleichheit der jeweiligen Erziehungsdefinitionen besteht. Der Erziehungsgedanke im SGB VIII wird näher erörtert, da er neben Schleiermachers Erziehungstheorie die Grundlage der weiteren Untersuchung zum JStVollzG 04 darstellt. Denn in § 3 JStVollzG 04 (Gestaltung des Vollzugs) und in der Begründung der Referentenkommission wird auf § 1 Abs. 1 SGB VIII als globales Erziehungsziel des Jugendstrafvollzugs verwiesen. Damit wird eine eingehende Analyse des „*Recht[s] auf Erziehung*“⁴⁴ im Rahmen dieser Arbeit unverzichtbar.

5.1 Schleiermachers Vorstellung von individueller und universeller Bildung

In den vorherigen Kapiteln wurde bereits auf die dialektische Struktur der Erziehung bei Schleiermacher, im Sinne von Selbstbildung und Weltbildung, hingewiesen, jedoch wurde darauf verzichtet, diesen Gegenstandsbereich ausführlich zu erörtern. Es sollte nicht zu viel vorweggenommen werden, was erst an dieser Stelle mit dem Vergleich zum SGB VIII entstehen wird.

Das dialektische Gefüge der Erziehung findet ihren Ausgangspunkt in der Tatsache, dass die jüngere Generation von der älteren Generation erzogen wird. Einerseits geht es der älteren Generation dabei um die Tradierung vorhandenen Wissens und die Aufrechterhaltung bestehender Gesellschaftsstrukturen. Andererseits versucht sie, die jüngere Generation in ihrer individuellen Entwicklung zu bestärken und zu fördern. Erziehung muss stets beide Aspekte im Auge behalten: Den universellen Aspekt, der die vollkommene „Realisierung des höchsten Gutes“ beinhaltet sowie den individuellen Aspekt, dessen Ziel die Mündigkeit des „Zöglings“ ist. Dabei soll die äußere Einwirkung durch die ältere auf die jüngerer Generation immer weiter zurück treten, bis keine äußere Einwirkung mehr nötig ist, da eine innere Einsicht im Individuum entstanden ist. Das setzt allerdings voraus, dass die Erziehung nicht nur eine Vermittlung von Fertigkeiten beinhaltet, sondern auch das innere Entwicklungsprinzip, die „Sittlichkeit“, anspricht. An dieser Stelle wird die Bedeutung der unterstützenden Tätigkeit, im Sinne einer Unterstützung von „Gesinnung“ und Fertigkeit, erneut deutlich. Die bisher recht allgemein gehaltenen Feststellungen zu universeller und individueller Bildung bedürfen einer grundlegenden Erläuterung. Dafür ist es nötig, an dem Punkt zu beginnen, der die anthropologischen und ethischen Gegebenheiten der Erziehung beleuchtet. Der aufzeigen kann, dass Erziehung eine Möglichkeit darstellt, aber gleichzeitig auch eine Notwendigkeit ist. Sie ist aus anthropologischer Sicht möglich und aus ethischer Sicht höchst notwendig. Aus dieser Analyse wird sich das Muss einer Unterstützung der Eigenverantwortung einerseits und der Gemeinschaftsfähigkeit andererseits wie von selbst ergeben.

⁴⁴ SGB VIII 2003, S. 1056.

Die anthropologische Betrachtungsweise

Erziehung wird unter dem anthropologischen Gesichtspunkt dadurch höchst fragwürdig, dass Schleiermacher das Entelechieprinzip einführt. Es besagt, dass das innere Entwicklungsprinzip des Menschen ihm bereits von Natur aus mitgegeben ist und er seinen Bestimmungsgrund in sich selbst trägt. Damit entsteht unweigerlich die Frage, welche Möglichkeit der Einflussnahme die Erziehung auf das Individuum überhaupt hat. Davon ausgehend, dass die Bestimmung eines Menschen ihm von Natur aus gegeben ist und damit die Option, was aus ihm werden kann und werden soll, stünde eine bewusste erzieherische Einwirkung ohnmächtig daneben und müsste als überflüssig erachtet werden.⁴⁵ Schleiermacher relativiert das Entelechieprinzip jedoch sogleich wieder, indem er feststellt, dass die menschliche Natur eine soziale ist. Der Mensch ist demnach nur als soziales Wesen denkbar, das der Einwirkung durch die Gemeinschaft bedarf, um seiner Natur gerecht zu werden und um seine Fähigkeiten voll entwickeln zu können. An dieser Stelle stoßen wir erneut auf den Gegensatz von innerem und äußerem Entwicklungsprinzip. Der Tatsache, dass das Individuum einerseits die Welt in sich aufnimmt und sich andererseits in ihr ausbreitet. Schleiermacher nennt dieses Gegensatzpaar Rezeptivität und Spontaneität.

Der innere Entwicklungsgrund des Individuums muss respektiert werden, da Erziehung sonst eine rein mechanische Tätigkeit wäre, welche die Möglichkeiten des „Zöglings“ hemmen würde. Der innere Entwicklungsgrund stellt das Merkmal des Menschseins dar, nicht jedoch das Merkmal einer Gemeinschaft. Letztere ist nur denkbar durch die gegenseitige Beeinflussung der Individuen, denn „... *der Mensch* [erfährt sich] *lediglich als ein 'Teil der Gesamtvernunft', der sowohl in seinem Erkennen als auch in seinem Handeln auf die Ergänzung durch andere angewiesen ist*“.⁴⁶ Dadurch ergibt sich die Abhängigkeit des Menschen, seine eigene Freiheit nur im Kontext der Gemeinschaft erlangen zu können und, daraus resultierend, die Notwendigkeit der Erziehung aus anthropologischer Sicht. Als Teil der Welt kann der Mensch seine Entwicklung nur innerhalb dieser vollziehen, was bedeutet, dass Bildung Erziehung als äußere Einflussnahme durch die Gemeinschaft voraussetzt. Vom anthropologischen Standpunkt aus, ist die individuelle Bildung aufgrund des inneren Entwicklungsprinzips angezeigt und die universelle Bildung, als Folge der Tatsache, dass der Mensch ein soziales Wesen ist, erforderlich.

Die ethische Betrachtungsweise

Im Rahmen der anthropologischen Betrachtungsweise wurden die Bedingungen der Erziehung erörtert, sofern sie individuell oder universell möglich sind. Die ethische Betrachtungsweise hinterfragt das Ziel individueller und universeller Erziehung. Dabei muss nicht zuerst, wie bei der Anthropologie, aufgrund des Entelechieprinzips, dargelegt werden, ob Erziehung überhaupt möglich und nötig ist, da Erziehung in diesem Kontext ein ethisches Erfordernis ist. Schleiermacher begründet diese Notwendigkeit mit dem globalen teleologischen Prinzip der Erziehung: Der „Realisierung des höchsten Gutes“. Eine bewusste Einwirkung der älteren auf die jüngere Generation wird notwendig, weil die Tradierung bereits bestehender sittlicher Errungenschaften der Gemeinschaft vollzogen werden muss. Dadurch muss die jüngere Generation nicht immer von vorne beginnen, sondern kann auf die bestehenden Kulturgüter der älteren Generation aufbauen und diese weiterentwickeln. Auf diese Weise erreicht die Gemeinschaft eine Kontinuität, die bei steigender „Sittlichkeit“ immer weniger dem Zufall überlassen werden darf und durch bewusste äußere Einwirkung gefördert werden muss.

⁴⁵ Im Spannungsverhältnis von Realität und Idealität zeigt sich die Ohnmacht bzw. Allmacht der Erziehung.

⁴⁶ FUCHS 1998, S. 112.

Der individuelle Aspekt beginnt an der Stelle, an der Schleiermacher feststellt, dass eine sittliche Erziehung nicht lediglich am Erhalt und der Tradierung des Status quo interessiert sei. Ein ethischer Fortschritt kann nur erreicht werden, wenn die jüngere Generation auch die Verbesserung der gesellschaftlichen Bedingungen anstrebt. Erziehung ist also nicht nur von den faktischen Gegebenheiten der Gemeinschaft bestimmt (eidetisches Prinzip), sondern auch von den ideellen Werten, die ihr von der Ethik vorgegeben werden (teleologisches Prinzip). Das oberste Ziel der erzieherischen Einwirkung ist die Entfaltung der Selbstständigkeit und Verantwortung im Individuum, um es in die Lage zu versetzen, „*an der weiteren Realisierung des höchsten Gutes mitarbeiten*“⁴⁷ zu können. Der „Zögling“ wird durch die Förderung seiner Eigentümlichkeit befähigt, Einfluss auf den sittlichen Prozess der Gesellschaft zu nehmen. Erst das Vorhandensein einer „individuellen Sittlichkeit“ kann die „gesellschaftliche Sittlichkeit“ hervorbringen. Wie bereits gezeigt werden konnte, wirkt Erziehung auf die „individuelle Sittlichkeit“ durch die Unterstützung der „Gesinnung“ ein. Diese ist also der eigentliche Gegenstandsbereich einer sittlichen Erziehung und befindet sich in einem dialektischen Spannungsverhältnis zwischen realen Gegebenheiten und idealen Vorstellungen. Die Dialektik wird sich nach Schleiermacher erst auflösen können, wenn der Idealzustand der Menschheit erfüllt werden konnte. Wenn also alle vier großen Lebensgemeinschaften, Staat, Kirche, geselliges Leben und Wissen in einem „Zustand der vollkommenen Sittlichkeit“ realisiert werden konnten. Wenn dies geschehen ist, wäre auch die Erziehung als bewusste Einflussnahme der älteren auf die jüngere Generation als überflüssig zu erachten. Denn dann erfolgt die „Tradierung des höchsten Gutes“ über den sittlichen Umgang der älteren mit der jüngeren Generation und bedarf keiner Methode oder Theorie. Die Pädagogik, als Theorie der Erziehung, begründet sich also allein durch die Tatsache, dass der Idealzustand noch nicht erreicht werden konnte und noch eine Diskrepanz zwischen dem Realen und dem angestrebten Idealen besteht. Erfüllt die Erziehung nach Schleiermacher ihr vorgegebenes Ziel, macht sie sich selbst überflüssig.

Zusammenfassung

Betrachtet man nun das dargelegte Gegensatzpaar der anthropologischen und der ethischen Betrachtungsweise, zeigt sich, dass die Differenzierung nach individueller und universeller Bildung zu einer Dialektik innerhalb der Betrachtungsweisen führt. Das Entelechieprinzip der Anthropologie legt den Entwicklungsgrund des Individuums in die Natur des Menschen. Aber da die Natur des Menschen auch den Menschen als soziales Wesen beinhaltet, kann der innere Bestimmungsgrund nicht die einzige Bedingung der individuellen Entwicklung sein. Sie bedarf einer Unterstützung und Einwirkung äußerer Art durch die Gemeinschaft, ohne die der Mensch immer hinter seinen Fähigkeiten zurückbleiben würde. Das ethische Prinzip stellt die Frage nach dem Ziel der Erziehung und kann diese nur auf der Grundannahme beantworten, dass Erziehung, als Einwirkung der älteren auf die jüngere Generation, eine notwendige sittliche Aufgabe darstellt. Der universelle Aspekt stellt die vollkommene „Realisierung des höchsten Gutes“ dar, während der individuelle Aspekt das Ziel hat, die Mündigkeit und Selbsttätigkeit des „Zöglings“ umfassend zu realisieren. Das Verhältnis von innerer und äußerer Einwirkung zeigt sich dabei als zwiespältig, aber unumgänglich. Denn ohne die äußere Einwirkung kann die Tradierung vorhandenen Wissens nicht erfüllt werden, jedoch muss diese äußere Einwirkung auch eine innere Selbsttätigkeit zulassen, um ein Fortschreiten der Gemeinschaft zu ermöglichen. Äußere Einwirkung zeigt sich nur in soweit als sinnvoll, sofern es ihr gelingt, die inneren Kräfte des Individuums zu wecken.

⁴⁷ FUCHS 1998, S. 116.

Die Gegensätzlichkeit der anthropologischen und der ethischen Betrachtungsweise wird von der technisch-methodischen Betrachtungsweise versöhnt, indem sie sowohl reale Gegebenheiten, als auch ideelle Vorstellung beachtet. Mit der Anwendung ihrer Triplizität von Unterstützung, Gegenwirkung und Behütung gelingt es ihr, den individuellen mit dem universellen Aspekt der Erziehung zu vereinen. Die Unterstützung wirkt auf beide Aspekte ein, indem sie die „Gesinnungsbildung“ stärkt (inneres Prinzip) und die Ausbildung von Fertigkeiten (äußeres Prinzip) fördert. Die Gegenwirkung bietet dem „individuellen Bösen“ Einhalt, wogegen die Behütung äußere Einflüsse des Bösen vom Individuum fern hält. Daran zeigt sich, dass die methodische Erziehungstätigkeit stetig bemüht sein muss, den Einklang von äußerer und innerer Einwirkung, universeller und individueller Bildung herzustellen.

5.2 Die Grundlagen des § 1 Abs. 1 SGB VIII

*„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.*⁴⁸

§ 1 Abs. 1 SGB VIII lehnt sich stark an Artikel (Art.) 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) an, woraus sich mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht eine rechtliche Subjektstellung junger Menschen ergibt. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt jedoch eine Persönlichkeitsbildung voraus. Diese wird durch § 1 Abs. 1 SGB VIII rechtsstaatlich verankert. Ob die Formulierung „... *Recht auf Förderung seiner Entwicklung...*“ auch einen Rechtsanspruch des Einzelnen impliziert, soll hier nicht näher erörtert werden, da diese Fragestellung in der Fachliteratur eine bereits vielfach diskutierte Kontroverse darstellt und für den vorliegenden Sachverhalt nur marginal von Bedeutung ist. Vielmehr ist der zweite Teil der Formulierung „... *Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*“ überaus bedeutend, da er die Grundlage des Erziehungsgedanken im JStVollzG 04 bildet. Das Erziehungsziel des § 1 Abs. 1 SGB VIII ist in dieser Formulierung überaus vage und breit gefasst. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber verhindern, dass Erziehungsziele von Staats wegen gesetzlich vorgegeben werden. Damit wird konstatiert, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Erziehungskonzepte gibt, die akzeptiert werden und diese breite Palette erhalten bleiben soll, sofern sie den Vorgaben der eigenverantwortlichen Lebensführung und der Befähigung zum Leben in der Gemeinschaft nicht widersprechen. Dadurch wird ermöglicht, Erfahrungen und Fähigkeiten des Einzelnen nicht zu diskriminieren und die Entwicklung einer eigenständigen und selbstbewussten Persönlichkeit zu fördern.⁴⁹

Es wird sich allerdings nicht vermeiden lassen, festzustellen, was es bedeutet, Jugendliche zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen. Die Leitvorstellung des SGB VIII muss im Rahmen dieser Arbeit mit der Erziehungstheorie Schleiermachers verbunden werden, um in der Lage zu sein, eine Folgerung für den Jugendstrafvollzug zu formulieren.

5.3 Das Verständnis von individueller und universeller Bildung übertragen auf § 1 Abs. 1 SGB VIII

Oben angeführtes Zitat des § 1 Abs. 1 SGB VIII spiegelt die von Schleiermacher geforderte Dialektik von individueller und universeller Bildung als Hauptinhalt jeder gelingenden Erziehung wider. Mit Blick auf Schleiermachers Ausführungen zu individueller vs. universeller

⁴⁸ SGB VIII 2003, S. 1056.

⁴⁹ Vgl. MÜNDER 1998, S. 99.

Bildung, innerer vs. äußerer Entwicklung, ist man sogleich auf den Gegensatz von Förderung der Eigenverantwortung einerseits und der Erziehung zur gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit andererseits im § 1 Abs. 1 SGB VIII verwiesen.

Jede Gesellschaft bedarf selbstständiger und eigentümlicher Individuen, die in ihrer Vielseitigkeit in der Lage sind, die Entwicklung der Gesellschaft voran zu treiben und neue Wege zur Erreichung dieses Ziels zu beschreiten. Die Hauptaufgabe der Erziehung muss es deshalb sein, die Individualität und Einzigartigkeit von Kindern und Jugendlichen zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu geben, die Welt in ihrer Vielfalt und Abwechslung kennen zu lernen. Die sich daraus entwickelnden vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensläufe erlauben es der Gesellschaft, sich stetig weiter zu entwickeln und sich, gemäß des menschlichen Naturells, nicht mit den Gegebenheiten abzufinden, sondern immer neugierig nach neuen Lösungswegen zu suchen. Auf diese Weise wird es dem Menschen möglich, sich, im Sinne Schleiermachers, in der Welt auszubreiten und diese mit seinen Ideen zu durchdringen.

Neben der individuellen Komponente menschlichen Lebens existiert aber auch eine soziale Komponente, welche darauf angewiesen ist, dass Kinder und Jugendliche durch Erziehung zu einem Leben in der Gemeinschaft befähigt werden. Das beinhaltet einerseits die Bewusstmachung der Bedingtheit und Abhängigkeit individueller Existenz von der Einbindung in die Gemeinschaft und andererseits die Sensibilisierung für die Achtung der Rechte anderer. Die Abhängigkeit des Einzelnen von der Gemeinschaft ist durch das Wesen des Menschen gegeben und durch das Bedürfnis, sich in der Gesellschaft aufzuhalten und sich ihr mitzuteilen. Eine völlige Unabhängigkeit ist nur als Utopie oder als temporärer Zustand eines „Ausstiegs“ denkbar. Die Fähigkeiten und Möglichkeiten eines Individuums sind nur im Kontext einer Gemeinschaft und in Abgrenzung zu anderen Individuen zu bestimmen. Allerdings ist die Bewusstmachung der individuellen Bedingtheit durch die soziale Struktur zwar Voraussetzung, jedoch nicht ausreichender Faktor für eine gemeinschaftsfähige Persönlichkeit. Dazu gehört das Vermögen einer Lebensführung in Achtung der Rechte anderer und der Akzeptanz individueller Unterschiede. Die sich daraus ergebende Gratwanderung der Erziehung, sich einerseits für die Individualität des Einzelnen stark zu machen, aber nicht zu vernachlässigen, dass Individualität dort ihre Grenzen erfahren muss, wo sie das Leben anderer einschränkt, macht sie zu einer wahren Kunstlehre im Sinne Schleiermachers. Dafür bedarf es von Seiten des Erziehers einer hohen Sensibilität für gesellschaftliche Strukturen und Prozesse, aber auch eines großen Einfühlungsvermögens für die Eigentümlichkeiten und Fähigkeiten des Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen.

5.4 Zusammenfassung

Es konnte gezeigt werden, dass die Erziehungstheorie von Schleiermacher mit gutem Grund zur Analyse des JStVollzG 04 herangezogen wird. Da dieses sowohl in § 3 JStVollzG 04 als auch in der Begründung direkten Bezug auf § 1 Abs. 1 SGB VIII nimmt und sich auf diese Weise, wie gezeigt werden konnte, die Parallelen zu Schleiermachers Pädagogik zwangsläufig ergeben. Mit der Erörterung des Spannungsverhältnisses von eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Erziehung sind wichtige Grundlagen für das Verständnis einer dialektischen Erziehungstheorie gelegt, wie sie sich auch im JStVollzG 04 wieder findet. Ein Spannungsverhältnis im Bereich von Förderung und Erziehung ergibt sich weiterhin im Bereich des Jugendstrafvollzugs automatisch, da der Erziehung im Vollzug eine Zwangsmaßnahme vorausging, die den Jugendlichen und Heranwachsenden tagtäglich in Form der Anstaltsgitter vor Augen geführt wird. Ob sich diese Art der Förderung überhaupt pädagogisch begründen lässt, bleibt fraglich und wird unter Erziehungswissenschaftlern, Kriminologen und Prak-

tikern des Jugendstrafvollzugs nach wie vor heftig diskutiert.⁵⁰ Da es sich bei vorliegender Arbeit jedoch um eine Analyse des Erziehungskonzepts im JStVollzG 04 handelt, wird von einer Erziehungsmöglichkeit und -notwendigkeit im Jugendstrafvollzug ausgegangen.

⁵⁰ Vgl. MÜLLER 2001, passim; OSTENDORF 1990, S. 2 f.

6. Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht

An dieser Stelle ist es wichtig, näher darauf einzugehen, welche Bedeutung dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht eingeräumt wird. Dafür ist es notwendig, sich einen Überblick zur Entstehung des Jugendstrafrechts als „Erziehungsstrafrecht“ zu verschaffen. Im Folgenden werden die Entstehungsbedingungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) näher erläutert, da dieses dem Jugendstrafrecht eine erzieherische Funktion zuschreibt und damit für unsere Analyse unerlässlich ist. Hierfür scheint es unumgänglich, die Gedanken zu erarbeiten, die Franz von Liszt, als „Vater“ des JGG, zu Grunde gelegt hat. Weiterhin sollen die §§ 17, 18, 91, 92, 114, 115 JGG, die bisher die gesetzliche Grundlage des Jugendstrafvollzugs bilden, näher betrachtet werden.

6.1 Die Begründung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht durch Franz von Liszt

Auf die Bemühungen einiger Strafrechtsphilosophen Anfang des 20. Jahrhunderts, allen voran Franz von Liszt, geht die Begründung des Jugendstrafrechts als Erziehungsstrafrecht zurück. Die Etablierung eines eigenständigen Strafrechts für Jugendliche bis 18 Jahre war ein Novum, da diese bis zu jenem Zeitpunkt, abgesehen von den mildernden Umständen des jugendlichen Alters, denselben strafrechtlichen Bedingungen unterlagen wie erwachsene Straftäter.⁵¹ Für das Jugendstrafrecht galt fortan, dass es von einem Tatstrafrecht, bei dem die Straftat im Mittelpunkt des Interesses stand, zu einem Täterstrafrecht wurde, das vermehrt die Belange und individuellen Charakteristika des Individuums in den Fokus rückte.

Die verstärkte Aufmerksamkeit der Kriminologie für den Täter begann mit den Grundlegungen des Mathematikers Adolphe Quetelets Mitte des 19. Jahrhunderts. Seiner Meinung nach, könnte das wissenschaftliche Vorgehen des Messens und Zählens auch auf das Phänomen der Kriminalität angewendet werden. Damit wurde die Kriminologie von einer Spekulations- zu einer Erfahrungswissenschaft.⁵² Von einer metaphysischen zu einer positivistischen Wissenschaft der Kriminalitätstheorie. Der Perspektivenwechsel der Zeit wurde auch durch die anthropologische Kriminalitätstheorie Lombrosos deutlich, der durch die Beobachtung anatomischer Merkmale italienischer Gefängnisinsassen den geborenen Verbrecher typologisierte. Franz von Liszt teilte die monokausale Betrachtungsweise Lombrosos nicht vollständig und stellte ihr die Annahme entgegen, die Ursache kriminellen Handelns sei sowohl biologischer, als auch soziologischer Natur. Biologische Ursachen können Triebe oder Erbanlagen sein, die sich anhand anatomischer oder psychischer Auffälligkeiten beobachten lassen. Das zeigt, dass von Liszt, wenn auch differenzierter als Lombroso, die Auffassungen der anthropologischen Kriminalitätstheoretiker durchaus teilte. Sein Fokus lag jedoch auf den sozialen Bedingungsfaktoren, da er annahm, biologische Determinanten könnten durch Erziehung zurückgedrängt werden. Dem Einfluss der sozialen Verhältnisse und der Sozialisation wird demnach eine sehr viel größere Bedeutung beigemessen und sie sind entscheidend für die Begehung von Straftaten. Von Liszt stellte durch Einzel- und Massenbeobachtung, mit Hilfe der amtlichen Kriminalstatistik Anfang des 20. Jahrhunderts fest, dass sich, je nach Teilnahme am sozialen Leben und abhängig von sozial geprägten Rollenmuster, Kriminalitätsunterschiede konstatieren lassen. Daraus ergab sich von Liszts Verbrechertypologie, die zwischen besserungsfähigen bzw. besserungsbedürftigen und nicht besserungsfähigen bzw. nicht besserungsbedürftigen Menschen unterschied. Folgerichtig formulierte er daraus Konsequenzen für

⁵¹ Vgl. BÖHM 1985, S. 6 f.

⁵² Vgl. VOSS 1986, S. 83.

das Strafrecht. Die Besserungsfähigen und –bedürftigen sollten durch das Strafrecht gebessert werden, die nicht besserungsbedürftigen Verbrecher sollten abgeschreckt werden und schließlich, die nicht besserungsfähigen Gewohnheitsverbrecher vom Strafrecht unschädlich gemacht werden.⁵³ Franz von Liszt geht, wie der französische Soziologe Emile Durkheim,⁵⁴ davon aus, dass die Kriminalität eine soziale Erscheinung ist, die ein Ausdruck unserer gesellschaftlichen Verhältnisse darstellt. Damit ist Kriminalität normal und wird erst dann zu einer „*sozial-pathologischen Erscheinung*“,⁵⁵ wenn steigende Kriminalitätszahlen und hohe Rückfallquoten den Staat dazu veranlassen, diese massiv zu bekämpfen.

Mit seinen Ausführungen stellt von Liszt das Postulat der „Willensfreiheit“, das von den absoluten Straftheoretikern der Aufklärung, wie Kant und Hegel, vertreten wurde, in Frage und relativiert die Möglichkeit des Individuums, jederzeit frei über sein Verhalten entscheiden zu können. Wenn demnach kriminelles Verhalten durch eine gewisse Form der Unwillentlichkeit determiniert ist, ergibt sich für das Strafrecht eine bedeutende Konsequenz. Es muss nämlich abwägen, inwiefern das Individuum für seine Taten Verantwortung übernehmen kann und in diesem Sinne schuldig ist. Damit stellt sich die Frage nach der Angemessenheit einer Strafe, um eine Wiederholung der Tat zu vermeiden. Von Liszt benennt die sozialen Bedingungen als Hauptursache kriminellen Handelns und geht davon aus, dass dieses demnach der menschlichen Einwirkung zugänglich ist. Zum einen durch die Einwirkung auf die sozialen Verhältnisse, in Form von Sozialpolitik und zum anderen durch die Einwirkung auf das delinquente Individuum, in Form von Strafe und Strafvollzug. Aber wie kann Strafe vor dem Hintergrund einer fraglichen Schuldhaftigkeit des Einzelnen, als Folge der sozialen Determination, legitimiert werden? Franz von Liszt beantwortet diese Fragestellung mit der Schutzbedürftigkeit der Gesellschaft einerseits und der Notwendigkeit von Strafe zum Erhalt der staatlichen Rechtsordnung andererseits. Der einzige individuelle Aspekt der Strafe ist die „*Empfänglichkeit für die durch Strafe bezweckte Motivsetzung*“.⁵⁶ Zudem spricht er dem Strafrecht und der Strafverfolgung eine moralbildende und normverdeutlichende Wirkung zu, die den Zweck einer Generalprävention erfüllt.

Der globale Strafzweck, nämlich der Schutz der Gesellschaft und der Erhalt der Rechtsordnung, ist nach von Liszt durch die Besserung, die Abschreckung oder Unschädlichmachung des Täters umzusetzen, abhängig davon, welcher Tätertypologie die jeweilige Person angehört. Den nicht besserungsfähigen Gewohnheitsverbrecher soll die volle Härte des Vollzugs treffen. Da nicht zu erwarten ist, dass aus diesem Tätertyp jemals ein moralisches Mitglied der Gesellschaft werden kann, soll dieser in Vollzugsanstalten verwahrt werden, in denen seine Arbeitskraft ausgebeutet wird, um der Gesellschaft auf diese Weise zurück zu geben, was ihr durch seine Verbrechen genommen wurde. Die besserungsfähigen und- bedürftigen Täter hingegen, sollten in Anstalten untergebracht werden, in denen sie an regelmäßige Arbeit gewöhnt werden und die damit einen erzieherischen Aspekt widerspiegeln. Die nicht besserungsbedürftigen Delinquenten, deren Vergehen auf einmalige äußere Umstände zurück zu führen sind, sollten mit Geld- oder Freiheitsstrafe sanktioniert werden und damit vor einer erneuten Straftat abgeschreckt werden. Mit einer Strafsystematik anhand der Tätertypologie zeigt sich, dass die Strafmaßnahmen nach vorne gewandt sind. Es geht also nicht um die rückwärts gewandte Vergeltung der begangenen Tat, sondern um die Einflussnahme auf zukünftiges Verhalten des Individuums durch Bestrafung. An diesem Punkt macht allerdings auch von Liszt das Zugeständnis, dass die Schutzbedürftigkeit der Gesellschaft und der Erhalt

⁵³ Vgl. VOSS 1986, S. 85.

⁵⁴ Vgl. LAMNEK 2001, S. 113.

⁵⁵ VOSS 1986, S. 86.

⁵⁶ VOSS 1986, S. 87.

der Rechtsordnung nur unter der Voraussetzung einer gesetzlich definierten strafbaren Handlung zu einer Bestrafung und Besserung des Individuums führen dürfen. In diesem Kontext spielt die vorherige Begehung einer Straftat eine wesentliche Rolle, indem sich von Liszt dem Prinzip der Aufklärung „*nullum crimen sine lege*“ und daraus folgend, „*nulla poena sine lege*“⁵⁷ verpflichtet fühlt.⁵⁸

Ein solches Verständnis von Kriminalität und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Strafrecht, ließen den Erziehungsgedanken in das Jugendstrafrecht Einzug finden. Da ein Jugendlicher durch die noch nicht abgeschlossene Sozialisation viel größeren sozialen Einflüssen unterworfen ist und sich noch in der Entwicklung befindet, ist er sowohl besserungsbedürftig als auch besserungsfähig. Die einzige Strafmaßnahme für Jugendliche stellt damit die Erziehung dar. Während von Liszt aber einer strafrechtlichen Sanktion gegenüber Erwachsenen die Begehung einer gesetzlich definierten strafbaren Handlung zu Grunde legt, lässt er bei Jugendlichen eine Zwangserziehung auch ohne das Vorliegen einer Straftat zu. Bereits bei einem Anzeichen drohender Verwahrlosung soll bei Jugendlichen die Möglichkeit der Intervention gegeben sein, um zu gewährleisten, dass für den Staat moralische und sittliche Bürger gebildet werden. Die Umsetzung dieser Gedanken zeigt sich im JGG, indem laut § 3 auch bei mangelnder Verantwortung für die Tatschuld Erziehungsmaßregeln verhängt werden können.

Vergleicht man die Annahmen von Liszts mit Schleiermachers Erziehungstheorie und seinen Ausführungen zur öffentlichen Strafe, fällt auf, dass beide von einer Veränderungsfähigkeit des Individuums ausgehen. Während von Liszt jedoch mit den Nichtbesserungsfähigen eine Kategorie der „*Hoffnungslosen*“ bildet, die Schleiermacher strikt ablehnen müsste. Ein weiterer Unterschied der Beiden ist das Ziel der Strafe. Bei von Liszt sind der Schutz der Gemeinschaft und der Erhalt der Rechtsordnung alleiniges Ziel der Strafe. Im Gegensatz dazu verfolgt Schleiermacher ein höheres, ethisches Ziel. Ihm geht es um die Herstellung der „*individuellen Sittlichkeit*“, als Voraussetzung der allgemeinen „*Sittlichkeit*“ der Gesellschaft. Abschließend kann festgestellt werden, dass von Liszt ein reales Interesse an der Strafe und der Strafverfolgung hat, während Schleiermacher, obwohl er die reale Notwendigkeit der Strafe anerkennt, diese ablehnt und in ihr einen Mangel der Gesellschaft erkennt, der sich nur durch eine „*sittliche Erziehung*“ beseitigen lässt.

Dieser Exkurs sollte dazu dienen, festzustellen, unter welchen Prämissen, der Erziehungsgedanke in das Jugendstrafrecht Einzug gefunden hat. Damit wurde verdeutlicht, welchen besonderen ideellen Bedingungen die Sanktionierung jugendlicher Straftäter unterliegt.

6.2 Die wesentlichen Merkmale des Jugendstrafrechts anhand des JGG

Mit der Einführung des JGG 1923, das unter Mitwirkung von Franz von Liszt entstanden ist, wurde straffälligen Jugendlichen eine andere Behandlung zuerkannt, als erwachsenen Straftätern. In ihm wurde der Grundsatz formuliert, dass Jugendliche sowohl anders zu bestrafen sind, als auch die Mittel der Bestrafung andere sein sollen. Jugendliche gelten als erzieh- und veränderbar, weshalb nicht der Straf- sondern, der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht im Vordergrund steht.

Während im Erwachsenenstrafrecht der Zusammenhang von Schuld und Strafe ein wesentlicher ist, indem im Sinne der absoluten Straftheorie jeder willensfrei und damit prinzipiell

⁵⁷ Vgl. auch § 1 StGB.

⁵⁸ Vgl. ROHRBACH 1978, S. 47.

schuldfähig ist und demnach zur Verantwortung gezogen werden kann und sogar muss,⁵⁹ stellt sich die Situation im Jugendstrafrecht anders dar. Nach § 3 JGG ist die individuelle Tatschuld eines Jugendlichen von Fall zu Fall abzuwägen und erst danach kann die Strafbarkeit des Jugendlichen festgestellt werden. Das heißt, dass bei mangelnder sittlicher und geistiger Reife, die strafrechtliche Verantwortung nicht affirmiert werden kann und auf diese Weise keine Strafe, sondern lediglich Erziehungsmaßnahmen in Betracht kommen können. An der sittlichen und geistigen Unreife zeigt sich die bislang defizitäre Erziehung des Jugendlichen.

Aber auch wenn die Verantwortung für die Tat dem Jugendlichen angelastet werden kann, erscheint die Straftat nach den Vorgaben des JGG die Folge einer Mangelernährung zu sein, die nachgeholt werden muss, um ein zukünftiges Leben in Straffreiheit und Verantwortung zu unterstützen. Dementsprechend kann das Ziel der Jugendstrafe nicht die Vergeltung der Tatschuld sein. Vielmehr muss sie versuchen, die defizitäre Erziehung auszugleichen und den Jugendlichen zu einem „*rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel*“⁶⁰ zu befähigen. Zur Erreichung dieses Ziels bedarf es der formellen Strafe, um dem jugendlichen Delinquenten den Unrechtgehalt der begangenen Tat bewusst zu machen. Strafe soll demnach erziehen, indem sie von der Verantwortung für die Tat zur Eigenverantwortung im Allgemeinen führt. Im Jugendstrafrecht stehen Strafe und Erziehung als zwei Faktoren neben einander, die zu ein und demselben Ziel gelangen wollen – zur individuellen Verantwortung. Allerdings sollen die Instanzen der Strafjustiz nicht als Erzieher auftreten, denn Erziehung um ihrer selbst Willen ist nicht ihr Programm. Der Erziehungsgedanke im JGG ist lediglich das Mittel zur Vermeidung einer erneuten Straftat. Die Strafe soll also präventiv wirken. Der Präventionsgedanke im Sinne einer Generalprävention ist für das Jugendstrafrecht gesetzlich ausgeschlossen.⁶¹ Es darf nicht auf Kosten eines einzelnen Jugendlichen ein Exempel statuiert werden, um das Verhalten anderer zu beeinflussen. Einziges Ziel des JGG ist somit die Individualprävention bzw. Spezialprävention, die sowohl positiv als auch negativ sein kann. Eine positive Individualprävention, als die Einwirkung auf das zukünftige Legalverhalten des Jugendlichen verstanden, ist durch die repressive Maßnahme des Jugendstrafvollzugs zumindest zweifelhaft, da sie vermutlich größere negative als positive Folgen für die Entwicklung des Einzelnen hat. Ambulante Sanktionen, wie der Täter-Opfer-Ausgleich, die Konfliktbewältigung oder die Wiedergutmachung der Tatfolgen scheinen bessere Mittel für die Auseinandersetzung des jugendlichen Täters mit seiner Tat zu sein und gleichzeitig die wichtige Voraussetzung für eine gelingende Legalbewährung. Der Jugendstrafvollzug kann zu den Maßnahmen der negativen Individualprävention gezählt werden, indem er der individuellen Abschreckung des jugendlichen Inhaftierten dient und die Gesellschaft vor weiteren Straftaten durch den Jugendlichen sichert. Inwieweit das Mittel der Abschreckung auch nach der Haftentlassung noch wirksam ist, bleibt höchst fraglich.

6.2.1 Die rechtliche Stellung des Jugendstrafvollzugs im JGG

Da im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit der Erziehungsgedanke im JStVollzG 04 erörtert wird und dies nicht für das gesamte Jugendstrafrecht vorgenommen werden soll, ist lediglich die Bedeutung der Jugendstrafe als Freiheitsentzug von Interesse. Zu diesem Zweck sollen die grundlegenden Inhalte des Jugendstrafvollzugs laut JGG näher erläutert werden. Da die erzieherische Ausgestaltung der Jugendstrafe auf den Vorgaben des JGG beruht, kommt man auf diesem Wege der formalen Rolle des Erziehungsgedanken im Rahmen des Jugendstrafrechts noch ein Stück näher.

⁵⁹ Eine Einschränkung erfolgt allerdings auch im Erwachsenenstrafrecht nach §§ 20, 21 StGB.

⁶⁰ OSTENDORF 1991, S. 801.

⁶¹ Vgl. OSTENDORF 1991, S. 185.

§ 17 JGG – Form und Voraussetzungen der Jugendstrafe

In § 17 Abs. 1 stellt der Gesetzgeber fest, dass die Jugendstrafe Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt bedeutet und ihr in Abgrenzung zum allgemeinen Strafvollzug von Erwachsenen eine räumliche Trennung zukommt. Jugendstrafe soll in eigens dafür vorgesehenen Strafanstalten für Jugendliche vollzogen werden.

In § 17 Abs. 2 werden die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe geregelt, wonach diese nur ausgesprochen werden kann, wenn in der Tat eine „*schädliche Neigung*“ des Jugendlichen zum Ausdruck kommt oder wenn wegen einer besonderen „*Schwere der Schuld*“ auf Jugendstrafe erkannt werden muss. Beide Formulierungen implizieren in erster Linie einen generalpräventiven Charakter, auch wenn sich daraus in zweiter Konsequenz individualpräventive Maßnahmen ergeben können. Als „*schädliche Neigung*“ werden Anlage- und Erziehungsdefizite verstanden, die mit Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht mehr ausgeglichen werden können und zu befürchten ist, dass der Jugendliche weitere Straftaten begeht, welche die gemeinschaftliche Ordnung stören. Mit der Feststellung einer „*Neigung*“ im Jugendlichen sollen „*Konflikt-, Gelegenheits- und Notfallkriminalität*“⁶² ausgeschlossen werden. Weiterhin ist ein Verhalten nur dann als schädlich zu bezeichnen, wenn sich in der Tat eine weitere Gefährdung der Gesellschaft durch den Täter äußert und dies verhindert werden soll. Schließlich wird in § 17 deutlich, dass Jugendstrafe als ultima ratio verstanden wird, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben. Darin zeigt sich, dass das Subsidiaritätsprinzip der Jugendstrafe in großer Abhängigkeit zur Qualität der bis dato geleisteten Erziehungshilfen und pädagogischen Maßnahmen während und nach der Anwendung von Zuchtmittel steht.

Stellt das Jugendgericht die „*Schwere der Schuld*“ fest, das heißt, dass aufgrund eines schweren Straftatbestands eine Freiheitsstrafe verhängt werden muss, so tut es das, um dem Rechtsempfinden der Gesellschaft gerecht zu werden. Bei dieser Art der Urteilsbegründung steht, im Gegensatz zur „*schädlichen Neigung*“ weniger der Erziehungsgedanke im Vordergrund, im Sinne einer Besserung des Täters zur Vermeidung weiterer Straftaten, als vielmehr der Sühne- und Vergeltungsgedanke. Allerdings wird festgestellt, dass der Jugendliche auch bei einer Verurteilung wegen der „*Schwere der Schuld*“ im Vollzug dazu ermuntert werden soll, den Unrechtsgehalt seiner Taten einzusehen und in ihm eine Sühnebereitschaft geweckt werden soll.

Anhand der Ausführungen wird deutlich, inwiefern den gesetzlichen Voraussetzungen zur Verhängung einer Jugendstrafe auch ein generalpräventiver Charakter zukommt. Bei der Feststellung „*schädlicher Neigungen*“ steht der Schutz der Gesellschaft vor einer Wiederholung der Tat im Mittelpunkt und bei der Verurteilung wegen „*Schwere der Schuld*“ das Rechtsempfinden der Gesellschaft und die damit verbundene Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Die Anordnung einer Jugendstrafe kann in vielen Fällen individualpräventiv völlig wirkungslos oder gar schädlich sein. Wenn Jugendstrafe aufgrund oben genannter Bedingungen nicht umgänglich ist, ist die Gestaltung des Vollzugs zumindest auf eine positive Individualprävention auszurichten.⁶³

⁶² BÖHM 1985, S. 171.

⁶³ Zu einer Kritik an den Begriffen „*schädliche Neigung*“ und „*Schwere der Schuld*“ vgl. OSTENDORF 1991, S. 190 ff. sowie BÖHM 1985, S. 171 ff.

§ 18 JGG – Dauer der Jugendstrafe

Nach § 18 beträgt die Mindestdauer der Jugendstrafe sechs Monate, die maximale Höchstdauer zehn Jahre. Dabei soll darauf geachtet werden, dass bei der Bemessung der Strafhöhe eine erzieherische Einwirkung möglich ist. Bei einer Verhängung von Freiheitsstrafe ist aber in jedem Falle das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, wonach die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zur Tat stehen muss. Weiterhin gebietet das Rechtsstaatprinzip, dass bei einer strafrechtlichen Sanktionierung das „kleinste Übel“ zur Erreichung des Zieles gewählt werden muss, um den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen so gering wie möglich zu halten.⁶⁴

Es konnte bisher noch nicht endgültig festgestellt werden, ob kürzere oder eher längere Haftstrafen bei der Resozialisierung von delinquenten Jugendlichen vorteilhafter sind.⁶⁵ Für einen längeren Verbleib im Jugendstrafvollzug spricht, dass erzieherische und sozialisierende Maßnahmen erst nach einer gewissen Zeit greifen können und vor allem bei einem Verbleib von weniger als einem Jahr kaum eine angemessene Einwirkung erfolgen kann. Ein gewichtiges Argument gegen eine längere Haftstrafe ist, dass der Freiheitsentzug an sich bereits eine entsozialisierende Wirkung hat, die häufig zum Verlust wichtiger sozialer Kontakte führt. Weiterhin bleibt fraglich, ob in der „asozialen“ Institution des Jugendstrafvollzugs, im Sinne einer Zwangsgemeinschaft, deren Ausgangspunkt eine repressive Maßnahme ist, überhaupt soziales Verhalten in dem Maße erlernt werden kann, dass ein Leben in der „freien“ Gemeinschaft möglich wird. Forschungsergebnisse konnten zeigen, dass Haftstrafen von über fünf Jahren zu Deprivation und Hospitalisation führen und deshalb dringend zu vermeiden sind.⁶⁶ Weiterhin verringern sich bei langen Haftstrafen die Erfolgsquoten der Förder- und Behandlungsmaßnahmen, sodass interne und externe Hilfsangebote den Prisonierungsschäden kaum mehr Abhilfe schaffen können.⁶⁷

§ 91 JGG – Aufgabe des Jugendstrafvollzugs

Die Definition des Vollzugsziels befindet sich in § 91 Abs. 1. Im Rahmen des Jugendstrafvollzugs soll einerseits zur Rechtschaffenheit erzogen werden, also Legalbewährung im Sinne eines straffreien Lebens und andererseits zu einem „verantwortungsbewussten Lebenswandel“. Mit dieser Formulierung ist impliziert, dass die Maßnahmen im Vollzug nicht nur eine äußere Anpassung an die geltende Rechtsordnung anstreben sollen, sondern dass durch die Weckung des Verantwortungsbewusstseins eine innere Anpassung und Akzeptanz des Inhaftierten an rechtsstaatliche Regeln erfolgen soll. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels werden konkret durch Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit bezeichnet. Weiterhin sollen berufliche Aus- und Fortbildungen im Vollzug möglich sein. Nach dem JGG stellen diese erzieherischen Inhalte die Grundlage einer „rechtschaffenen und verantwortungsbewussten“ Lebensführung dar. Bei Eignung des Jugendlichen und zur Erreichung des Erziehungsziels soll der Vollzug in offener Form durchgeführt werden. Der offene Vollzug wird im Übrigen als Regelvollzug gefordert. Zudem müssen die Vollzugsbeamten eine angemessene und qualifizierte Eignung für den Umgang mit jugendlichen Straftätern besitzen.

⁶⁴ Vgl. OSTENDORF 1991, S. 206.

⁶⁵ Vgl. KERNER 1996, S. 7.

⁶⁶ Vgl. OSTENDORF 1991, S. 206.

⁶⁷ Vgl. OSTENDORF 1991, S. 769.

§ 92 JGG - Jugendstrafanstalten

Wie bereits in § 17 beschrieben, ist die Jugendstrafe Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. § 92 hält diese bedeutende Sonderstellung für den Vollzug der Jugendstrafe in Abs. 1 erneut fest. Jugendliche und Heranwachsende sind bei Freiheitsentzug getrennt von erwachsenen Häftlingen unterzubringen. In Abs. 2 wird die Einschränkung getroffen, dass Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach Jugendstrafrecht abgeurteilt worden sind, ihre Strafe auch in Anstalten des Erwachsenenvollzugs verbüßen können, sofern sie sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignen. Bei Personen, die älter als 24 Jahre sind, soll der Vollzug der Jugendstrafe grundsätzlich nicht mehr in Jugendstrafanstalten erfolgen. Das bedeutet, dass bei Personen zwischen dem 18. und 24. Lebensjahr der Vollstreckungsleiter, im Jugendstrafrecht übernimmt diese Rolle der Jugendrichter, die Eignung des Verurteilten für den Jugendstrafvollzug prüfen und positiv bestätigen muss.

§ 114 JGG – Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt

Es ist nach § 114 auch möglich, eine Freiheitsstrafe an unter 24-jährigen in einer Jugendstrafanstalt zu vollziehen, wenn diese sich für eine Verbüßung der Haft im Jugendstrafvollzug eignen. Es bedarf einer vorherigen Prüfung, ob bei dem Betreffenden die Notwendigkeit einer verstärkten Förder- und Erziehungsmaßnahme durch den Jugendstrafvollzugs gegeben ist, allerdings trifft dies in den häufigsten Fällen zu. Ein weiteres Kriterium ist, dass durch diese Person keine Gefährdung des inneren Anstaltslebens und der inhaftierten Jugendlichen ausgehen darf. Eine solche Gefährdung kann sich durch die altersbedingte Dominanz des älteren Häftlings gegenüber den jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten ergeben, die einen negativen Einfluss auf die Entwicklung der Jugendlichen haben könnte.⁶⁸ Eine grundsätzliche Eignung der jungen Erwachsenen ist allerdings nur schwer im Vorfeld einer Inhaftierung festzustellen, sondern ergibt sich erst im Verlauf des Strafvollzugs. Deshalb sollte bei dieser Altersgruppe, die sich in einem Übergang befindet, stets zuerst die Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt in Betracht gezogen werden.⁶⁹

§ 115 – Rechtsvorschriften der Bundesregierung über den Vollzug

In § 115 ermächtigt das JGG die Bundesregierung eine Rechtsverordnung zu erlassen, welche die einzelnen Bedingungen des Jugendstrafvollzugs näher regelt. Inhaltlich sollen darin die Vorschriften zu Organisation, Arbeit, Ausbildung, Freizeitgestaltung etc. formuliert werden. Weiterhin sollen darin die Verordnungen zu Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen während des Vollzugs enthalten sein. Diese Vorgabe hat der Gesetzgeber bis heute nicht erfüllt, denn die gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs basiert nach wie vor auf den §§ 91, 92 JGG, auf einzelnen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes sowie auf der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zum Jugendstrafvollzug (VVJug). Zudem wird der Erlass einer Rechtsverordnung von der Fachwelt als unzureichend erachtet. Es wird ein eigenständiges Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs gefordert, das die rechtsstaatlichen Prinzipien wahrt und die Durchführung des Jugendstrafvollzugs „in verfassungswidriger Weise“⁷⁰ beseitigt.⁷¹

⁶⁸ Vgl. OSTENDORF 1991, S. 950.

⁶⁹ Vgl. OSTENDORF 1991, S. 803 f.

⁷⁰ OSTENDORF 1991, S. 953.

⁷¹ Zu einer Erörterung der rechtlich bedenklichen Situation des Jugendstrafvollzugs sei auf die Ausführungen bei BAUMANN 1985, BÖHM 1985, DÜNKEL 1985 sowie OSTENDORF 1991 verwiesen.

6.2.2 Zusammenfassung

Die Notwendigkeit einer erzieherischen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs nach dem JGG ist evident. Mit den §§ 17 und 18 wird dem Vollzug der Jugendstrafe eine erzieherische Funktion beigemessen, dessen Ziel es ist, die Jugendlichen und Heranwachsenden zu einem „verantwortungsbewussten und rechtschaffenen Lebenswandel“ zu führen. Damit steht nicht der Sühnegedanke des allgemeinen Strafrechts im Vordergrund, sondern vielmehr das veränderungsfähige Individuum, auf das durch die Mittel der Erziehung und Förderung eingewirkt werden kann. Die sich daraus in Abgrenzung zum Erwachsenenstrafrecht ergebenden Konsequenzen sind vielfältig und nicht unbestritten, da zum einen die Voraussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, nämlich „schädliche Neigung“ oder „Schwere der Schuld“, keine rein individuellen Bemessungsgrößen sind, sondern auf generalpräventive und rechtsmoralische Vorstellungen der Gesellschaft zurück zu führen sind. Zum anderen existiert eine Reihe von nicht unerheblichen Einwänden seitens der Erziehungswissenschaft, die mit dem Strafvollzug als Erziehungsvollzug eine Benachteiligung junger Gefangener konstatiert. Indem nämlich unter dem „Deckmantel“ wohlgemeinter Erziehungs- und Fördermaßnahmen nicht nur die Freiheit des Individuums einer Einschränkung unterliegt, sondern auch ein starker Einfluss auf die Persönlichkeit des Jugendlichen ausgeübt wird. Damit, so der Vorwurf, wird häufig vernachlässigt, dass es sich trotz aller pädagogischen Bemühungen um eine Strafe handelt, die der Einzelne über sich ergehen lassen muss. Es wird bemängelt, dass Erziehung als Zwangsmaßnahme angeordnet wird und fraglich bleibt, inwiefern sie auf diese Art ihre Wirkung entfalten kann. Da im Rahmen dieser Arbeit auf die Problematisierung des Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht nicht näher eingegangen werden kann, sei lediglich festgestellt, dass diese Problematik bekannt ist. Zur ausführlichen Betrachtung sei auf MÜLLER/OTTO 1986, MÜLLER 2001 und OSTENDORF 1991 verwiesen.

Es könnte auch der entgegengesetzte Standpunkt vertreten werden, dass wenn Strafe aufgrund der herrschenden Rechtsordnung nicht zu vermeiden ist, die Zeit genützt werden könnte, um eventuelle Sozialisationsdefizite aufzuarbeiten und auf diesem Wege das Risiko einer Rückfälligkeit zu vermindern. Für eine gelingende Eingliederung in die Gesellschaft ist die Ausbildung schulischer und beruflicher Qualifikationen als wichtigster Bestandteil zu bezeichnen. Ohne die Aussicht auf eine angemessene Arbeitsstelle nach der Haftentlassung ist das angestrebte Verantwortungsbewusstsein des JGG schwer einzulösen. Zusätzlich untergräbt mangelnder beruflicher Erfolg, der in unserer Gesellschaft sehr hoch bewertet wird und damit auch für einen großen Teil der jugendlichen Haftentlassenen Geltung beansprucht, das Selbstbewusstsein und erhöht die Gefahr, den Statusgewinn in kriminellen Machenschaften zu suchen oder den Misserfolg in Form von Drogen und Alkohol zu betäuben. Dem „Absacken“ der Jugendlichen und Heranwachsenden nach der Haftentlassung entgegenzuwirken und ihnen deshalb bereits während der Haftzeit eine fordernde und fördernde Umgebung bereit zu stellen, sollte Aufgabe des Jugendstrafvollzugs sein. Dass diese Aufgabe eine enorme Herausforderung darstellt, die nicht nur den Bedingungen und Angeboten der jugendstrafvollzugsinternen Maßnahmen unterliegt, ist selbstverständlich. Es müssen sowohl gesellschaftspolitische Voraussetzungen gegeben sein, welche die Akzeptanz jugendlicher Haftentlassener erhöhen, als auch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen vorhanden sein, die den Jugendlichen den Einstieg in ein „rechtschaffenes“ Arbeitsleben ermöglichen.

7. Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugsgesetzes bis heute

In § 115 JGG wird der Gesetzgeber ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Regelung des Jugendstrafvollzugs zu erlassen. Diese soll sämtliche organisatorischen Belange des Vollzugs der Jugendstrafe regeln sowie deren inhaltliche Ausgestaltung differenziert darstellen. Das Ziel einer solchen Rechtsverordnung ist die Sicherung der Rechtsstaatlichkeit. Durch den Vollzug der Jugendstrafe werden Grundrechte des Einzelnen verletzt,⁷² was nach Art. 2 Abs. 2, Satz 3 GG nur auf Grundlage eines Gesetzes geschehen darf. Aus diesem Grund herrscht bereits seit längerer Zeit Konsens darüber, dass eine Rechtsverordnung zwar rechtlich ausreichend wäre, es aber eines eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzes bedarf, um die Vorreiterfunktion des Jugendstrafrechts zu betonen und um der Bedeutung des Jugendstrafvollzugs gerecht zu werden.⁷³ Bis heute basiert der Vollzug der Jugendstrafe auf den Regelungen der §§ 17, 18, 91, 92, 114, 115 JGG, auf einzelnen Regelungen der §§ 43 bis 52, §§ 94 bis 101, §§ 176, 178 StVollzG über Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe und den mittelbaren Zwang sowie auf der „Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zum Jugendstrafvollzug“ (VVJug). Die VVJug wurde von den Bundesländern 1977 auf dem Verwaltungswege erlassen und regelt die Sachverhalte, die das praktische Leben und die Vollzugsgestaltung in den Jugendstrafanstalten bestimmen. Doch diese gesetzlichen und verwalterischen Grundlagen sind nicht ausreichend, denn weitere Vorgaben des Gesetzgebers zur konkreten Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs fehlen bis heute. Eine Reihe von Fachleuten bezeichnet diesen Zustand als verfassungswidrig und sowohl dem Rechts- als auch dem Sozialstaatsprinzip widersprechend.⁷⁴

Aufgrund der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes Mitte der siebziger Jahre, das den Strafvollzug für Erwachsene für verfassungswidrig erklärte, wurde die Dringlichkeit eines Strafvollzugsgesetzes akut und schließlich konnte 1977 das StVollzG verabschiedet werden. Damit wurden vorerst die Belange des Jugendstrafvollzugs in den Hintergrund gerückt. Die Einsetzung einer Jugendstrafvollzugskommission 1976 ließ jedoch darauf hoffen, dass, entsprechend zum StVollzG, auch eine gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug folgen würde. Der Abschlussbericht der Kommission lag 1980 vor und wurde vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) als Arbeitsentwurf den Landesjustizverwaltungen und den Fachverbänden der Jugendhilfe und des Strafvollzugs zur Diskussion zugeführt. Die Verarbeitung der jeweiligen Stellungnahmen durch das BMJ führte zum Referentenentwurf von Juni 1984, der allerdings aufgrund dogmatischer und finanzieller Uneinigkeiten der Bundesländer nie verwirklicht werden konnte. 1985 legte Jürgen Baumann einen alternativen Entwurf vor,⁷⁵ der in der Fachwelt große Beachtung fand und der im 1991 vom BMJ vorgelegten neuen Referentenentwurf verarbeitet wurde. Leider konnte sich dieser ebenso wenig durchsetzen, wie ein 1993 erneut vorgelegter Entwurf des BMJ. Die jetzige Bundesregierung von SPD und Die Grünen sind gemäß Koalitionsvereinbarungen bemüht, eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs zu erreichen. Zu diesem Zweck wurde erneut eine Expertenkommission berufen, die beauftragt wurde, entsprechend der aktuellen Problemsituation, eine Konzeption zu erarbeiten und den Gesetzgebungsprozess beratend zu begleiten. Die Ergebnisse der Expertenkommission sowie Beiträge und Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages und der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Ju-

⁷² So zum Beispiel Art. 2 Abs. 2, Satz 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 GG.

⁷³ Vgl. BAUMANN 1985, S. VII; BMJ 2 2004, S. 4.

⁷⁴ Vgl. BAUMANN 1985, S. 1; BUTZ 2004, S. 43; OSTENDORF 1991, S. 799, 805.

⁷⁵ Vgl. BAUMANN 1985.

gendgerichtshilfe (DVJJ) führten zu dem im April 2004 vom BMJ vorgelegten „*Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs (GJVollz)*“. Dieser wurde im Mai 2004 den einzelnen Landesjustizverbänden und den Fachverbänden zur Stellungnahme zugeführt. Es bleibt bis heute abzuwarten, welche Konsequenzen sich aus dem aktuellen Entwurf ergeben und ob er realisiert werden kann. Es sind bereits zahlreiche Kommentare von Fachleuten und betroffenen Verbänden dazu erfolgt, die hoffen lassen, dass der vorliegende Entwurf einen akzeptablen Kompromiss sowohl für die Idealisten der Jugendstrafvollzugsreform als auch für die Finanzminister der Länder darstellt. Eine abschließende Bemerkung hierzu soll allerdings erst im Anschluss an die Analyse in dieser Arbeit erfolgen.

8. Das Erziehungskonzept im Jugendstrafvollzugsgesetz 04

Im nun folgenden Kapitel soll überprüft werden, in welcher Weise Schleiermachers Erziehungsgedanke im JStVollzG 04 enthalten ist und wie ein auf dieser Grundlage basierender Jugendstrafvollzug seinem Auftrag, erzieherisch tätig zu werden, gerecht werden kann. Auf der einen Seite steht das eingangs entworfene Erziehungsideal Schleiermachers und auf der anderen Seite § 91 JGG, der vom Jugendstrafvollzug die Erziehung zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel fordert und § 1 Abs. 1 SGB VIII, der die Förderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als Recht jedes jungen Menschen proklamiert. Es konnte gezeigt werden, dass es zwischen Schleiermachers Erziehungstheorie und den gesetzlichen Grundlegungen des SGB VIII sehr viele Übereinstimmungen gibt und sich diese deshalb sehr gut für eine Analyse eignet.

Das JStVollzG 04 verzichtet ganz bewusst auf die explizite Verwendung des Erziehungsbegriffs. Stattdessen werden die erzieherischen Maßnahmen als Förderung bezeichnet,⁷⁶ um einerseits der Schwierigkeit zu entgehen, dass der Begriff der Erziehung gesetzlich nicht definiert ist und um andererseits den teilweise durchaus negativ belegten Begriff der Erziehung zu vermeiden.⁷⁷ Diese Bedenken scheinen durchaus nachvollziehbar zu sein, wenngleich die Verwendung des Erziehungsbegriffs, in Anbetracht der Formulierungen im JGG und im SGB VIII, konsequent gewesen wäre. In der Begründung zum JStVollzG 04 wird erklärt, dass mit Förderung im Grunde das gemeint ist, was im JGG und im SGB VIII mit Erziehung bezeichnet wird.⁷⁸ Deshalb scheint es schwer verständlich zu sein, warum die Formulierung „Erziehung“ im JStVollzG 04 keine Verwendung findet. Es würde den Faktor der Transparenz erhöhen, wenn das Gemeinte auch genauso bezeichnet werden würde.⁷⁹ Denn ein weiteres Argument für den Verzicht auf den Erziehungsbegriff ist die Befürchtung, dass die betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden diesen ablehnen würden.⁸⁰ Dabei bleibt allerdings fraglich, wie hoch der Anteil der Gefangenen ist, die die gesetzliche Grundlage ihrer Haftunterbringung wörtlich kennen und ob nicht gerade bei dieser Klientel Ehrlichkeit die wichtigste Bedingung einer Vertrauensbildung darstellt. Es soll allerdings nicht in der Hauptsache um linguistische Aspekte gehen und deshalb wird das Argument der Referentenkommission, dass Erziehung kein gesetzlich definierter Begriff ist, an dieser Stelle akzeptiert. Im Verlauf dieser Arbeit kann und soll jedoch nicht auf die Verwendung des Erziehungsbegriffs verzichtet werden. Der Begriff der Förderung wird in diesem Kontext nicht synonym dazu gebraucht, sondern als Mittel zu einer gelingenden Erziehungstätigkeit verstanden, die im Sinne Schleiermachers aus der Triplizität von Unterstützung, Verhütung und Gegenwirkung besteht. Dabei kommt die unterstützende Tätigkeit einer Förderung des Individuums begrifflich am nächsten. Es soll deutlich gemacht werden, dass Erziehung über die Förderung von Fähigkeiten, die dem Vollzugsziel dienen, hinausgeht und zwar nicht im Sinne einer „Umerziehung“,⁸¹ sondern über eine innere und äußere Befähigung des Einzelnen zu einem Leben in Selbsttätigkeit und, nach Schleiermacher, mit dem Ziel, als aktives Mitglied der Gemeinschaft an der Erfüllung der „Idee des höchsten Gutes“ mitzuwirken.

Für eine überschaubare Systematik scheint es erforderlich zu sein, den zu Grunde gelegten Erziehungsbegriff in drei Teilbereiche zu gliedern und jeweils zu prüfen, welche Bestimmun-

⁷⁶ Vgl. BMJ 1 2004, § 3 Abs. 1.

⁷⁷ Vgl. BMJ 2 2004, S. 15.

⁷⁸ Vgl. BMJ 2 2004, S. 15.

⁷⁹ Vgl. SONNEN 1991, S. 310; DVJJ 2004, S. 209.

⁸⁰ Vgl. BMJ 2 2004, S. 15.

⁸¹ BMJ 2 2004, S. 15.

gen des JStVollzG 04 zur Verwirklichung dieses Erziehungsverständnisses geeignet sind und ob es überhaupt Beachtung findet. Diese drei Bereiche sind erstens der universelle Aspekt, der in der Formulierung der Rechtschaffenheit nach § 91 JGG und der Gemeinschaftsfähigkeit laut § 1 Abs. 1 SGB VIII seine Entsprechung findet. Zweitens der individuelle Aspekt der Erziehung, welcher anhand der Eigenverantwortung laut § 1 Abs. 1 SGB VIII deutlich wird. Drittens wird die Methodik im JStVollzG 04 pädagogisch betrachtet, indem die Verwirklichung von Schleiermachers Triplizität der Unterstützung, Verhütung und Gegenwirkung zentraler Bestandteil der Prüfung darstellt. Bei diesem Vorgehen sollen einzelne, wesentlich erscheinende Paragraphen des JStVollzG 04 zur näheren Betrachtung herangezogen werden, die eine besondere pädagogische Konzeption zu enthalten scheinen. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass nicht alle Paragraphen detailliert besprochen werden können.⁸²

Es scheint noch der Hinweis von Bedeutung zu sein, dass die folgende Analyse keine rechtliche Würdigung des Referentenentwurfs darstellt. Das Ziel ist es, eine erziehungswissenschaftliche Betrachtung vorzunehmen und zu prüfen, was vom pädagogischen Standpunkt aus als tauglich oder auch als defizitär erachtet werden muss. Dementsprechend sind auch die verwendeten Begrifflichkeiten nicht dem juristischen Sprachgebrauch entliehen, sondern sind pädagogischen Ursprungs. Das Verständnis von Bezeichnungen wie etwa individueller oder universeller Aspekt der Erziehung, Gesinnung, Fertigkeiten und Sittlichkeit kann nach der Lektüre der Kapitel zu Schleiermachers Pädagogik vorausgesetzt werden.

8.1 Der universelle Aspekt im JStVollzG 04

Es ist davon auszugehen, dass der universelle Aspekt der Erziehung in einem Jugendstrafvollzugsgesetz weitreichende Beachtung und Umsetzung findet, da das Ziel jeder Strafe, und der Jugendstrafe im besonderen, die Läuterung und Besserung des Täters und eine weitere Lebensführung in Straffreiheit beinhaltet. So formuliert § 2 des JStVollzG 04 als Ziel des Vollzugs, „eine Lebensführung des Gefangenen ohne Straftaten“. Das bedeutet, dass das Ziel der Jugendstrafe die Legalbewährung der Gefangenen ist. Jedoch reicht diese Bestimmung nicht aus, um Schleiermachers Verständnis einer universellen Erziehung gerecht zu werden. Für Schleiermacher stellt die Erziehung zur Gemeinschaftlichkeit nicht lediglich die Übernahme gesellschaftlich fixierter Normvorstellungen dar, sondern beinhaltet eine Form des Lebens in der Gemeinschaft, die den Einzelnen zu einem tatkräftigen Mitglied werden lässt. Ziel muss daher eine aktive Übernahme des moralischen Prinzips sein, im Sinne einer Einsicht der Notwendigkeit und Richtigkeit tradierten Normvorstellungen, im Gegensatz zu einer passiven Befolgung dieser, aus Angst bestraft zu werden. So erfreulich es auch ist, dass der Gesetzgeber durch die Formulierung des Minimalziels in § 2 JStVollzG 04 den Eingriff in die Persönlichkeit des Einzelnen so gering wie möglich halten möchte, so wenig wird man damit jedoch in der Lage sein, dem § 1 Abs. 1 SGB VIII, Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit, gerecht zu werden.⁸³ Die Gemeinschaftsfähigkeit beinhaltet eine aktive Teilnahme in der Gesellschaft und eine Befähigung hierzu lässt sich nicht lediglich anhand der Befolgung von Strafnormen bemessen, sondern bedarf zusätzlich einer Sensibilisierung für den sozialen Umgang miteinander. Das wird darin deutlich, dass viele Verhaltensweisen rechtlich nicht unter Strafe gestellt sind, aber deren Ausübung durchaus zu einer sozialen Isolation führen können.

⁸² Diese Auswahl stellt eine subjektive Entscheidung dar, die durch den vorliegenden analytischen Aufbau der Arbeit bedingt ist und keine Wertung der vernachlässigten Normen impliziert.

⁸³ Es soll hier außer Acht gelassen werden, ob mehr als Legalbewährung Ziel des Vollzugs sein kann, denn es geht in diesem Zusammenhang um das Ziel der Erziehung im Rahmen dieser Institution. Und diese kann gestrost mehr verlangen, als die zukünftige Befolgung rechtlicher Normen.

Erfreulicherweise wird in § 3 Abs. 1 JStVollzG 04 bei der Gestaltung des Vollzugs dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 SGB VIII gefolgt, indem die straffreie Lebensführung durch die Förderung zur Gemeinschaftsfähigkeit erweitert wird. Aber an der verwendeten Formulierung der „*eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung*“ im Gegensatz zur Formulierung des SGB VIII, das die „*eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit*“ fordert, zeigt sich, dass bei der erzieherischen Zielsetzung des JStVollzG 04 durch den Verzicht auf den Persönlichkeitsbegriff stärker das gesellschaftliche als das individuelle Interesse im Vordergrund steht. Zudem wird § 3 Abs. 1 JStVollzG 04 wieder durch die Formulierung in Abs. 2, „... dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit ohne Straftaten einzugliedern.“, stark relativiert und stellt das straffreie Leben erneut in den Vordergrund der konzeptionellen Ausgestaltung. Dies muss als Verkürzung des universellen Aspekts der Erziehung erachtet werden, die unter Umständen weitreichende Folgen für die inhaltliche Umsetzung haben kann. Sofern sich das JStVollzG 04 in seiner Begründung dem Menschenbild des § 1 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet fühlt,⁸⁴ wäre es konsequent und wünschenswert gewesen, stärkeres Gewicht auf die Umsetzung dieser Inhalte zu legen und die Betonung der straffreien Lebensführung als zweitrangig zu erachten. Diese müsste sich durch die Erziehung zur Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit quasi von selbst ergeben.

Natürlich ist bekannt, dass der Jugendstrafvollzug keine Einrichtung der Jugendhilfe ist und sein kann. Trotzdem hätte er die Möglichkeit, Jugendlichen, die höchstwahrscheinlich bereits viele Institutionen der Jugendhilfe durchlaufen haben, eine Hilfestellung zu bieten, die über die Achtung strafrechtlicher Normen hinausgeht. Man könnte ganz pragmatisch argumentieren, dass wenn die Jugendlichen schon inhaftiert sind, man versuchen könnte, sie pädagogisch zu erreichen.⁸⁵ Das Plädoyer für die Betonung des Erziehungsgedanken, im Gegensatz dazu, sich mit der Erreichung von Legalverhalten zufrieden zu geben, bedeutet nicht, dass der Jugendstrafvollzug zu einer Besserungsanstalt werden soll, in der alle erziehungsbedürftigen Jugendlichen aus Gründen der Kriminalprävention untergebracht werden sollen. Das würde die Gefahr bergen, dass wieder vermehrt stationäre Strafmaßnahmen angeordnet werden, im Glauben, der Jugendstrafvollzug könne jede Erziehungshilfe leisten.⁸⁶ Eine gelingende Erziehung findet in Freiheit viel bessere Bedingungen, deshalb sollte am „ultima ratio“ Prinzip⁸⁷ der Jugendstrafe unbedingt festgehalten werden. Jedoch erscheint es dann konsequent, die inhaftierten Jugendlichen umso intensiver zu fördern, um zu versuchen, die in einer massiven Straftat hervorgetretenen Erziehungsdefizite auszugleichen. Das Vollzugsziel der Legalbewährung kann demnach höchstens als Minimalkonsens betrachtet werden, um auftretende dogmatische Uneinigkeiten zu vermeiden. Bei der Referentenkommission bestand die Befürchtung, dass ein erweitertes Vollzugsziel die Gefahr mit sich bringt, die Gefangenen zu einem „vorgegebenen Persönlichkeitsbild“⁸⁸ zu erziehen. Diesen Bedenken kann damit begegnet werden, dass es bei der Erziehung nicht um eine erzwungene Umkehr der Jugendlichen geht. Fasst man nämlich Erziehung, nach § 91 JGG, als ein Mittel des Vollzugs auf, muss man diese in vollem Umfang verwirklichen und nicht nur in den Teilbereichen, die als dogmatisch unstrittig gelten. Denn das würde zu einer äußeren Anpassung führen, die jedem Erziehungsideal widersprechen müsste.⁸⁹ Allein die sozialstaatliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 SGB VIII lässt nicht zu, dass der Erziehungsbegriff, respektive der Förderbegriff, auf zukünftiges Legalverhalten beschränkt bleibt.

⁸⁴ Vgl. BMJ 2 2004, S. 15.

⁸⁵ Vgl. WALTER 2 2003, S. 398; DVJJ 2004, S. 209.

⁸⁶ Vgl. BEULKE 1989, S. 92.

⁸⁷ Vgl. WALTER 2 2003, S. 398.

⁸⁸ BMJ 2 2004, S. 14.

⁸⁹ Vgl. BEULKE 1989, S. 70 f.; DVJJ 2004, S. 209.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Verständnis des JStVollzG 04 von gemeinschaftsfähigem Leben lediglich die Achtung strafrechtlicher Normen beinhaltet und damit Gefahr läuft, dass dies in der Praxis zu einer äußeren Anpassung der Jugendlichen und Heranwachsenden im Vollzug führt, bei der sich jedoch nicht zwangsläufig eine innere Einsicht bildet, soll im Weiteren überprüft werden, inwiefern die Vollzugsgestaltung eine Gemeinschaftsfähigkeit bewirkt. Zu diesem Zweck werden einzelne Paragraphen, die auf diesen Aspekt hin ausgerichtet zu sein scheinen, exemplarisch untersucht und beurteilt. Dabei darf jedoch nicht vernachlässigt werden, dass universelle und individuelle Bildung einer dialektischen Verknüpfung unterliegen und nach Schleiermacher nicht isoliert denkbar wären. Aus diesem Grund wird es sich nicht vermeiden lassen, bei der Betrachtung des universellen Aspekts im Vorgriff auch individuelle Komponenten der Erziehung anzusprechen und vice versa.

Die Gestaltung des Vollzugs

In § 3 Abs. 2, Satz 1 wird bestimmt, dass „*Das Leben im Vollzug [...] den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden...*“ soll. Unter Berücksichtigung der Sicherheitsbelange von Anstalt und Allgemeinheit sollen die Jugendlichen und Heranwachsenden damit ein Leben führen, das der Lebensweise außerhalb der Anstaltsmauern entspricht. Damit soll vermieden werden, dass die Gefangenen nach der Entlassung völlig realitätsfern und den Erfahrungen eines Umgangs in einer sozialen Gemeinschaft entfremdet sind und bei der Wiedereingliederung in die „freie Gesellschaft“ scheitern. Diesen Aspekt betont auch Abs. 2, Satz 2, in dem es heißt, dass „*Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges [entgegenzuwirken ist]*“. In Abs. 3 wird formuliert, dass zur Verwirklichung dieser Vollzugsgestaltung sämtliche Mittel und Ausstattungen sowie die Organisation ausgerichtet sein werden. Nun stellt sich die Frage, inwiefern das Leben in der gemeinschaftsfernen Welt des Jugendstrafvollzugs an die Bedingungen des Lebens in Freiheit angeglichen werden kann und welche Mittel zur Erreichung dieses Ziels geeignet scheinen.

Eine Angleichung gilt als unverzichtbar, will man die Gefangenen nicht durch den Vollzug entsozialisieren und ihnen die Fähigkeit rauben, ein vollwertiges und aktives Mitglied einer sozialen Gemeinschaft zu werden. Zur Verwirklichung dieser Zielvorgabe bedarf es vor allen Dingen der entsprechenden Ausstattung der Hafträume. Die in § 19 Abs. 5 JStVollzG 04 enthaltene Norm, dass die Gefangenen ihre Hafträume mit eigenen Sachen ausstatten dürfen, ist deshalb begrüßenswert. Allerdings bleibt fraglich, inwiefern die hierzu im Anschluss formulierten Einschränkungen dies tatsächlich zulassen. Dass Gegenstände, welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, davon ausgeschlossen sind, ist plausibel. Aber welcher Umfang eigener Sachen als angemessen erscheint, ist Ansichtssache und sollte näher konkretisiert werden, um Willkür zu vermeiden.

Die räumliche Ausgestaltung der Haftanstalten wird in § 40 geregelt. Danach sollen Jugendstrafanstalten, die nach 2010 gebaut werden, mit höchstens 240 Haftplätzen ausgestattet sein. Da voraussichtlich kaum mehr neue Jugendstrafanstalten gebaut werden, ist § 40 Abs. 3, Satz 2 und 3 von besonderem Interesse, wonach die bestehenden Vollzugseinrichtungen in Abteilungen von 60 Gefangenen unterteilt werden, die jeweils in Wohngruppen von maximal acht Personen untergebracht werden sollen. Diese Tendenz ist sehr zu begrüßen, da die Verkleinerung der „Wohneinheiten“ den Jugendlichen und Heranwachsenden erlaubt, sich einer Gruppe mit überschaubarer Größe zugehörig zu fühlen und darin verstärkt soziale Kontakte aufzubauen. Die Abkehr von einem anonymen Mammutvollzug hin zu einer Größe, die zumindest äußerlich den Charakter einer „Wohngemeinschaft“ trägt, fördert das Ziel der Angleichung an allgemeine Lebensverhältnisse und hilft, sich individuell in einer Gruppe einbringen zu kön-

nen.⁹⁰ Zudem bieten kleinere Vollzugsgruppen den Anstaltsmitarbeitern die Möglichkeit, intensiver mit den Gefangenen zu arbeiten und stärker auf individuelle Bedürfnisse einzugehen. Zu bemängeln bleibt jedoch die Tatsache, dass sich die Kommission in § 40 Abs. 4, bei der Verordnung zu Größe und Ausgestaltung der Räume, Belegungsfähigkeit und Verbot der Überbelegung nur mit einem Verweis auf die §§ 144-146, 149, 150 StVollzG begnügt hat. Entsprechend der Bedeutung und Reichweite dieses Paragraphen, sollte er in einem Jugendstrafvollzugsgesetz zumindest abgedruckt werden und es sollte dafür nicht lediglich auf das StVollzG verwiesen sein.

Nach Schleiermachers Erziehungsverständnis beruht universelle Bildung darauf, dass Wissen und Moral im Kontakt der jüngeren mit der älteren Generation tradiert werden und auf diesem Wege immer weiter entwickelt werden können. Es muss also zwischen den Gefangenen und den Anstaltsmitarbeitern zu einem Verhältnis kommen, das erlaubt, dass die Mitarbeiter als erzieherische Autorität tätig werden⁹¹ und eine Vorbildfunktion erfüllen. Im erzieherischen Umgang mit den Gefangenen würden die Mitarbeiter, als Vertreter der Gesellschaft, ihr Wissen und ihre Moral transportieren und damit die Einsicht des Einzelnen zur Übernahme sozialer Verhaltensformen ansprechen. Erziehung nach Schleiermacher ist nicht die stupide Übernahme beobachteter Verhaltensformen, sondern bedarf des regen Austausches zwischen Erzieher und Erziehendem. Aus diesem Grund kann Jugendstrafvollzug nur dort sozialisierend wirken, wo die Möglichkeit besteht, persönlichen Kontakt zu einer respektierten Autorität aufzubauen. Deshalb scheint es notwendig zu sein, den in § 41 verfassten Inhalt zur personellen Ausstattung der Jugendstrafanstalten zu konkretisieren und anstatt der Formulierung, dass ein ausreichendes Kontingent an qualifizierten Fachkräften vorhanden sein muss, eine genaue Anzahl zu benennen, abgeleitet aus den Erfahrungen pädagogischer Praxis, um damit eine hinreichende Betreuung zu gewährleisten.⁹²

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

Ein weiteres Merkmal für die Angleichung des Jugendstrafvollzugsalltags an die Bedingungen in Freiheit ist die Bereitstellung von Förderangeboten, die es dem Jugendlichen erlauben, sich auch innerhalb der Anstaltsmauern schulisch und beruflich weiterzubilden. In § 22 wird den Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung besonderes Gewicht beigemessen, während die Verpflichtung zur Arbeit und zur arbeitspädagogischen Beschäftigung nachrangig erfolgt. Daran zeigt sich besonders deutlich die in § 3 Abs. 2, Satz 3 verfolgte Absicht, eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erreichen. Die starke Betonung der beruflichen Qualifikation in unserer heutigen Zeit und der damit verbundene Statusgewinn macht, gerade bei der momentanen arbeitsmarktpolitischen Lage, den Arbeitsplatz zu einem der wichtigsten Faktoren für eine gesellschaftliche Integration und Akzeptanz. Damit kann es nur begrüßenswert sein, wenn der beruflichen Qualifizierung der Jugendlichen im Jugendstrafvollzug eine besondere Betonung zukommt. Nach § 23 wird Gefangenen nach der Entlassung noch die Möglichkeit eingeräumt, eine in der Haft begonnene Ausbildung in der Anstalt abzuschließen. Das scheint sehr sinnvoll zu sein, da die Haftzeit der meisten Jugendlichen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren beträgt⁹³ und eine berufliche Ausbildung bekanntermaßen von längerer Dauer ist. Anderenfalls müssten die Jugendlichen dafür die Ausbildungsstelle wechseln, was zudem problematisch sein kann.

⁹⁰ Vgl. dazu auch DÜNKEL 1990, S. 497.

⁹¹ Auch wenn die Jugendlichen diese Begrifflichkeit höchstwahrscheinlich vehement ablehnen würden.

⁹² Vgl. DVJJ 2004, S. 213.

⁹³ Vgl. DÜNKEL 1990, S. 187.

Den Jugendstrafanstalten wird gemäß § 40 Abs. 7 JStVollzG 04 eine Übergangsfrist bis 2008 eingeräumt, ihre Organisation und räumliche Ausstattung so anzupassen, dass sie für zwei Drittel der Haftplätze schulische und berufsbildende Maßnahmen anbieten können. Neben der geltenden Verpflichtung der Gefangenen zum Schulbesuch, zur Ausbildung oder zur Arbeit, wäre es sinnvoll, zusätzlich ein Belohnungs- und Bonusprogramm zu installieren, das für die Jugendlichen einen zusätzlichen Anreiz schafft, verstärkt Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Es wäre denkbar, die Vergütung für Bildungsmaßnahmen höher zu stufen, als für die Erledigung von Anstaltsarbeiten. Eine andere Möglichkeit wäre auch ein nichtmonetäres Bonusprogramm, das, bei vorausgesetzter Eignung der Gefangenen, zusätzliche Urlaubstage und Vergünstigungen gewährt.⁹⁴

Schleiermachers Aspekt der Ausbildung von Fertigkeiten scheint genau diesem Aus- und Weiterbildungskonzept des JStVollzG 04 zu entsprechen. Indem das Ziel jeder Erziehung die Ausbildung von „Gesinnung“ (inneres Prinzip) und Fertigkeiten (äußeres Prinzip) darstellt, kann eine solche Ausrichtung des Vollzugs von pädagogischer Seite nur begrüßt werden. Die Ausbildung von Fertigkeiten, das sind Qualifikationen jeglicher Art, erlaubt dem Individuum eine Teilnahme an den Institutionen unserer Gesellschaft und macht ihn zu einem wichtigen und produktiven Mitglied derselben. Die Fertigkeiten stellen das reale Prinzip der „Sittlichkeit“ dar, welche nach Schleiermacher die „Idee des höchsten Gutes“ enthält. Folgt man dabei streng seinen dialektischen Ausführungen, wird man durch die Vermittlung von Fertigkeiten in die Lage versetzt, die Jugendlichen für die „Idee des höchsten Gutes“ innerlich zu sensibilisieren. Denn durch die Untrennbarkeit beider Pole wirkt die äußere Einflussnahme zwangsläufig auch auf das Innere des Individuums. Es würde jedoch Schleiermachers Denkweise widersprechen, wenn man sich, um ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft werden zu können, mit der Ausbildung von Fertigkeiten zufrieden geben würde. Entsprechend der pädagogischen Dialektik erfordert die Erziehung auch die Förderung der inneren Haltung. Da diese jedoch dem inneren Prinzip des Individuums entspricht, entzieht sie sich, im Gegensatz zur Entwicklung der Fertigkeiten, einem leichten Zugriff von außen. Was also zur Förderung des Äußeren hinzukommen muss, ist die Förderung des Inneren – der „Gesinnung“. Denn um die Erziehung mit Sinn zu füllen, bedarf es der Eigenverantwortung und Selbsttätigkeit des Einzelnen, ohne die nur eine scheinbare äußere Anpassung erfolgen würde. Auf diesen individuellen Aspekt soll erst im nächsten Kapitel eingegangen werden. Es gilt jedoch festzuhalten, dass einer der bedeutendsten Aspekte der Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit, die Ausbildung von Fertigkeiten ist und dass das JStVollzG 04, mit der Betonung von Schul- und Ausbildungsmaßnahmen, dieser Anforderung gerecht wird.

Offener Vollzug, Vollzugslockerungen

Einen weiteren Aspekt der universellen Erziehung stellen die Bestimmungen über die Form des Vollzugs dar. Nach § 5 Abs. 1 kann zur Erreichung des Vollzugsziels der Vollzug aufgelockert werden und in freien Formen durchgeführt werden. Offener Vollzug soll damit die Regel sein, da dieser die geeigneteren Bedingungen für eine gelingende Wiedereingliederung darstellt. Im offenen Vollzug sind die Gefangenen viel häufiger in der Lage, soziale Angebote von freien Trägern wahrzunehmen sowie Freigänge und Ausgänge für Bildungsmaßnahmen und berufliche Angebote oder die Pflege von Sozialkontakten zu nutzen. Aus pädagogischer Sicht muss die Durchführung des Vollzugs in freier Form gefordert werden, will man vermeiden, dass die sozialen Kontakte der Gefangenen auf die mitinhaftierten Jugendlichen und das Anstaltspersonal beschränkt bleiben und sie damit nicht in der Lage sind, einen Umgang mit Personen zu üben, die nicht zum „Vollzugsapparat“ gehören. Die Lockerungen des Vollzugs

⁹⁴ Vgl. DVJJ 2004, S. 211 f.

könnten weiterhin einen Prisonierungseffekt und die starke Prägung durch Gefängnissubkulturen vermindern.⁹⁵ Die Kann-Bestimmung über den Vollzug der Jugendstrafe in freier Form laut § 5 Abs. 1, Satz 2 muss daher scharf kritisiert werden, da zu befürchten ist, dass der Vollzug in freien Formen eine Ausnahme bleiben wird und durch die Überbetonung von Belangen der Sicherheit zurück gedrängt wird.⁹⁶ § 13, der die Bedingungen für den offenen Vollzug näher regelt, ist ein Schritt in die richtige Richtung, da in Abs. 1 bestimmt ist, dass Jugendliche bei vorausgesetzter Eignung, im offenen Vollzug untergebracht werden sollen. Die starke Betonung der Eignung lässt allerdings befürchten, dass auch weiterhin weniger Gefangene in den offenen Vollzug überstellt werden, als dafür tatsächlich geeignet wären. Zudem befremdet § 13 Abs. 3, wonach Gefangene im geschlossenen Vollzug verbleiben dürfen, wenn dies für ihre Förderung notwendig erscheint. Dabei stellt sich die Frage, welche Bedingungen im geschlossenen Vollzug für eine gelingende Förderung besser sind, als im Vergleich zum offenen Vollzug. Vielmehr beinhaltet die Norm auch an dieser Stelle die Gefahr, sich mit mangelnden Kapazitäten im offenen Vollzug weiterhin abzufinden und diesen Zustand mit Förderaspekten zu verschleiern. Betrachtet man die Situation des heutigen Jugendstrafvollzugs und die Anzahl der Unterbringungen im offenen Vollzug,⁹⁷ könnte aus finanziellen Gründen, aber mit dem vordergründigen Argumenten der mangelnden Eignung des Gefangenen und des Förderbedarfs, auf den Ausbau des offenen Vollzugs verzichtet werden. In Anbetracht dieser Tatsache würde man sich wünschen, eine viel stärkere Betonung und Verpflichtung der Jugendstrafanstalten zur Durchführung offener Vollzugsformen zu finden, welche die Ressourcen dieser Vollzugsform anerkennt und ihr damit gerecht werden würde. Vorstellbar wäre, aus der Soll-Bestimmung eine Muss-Bestimmung zu machen, um zu gewährleisten, dass die Unterbringung im offenen Vollzug, vor allen Dingen in der Zeit vor der Haftentlassung, sichergestellt werden kann. Dies findet in § 18 Abs. 2 und 3 Berücksichtigung, wonach zur Entlassungsvorbereitung der Vollzug gelockert und die Gefangenen in den offenen Vollzug verlegt werden sollen. Die Bestimmung erfährt allerdings durch den Sicherheitsaspekt erneut eine Einschränkung, indem darauf verwiesen wird, dass diese Regelung nur auf Jugendliche Anwendung findet, die § 14 Abs. 3 gerecht werden: *„Die Lockerungen dürfen mit Zustimmung der Gefangenen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass sich die Gefangenen nicht dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen und die Lockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.“* Diese Bedenken sind natürlich nachzuvollziehen und dürfen nicht ignoriert werden, jedoch ergibt sich das Dilemma, dass spätestens wenn der Jugendliche entlassen wird, das volle Risiko eingegangen werden muss.⁹⁸ Es ist nicht möglich, einen Jugendlichen aufgrund eines vermuteten Risikos dauerhaft von der Öffentlichkeit auszuschließen und ihm so die Chance der Bewährung zu verwehren. Die Bewährungsphase bereits in das Ende der Haftzeit zu legen, scheint sinnvoll, da die Gefangenen zu diesem Zeitpunkt noch einen geregelten Tagesablauf und konstante Ansprechpartner in der Haftanstalt haben, an die sie sich bei Schwierigkeiten gegebenenfalls wenden können. Sie sind somit noch in einem Netzwerk eingebunden, mit dessen Unterstützung sie die Freiheit „erproben“ können. Auch Untersuchungen zur Anzahl von Missbräuchen der gelockerten Vollzugsbedingungen⁹⁹ können eine übersteigerte Befürchtung nicht rechtfertigen, denn dem stehen die immensen Ressourcen gegenüber, welche die Vollzugslockerungen für die Legalbewährung beinhalten, das heißt, *„kontrollierte Risiken im (Re-)Sozialisierungsprozess“*¹⁰⁰ müssen gewagt werden.

⁹⁵ Vgl. WALTER 2004, S. 401.

⁹⁶ Vgl. SONNEN 1991, S. 312; DVJJ 2004, S. 209.

⁹⁷ Vgl. DÜNKEL 1985, S. 98; DÜNKEL 1990, S. 143 ff; DÜNKEL/LANG 2002, S. 28 ff.

⁹⁸ Vgl. OSTENDORF 1991, S. 812; SCHÜLER-SPRINGORUM 1991, S. 8 f.

⁹⁹ Vgl. DÜNKEL 1990, S. 233; DÜNKEL 1992, S. 178; DÜNKEL/LANG 2002, S. 28 ff.

¹⁰⁰ OSTENDORF 1991, S. 812.

Einbeziehung Dritter, Kooperation mit externe Trägern

In § 7 wird unter dem Titel „*Einbeziehung Dritter*“ eine enge Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen festgeschrieben, deren Angebote die Gefangenen während der Haftzeit wahrnehmen können. Beispielsweise würde sich durch die Möglichkeit des Besuchs von Angeboten der freien Straffälligenhilfe für die Gefangenen die Chance ergeben, sich außerhalb des Anstaltslebens mit den Folgen der eigenen Straftaten auseinander zu setzen, was in § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 3, Punkt 10, § 30, Satz 2 ohnehin auch als wichtiges Ziel des Vollzugs genannt wird. Der Vorteil wäre, dass sich die Gefangenen in einem Umfeld der temporären Freiheit befänden und die Gespräche mit Personen geführt würden, die nicht Teil der Jugendstrafanstalt sind. Die Befähigung zur Gemeinschaftsfähigkeit setzt die Bereitschaft voraus, dass sich die Gefangenen auf freiwilliger Basis und aufgrund einer inneren Einsicht mit ihrer Straftat auseinander setzen und den Unrechtsgehalt ihrer Taten erkennen. Dementsprechend könnte das Gespräch mit einer Bezugsperson außerhalb der Strafanstalt als größere Hürde betrachtet werden, die einer höheren inneren Motivation bedarf. Es ist auch vorstellbar, dass, bei einem vorhandenen Vertrauensverhältnis, die Einrichtung der Straffälligenhilfe zu einem Anlaufpunkt im Falle auftretender Schwierigkeiten in der Folgezeit der Haftentlassung wird, was die Mitarbeiter des Jugendstrafvollzugs nicht leisten könnten. Weiterhin beinhaltet der Kontakt zu einer außervollzuglichen Einrichtung die Gelegenheit, dass die Gefangenen dadurch lernen können, ein konstantes Verhältnis zu einer Person aufzubauen und getroffene Vereinbarungen einzuhalten.

Als „erfreulicher“ Bestandteil des JStVollzG 04 ist auch die Regelung über die Entlassungsvorbereitungen und die entsprechende Zusammenarbeit mit Trägern außerhalb des Vollzugs zu bezeichnen. In § 18 Abs. 1 ist die frühzeitige Kooperation der Anstalt mit Vereinen und Institutionen festgelegt. Spätestens sechs Monate vor der Entlassung sollen diese bei der Organisation von Unterbringung, Ausbildung und Arbeit nach der Haftentlassung unterstützend tätig werden. Bereits während der Inhaftierung und im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung, ist eine Unterbringung in Übergangseinrichtungen freier Träger möglich, was als geeignete Maßnahme einer schrittweisen Wiedereingliederung betrachtet werden kann.¹⁰¹ Natürlich ergibt sich durch die Kooperation der Jugendstrafanstalten mit externen freien und staatlichen Trägern auch der Vorteil, dass gewisse Maßnahmen der Förderung nicht selbst finanziert werden müssen und damit in diesem Bereich eine hohe Entlastung entsteht.

Gestaltung der freien Zeit

Neben der schulischen und beruflichen Ausbildung stellt auch die Gestaltung der freien Zeit in der Jugendstrafanstalt einen Gradmesser für die Angleichung des Anstaltslebens an die Bedingungen in Freiheit dar. Denn neben dem Berufsleben ist die freie Zeit eine der bedeutendsten Faktoren für den jugendlichen Alltag, wenn nicht gar der wichtigste. In diesem Zusammenhang erleben und erlernen Jugendliche und Heranwachsende das Verhalten in einer Gruppe, lernen Bindungen einzugehen und Konflikte zu bewältigen. Dabei nehmen der Freundes- und Gleichaltrigenkreis, die so genannte peer-group, eine besondere Stellung ein.¹⁰² Diese Bedingungen dürfen auch im Jugendstrafvollzug nicht aus Angst vor Subkulturbildungen geleugnet werden, denn sie bergen eine große Ressource, Gemeinschaftsfähigkeit zu erlernen. Selbstverständlich bedarf es zur Vermeidung einer Subkulturproblematik einer verantwortungsbewussten konzeptionellen Ausgestaltung der Freizeitorganisation. In § 27 wer-

¹⁰¹ Zur Bedeutung der Kooperation von Jugendstrafanstalten mit externen Trägern der Straffälligenhilfe vgl. KERNER 2 2003, S. 28.

¹⁰² Vgl. BMJ 2 2004, S. 54 f.; DVJJ 2004, S. 212; WALTER 2 2003, S. 399.

den als Hauptinhalte der Freizeitgestaltung allen voran Unterrichts- und Bildungsmaßnahmen bezeichnet, zu denen die Gefangenen motiviert werden sollen. Weiterhin sollen sie ermutigt werden, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilzunehmen, sich sportlich zu betätigen und den Umgang mit neuen Medien zu erlernen. Diese Reihenfolge ist zwar bildungspolitisch begrüßenswert, könnte allerdings an der Realität jugendlicher Interessen vorbei gehen. Die Anstaltsleitung sollte stets bemüht sein, ein reichhaltiges und an unterschiedlichen Interessenslagen orientiertes Angebot bereit zu stellen, das die Gefangenen konstruktiv mitgestalten können. Interessant erscheinen vor allen Dingen solche Aktivitäten zu sein, bei denen die Jugendlichen darauf angewiesen sind, gemeinsam an einem Strang zu ziehen. Dafür sind zum Beispiel Mannschaftssportarten geeignet oder auch Projekte, die in Gruppenarbeit erstellt werden müssen. Das bringt die Betroffenen in die Lage, soziale Interaktionen zu üben, sich mit ihren Fähigkeiten in ein Team einzubringen und gegebenenfalls einen friedlichen Konsens herzustellen. Außerdem können dadurch Erfolgserlebnisse erzielt werden, die den Jugendlichen helfen, ihr Selbstwertgefühl zu stärken. Natürlich müssen sämtliche Angebote auf die Zielgruppe zugeschnitten sein. Eine Angebotsüberforderung, sowohl quantitativer als auch inhaltlicher Art, würde zwangsläufig das Gegenteil bewirken und das Desinteresse der Gefangenen zur Folge haben. Neben dem Erlernen sozialer Umgangsformen durch die Interaktionen der Gefangenen unter einander und mit den Vollzugsmitarbeitern, kann eine sinnvolle Freizeitgestaltung dazu dienen, dass die Jugendlichen lernen, sich in ihrer freien Zeit sinnvoll zu beschäftigen. Aufgrund des Stellenwerts der Freizeit für die Jugendlichen muss ein verantwortungsbewusster Umgang mit dieser eingeübt werden, um zu verhindern, dass nach der Haftentlassung aus purer Langeweile erneut Straftaten begangen werden. Das heißt, es muss erlernt werden, wie man die freie Zeit sinnvoll strukturiert und ausgestaltet. Unter Umständen könnte es während des Vollzugs mit attraktiven Angeboten gelingen, das Interesse des einen oder anderen Gefangenen für besondere Aktivitäten zu gewinnen, die sie auch nach der Haftentlassung weiter verfolgen.

Aufgrund der aufgezeigten pädagogischen Bedeutung der Freizeit für die Entwicklung Jugendlicher und die Ressourcen, die darin für die Befähigung zur Gemeinschaftsfähigkeit enthalten sind, scheint es sinnvoll zu sein, den § 27 mit einer Soll-Bestimmung für die Jugendstrafanstalten auszustatten. Diese soll gewährleisten, dass Finanzmittelknappheit oder fehlender kreativer Ehrgeiz der Vollzugsmitarbeiter, nicht zu einer Verschlechterung des Freizeitangebots führen. Denn die Freizeitgestaltung, als freiwillig wahrgenommenes Angebot der Jugendlichen, bietet die Gelegenheit, unter völlig anderen Bedingungen am Fortschreiten der Gemeinschaftsfähigkeit zu arbeiten. Nämlich ohne den vordergründigen Erziehungsvorsatz, was jedoch im Idealfall zum gleichen Ergebnis führt.

Zusammenfassung

Mit Hilfe der herangezogenen Paragraphen des JStVollzG 04 wurde verdeutlicht, welche Möglichkeiten der Jugendstrafvollzug hat, den universellen Aspekt der Erziehung, die Befähigung und Bildung zur Gemeinschaftsfähigkeit, zu erfüllen. Dabei wurde festgestellt, dass mit unterschiedlichen Maßnahmen an diesem Ziel gearbeitet werden kann. Ob es nun die Art der Vertrauensbildung zwischen Anstaltsmitarbeitern und Gefangenen ist, die auf diese Weise ein „Erzieher-Zöglings-Verhältnis“ im Sinne Schleiermachers eingehen können oder die Gestaltung der sozial stabilisierenden Außenkontakte, vor allen Dingen auch zu Trägern der sozialen Arbeit. Auch die Betonung der Freizeitgestaltung, die sich leicht die Kritik einhandeln könnte, Jugendstrafvollzug sei eine Art Landschulheim, konnte als bedeutender Faktor einer Befähigung zur Gemeinschaftlichkeit aufgezeigt werden. Als weitere wichtige Grundlage einer universellen Bildung ist die schulische und berufliche Ausbildung zu betrachten, die es den Individuen ermöglicht, ein Bestandteil der Gemeinschaft zu werden.

Entsprechend der Tatsache, dass der Jugendstrafvollzug eine gesellschaftliche Institution ist, findet der Aspekt der Förderung zur Gemeinschaftsfähigkeit eine große Berücksichtigung. Abgesehen von der Einschränkung, dass lediglich zum Legalverhalten, statt zur tätigen Teilnahme in der Gemeinschaft, erzogen werden soll, birgt das JStVollzG 04 eine Reihe von Ressourcen, dieses Ziel zu erreichen.

Die Erfüllung des universellen Aspekts der Erziehung nach Schleiermacher, als Herstellung einer Gemeinschaftsfähigkeit der Person, mit dem Ziel die „Sittlichkeit der Gesellschaft“ zu befördern, ist allerdings nicht anders denkbar, als über die Stärkung ihrer einzelnen Mitglieder. Entsprechend der dialektischen Denkstruktur ist das eine ohne das andere weder denkbar, noch realisierbar. Denn die Herstellung der Gemeinschaftsfähigkeit ohne die Förderung der individuellen Eigenart birgt die Gefahr der Kurzfristigkeit. Die Anpassung an die Regeln im Vollzug würde wahrscheinlich gelingen, aber ohne die innere Einsicht des Einzelnen, dass es notwendig ist, an der Entwicklung der Gesellschaft zu partizipieren, wäre dieser Erfolg nicht von langer Dauer. Deshalb wird sich die vorliegende Arbeit im weiteren Verlauf der individuellen Bildung zuwenden und überprüfen, inwieweit sie im JStVollzG 04 eine Beachtung und eine Umsetzung erfährt.

8.2 Der individuelle Aspekt im JStVollzG 04

Nach Schleiermachers Erziehungsverständnis beinhaltet die individuelle Bildung die Stärkung der Eigenverantwortung und die Erziehung zur Selbstständigkeit. Dabei soll versucht werden, durch die „sittliche Einwirkung auf die Gesinnungsbildung“,¹⁰³ die „individuelle Sittlichkeit“ hervor zu bringen. Zu diesem Zweck bedarf es der Förderung des Einzelnen, aber auch, im dialektischen Sinne, der Forderung an den Einzelnen zur Anregung der Selbsttätigkeit. Im JStVollzG 04 findet sich eine Reihe von Paragraphen, die Anforderungen an die Person des Gefangenen richtet. Diese werden, entsprechend der Vorgehensweise in 8.1, einzeln erörtert und hinterfragt, in welchen Normen auch die individuelle Förderung berücksichtigt wird.

Es stellt sich vorerst die Frage, ob der Jugendstrafvollzug überhaupt individuelle Förderung leisten kann und soll. Als gesellschaftliche Institution, mit dem Zweck die Gemeinschaft vor Menschen zu schützen, die ihre Ordnung gefährden, müsste sich der Jugendstrafvollzug damit begnügen können, einen solchen Menschen „herzustellen“, der sie nicht mehr zu gefährden vermag und in Zukunft die allgemeine Ordnung respektiert. Es konnte jedoch mit Hilfe von Schleiermachers Dialektik gezeigt werden, dass der universelle Aspekt nur einer der beiden Pole ist und er auch nur in dem Maße verwirklicht werden kann, in dem die Existenz und Bedeutung des anderen Pols (individueller Aspekt) ebenfalls Berücksichtigung findet. Vom Standpunkt des individuellen Aspekts aus, kann die Unzulänglichkeit des Vollzugsziels „Legalbewährung“ zusätzlich betont werden. Findet nämlich die Förderung des Individuums nicht hinreichend statt, ist dieses, aufgrund der Dialektik, ebenso wenig in der Lage, den gesellschaftlichen Aspekt zu erfüllen. Das Vollzugsziel des JStVollzG 04 ist also auch vom individuellen Standpunkt aus zu kritisieren und muss als unzureichend betrachtet werden, insofern es dem „inneren Prinzip“ einer Erziehung nach Schleiermacher nicht gerecht werden kann. Gerade bei der individuellen Bildung muss die Wortwahl in § 3 Abs. 1, „*eigenverantwortlichen [...] Lebensführung*“, bemängelt werden, da die Übernahme des Persönlichkeitsbegriffs aus dem § 1 Abs. 1 SGB VIII an dieser Stelle viel deutlicher zum Ausdruck gebracht hätte, dass neben der Gemeinschaftsfähigkeit, die individuelle Bildung der Gefangenen zu stärken und zu fördern ist. Deshalb muss sich das JStVollzG 04 erneut der Kritik aussetzen,

¹⁰³ Nach Schleiermacher verliert die Erziehung ihren Zwangscharakter durch die Betonung der „Sittlichkeit“ als entscheidende Grundbedingung. Denn die Erziehung zur „Sittlichkeit“ ist eine ethische Notwendigkeit.

vielmehr eine äußere Anpassung als eine innere Einsicht herstellen zu wollen. Gerade unter dem Aspekt der positiven Individualprävention könnte eine innere Einsicht die sinnvollste und nachhaltigste Art sein, die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern.

Pflicht zur Mitwirkung

Analysiert man das JStVollzG 04 hinsichtlich der Anforderungen, die an die Gefangenen gestellt werden, fällt sofort § 4 auf, in dem die Pflicht zur Mitwirkung verankert ist. Die Jugendlichen werden danach per Gesetz verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels, namentlich §§ 2 und 3, mitzuwirken. Die Erziehung im Vollzug soll nicht nur die Bereitstellung von Fördermaßnahmen beinhalten, sondern soll auch jeden Einzelnen dazu motivieren, aktiv daran mitzuarbeiten (§ 5 Abs. 4). Mit dieser Norm wird eine Forderung an jeden einzelnen Gefangenen gestellt, eigenes Engagement und eigene Initiative zu ergreifen, um das Vollzugsziel zu realisieren. Damit soll die Eigenverantwortung des Individuums angeregt werden, an seiner eigenen Entwicklung zu arbeiten. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da damit auch eine Verantwortlichkeit impliziert ist, die nicht lediglich die Übernahme äußerer Faktoren beinhaltet, sondern den Gefangenen zum Mitdenken und zur Mitarbeit animiert. Es bleibt natürlich zu hinterfragen, ob neben der gesetzlich verankerten Verpflichtung zur Mitwirkung der Jugendlichen, diesen auch die Möglichkeiten geliefert werden, die Pflicht tatsächlich zu erfüllen. Wenn die Gefangenen zwar eine Mitwirkungspflicht haben, ihnen aber ansonsten in keinerlei Weise Anregungen und Hilfestellungen geboten werden, ihr Leben und ihre Entwicklung im Vollzug eigenverantwortlich zu gestalten, läuft § 4 ins Leere. Deshalb erscheint es unerlässlich, auch den Anstalten eine entsprechende Pflicht aufzuerlegen, die notwendigen Bedingungen zu schaffen, um nicht Gefahr zu laufen, mangelnde individuelle Fördermaßnahmen der Anstalt damit zu begründen, dass die Gefangenen nicht bereit sind, ihrer Mitwirkungspflicht in vollem Umfang nachzukommen.¹⁰⁴ Es ist sinnvoll, die Jugendlichen dazu zu motivieren und anzuregen, an der Vollzugsplanung und deren Durchführung mitzuwirken, aber ob dafür eine gesetzliche Verpflichtung nötig ist, bleibt zu bezweifeln. Eine andere Möglichkeit wäre, auf die Formulierung der Mitwirkungspflicht zu verzichten und stattdessen ein Mitwirkungsrecht zu etablieren.¹⁰⁵

In erster Linie ist die Mitwirkungspflicht dazu gedacht, die Förderplanung in einem gegenseitigen Konsens des Jugendlichen mit der Betreuungsperson herzustellen. Deshalb wird die Bedeutung der Mitwirkung durch § 5 Abs. 4 erneut betont. Damit ergibt sich allerdings auch die Pflicht der Anstalt, eine individuelle Mitwirkung der Gefangenen zuzulassen. In § 28 wird die „*Mitverantwortung der Gefangenen*“ verankert, die es ihnen ermöglicht, auf differenzierte Weise das Anstaltsleben mitzubestimmen. Das gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, ihren eigenen Lebensraum mitzugestalten und, wenn auch in begrenztem Maße, Eigenverantwortung zu übernehmen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die Erziehung zur Eigenverantwortung und Selbstständigkeit nicht lediglich mit Forderungen an die Jugendlichen auskommt. Parallel dazu muss eine Förderung derselben erfolgen, die einer Ermutigung, Bestärkung sowie Unterstützung des Individuums bedarf und die Voraussetzung einer Mitwirkungsforderung ist. Deshalb muss die Überbetonung der Pflichten bei gleichzeitiger Vernachlässigung der Förderungsrechte im JStVollzG 04 kritisiert werden. Hierbei soll nicht das Missverständnis aufkommen, an die inhaftierten Jugendlichen könnten keine Forderungen gestellt werden. Sie sollen gefordert werden, denn auf diese Weise lernen sie erst selbstständiges Handeln und die Übernahme von

¹⁰⁴ Vgl. WALTER 2004, S. 400.

¹⁰⁵ Vgl. WALTER 2004, S. 400.

Verantwortung. In erster Linie bedürfen die Gefangenen dafür aber einer Unterstützung, denn viele haben bis zur Inhaftierung von ihrer Umwelt weder Forderung noch Förderung erfahren. Um eine adäquate Mitwirkung der Jugendlichen einfordern zu können, müssen Maßnahmen und Angebote vorhanden sein, die ihre Persönlichkeitsbildung stärken und sie in die Lage versetzen, sich für die Mitwirkung an der Entwicklung ihres Lebens zu interessieren. Zusätzlich bedarf der Jugendliche bestimmter Kompetenzen, um diese Aufgabe überhaupt bewältigen zu können. Eine Mitwirkungspflicht könnte demnach, neben den bereits erwähnten Mängeln, einige der Gefangenen nicht nur fordern, sondern sogar überfordern.

Förderung der Gefangenen, Erstellen des Förderplans

Die Grundbedingungen der Förderplanung werden in § 5 Abs. 2 definiert, indem sich diese an dem „*jeweiligen Entwicklungsstand*“ und dem „*unterschiedlichen Förderbedarf*“ zu orientieren hat. Die „*Konzeption des Vollzugs*“ soll die unterschiedlichen Lebenslagen und „*Bedürfnisse*“ berücksichtigen.¹⁰⁶ In Abs. 3 wird beschrieben, auf welche Bereiche sich die Förderung insbesondere erstreckt. Als erste und demnach wohl wichtigste Fördermaßnahme wird die „*zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten und ihren Folgen*“ genannt. Die Betonung der Zukunftsorientierung impliziert, dass es sich nicht um eine rückwärts gewandte Buße handeln soll, sondern um eine konstruktive Reflexion des eigenen Handelns, verbunden mit dem Ziel, die daraus entstandenen Folgen wieder gutzumachen. Dabei darf sich jedoch die reale Umsetzung dieser Förderung nicht nur darauf beschränken, eine materielle Wiedergutmachung anzustreben, sondern sie muss den Jugendlichen bestärken, die innere Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten zu wagen und ihm bei diesem Prozess unterstützend zur Seite stehen.

Die im weiteren genannten Fördermaßnahmen der schulischen und beruflichen Qualifizierung, der sozialen Rehabilitation, der Gestaltung des Zusammenlebens, der freien Zeit und der Außenkontakte sind durchweg zu begrüßen und wurden bereits ausgiebig diskutiert und gewürdigt. Soweit beinhaltet die Förderung der Gefangenen wichtige Aspekte der sozialen Wiedereingliederung, die im Sinne Schleiermachers, der universellen Bildung zuzuschreiben sind. Was allerdings zu fehlen scheint, ist die Förderung der individuellen Bildung, sofern sie nicht auch durch die genannten Maßnahmen zwangsläufig mitgefördert wird. Bei vielen Jugendlichen bedarf es nicht lediglich einer Auseinandersetzung mit ihren Straftaten, sondern vielmehr mit sich selbst. Häufig wurden die Gefangenen in ihren Lebensläufen mit Gewalterfahrungen konfrontiert, als Opfer und als Täter, die sie nie gelernt haben zu bewältigen. Nicht selten fehlt das Gespür für sich selbst und das eigene Empfinden. Dass es unter diesen Voraussetzungen schwierig sein könnte, Verständnis für die Empfindungen anderer Menschen aufzubringen, scheint einleuchtend. Ohne die Einsicht in die eigene Gefühls- und Gedankenstruktur kann die Einsicht in Recht oder Unrecht des Handelns nicht erfolgen. Demnach wäre es ratsam, den Gefangenen zuerst zu helfen, das Gefühl für sich selbst zu entwickeln, bevor man beginnt, ihr Mitgefühl für andere wecken zu wollen. Mangelnde Empathie und Defizite in der Beziehungsfähigkeit sind ein häufiges Merkmal devianter Jugendlicher.¹⁰⁷ Damit sollen die Jugendlichen nicht durchweg pathologisiert werden, denn nicht jeder bedarf dafür einer sozialtherapeutischen Maßnahme. Mit den vielfältigen Methoden der Kunst- und Musikpädagogik sowie einem entsprechenden zielgruppenorientierten Angebot könnte es gelingen, die Gefangenen für sich selbst zu interessieren und sie etwas über sich selbst lernen zu lassen. Viele könnten in dieser Situation zum ersten Mal in die Lage geraten, sich mit sich selbst beschäftigen zu müssen und zwar nicht im egoistischen Sinne, sondern durch das Mittel der Re-

¹⁰⁶ Vgl. dazu auch BMJ 1 2004, § 9 Abs. 2.

¹⁰⁷ Vgl. KERNER 2004, passim.

flexion. Es ist verwunderlich, dass die Begründung der Kommission zum JStVollzG 04 diese Problematik berücksichtigt,¹⁰⁸ aber keine Notwendigkeit sieht, diese auch im Gesetz zu formulieren. Es wäre von großer Bedeutung, wenn neben der Stärkung sozialer Kompetenzen auch die Stärkung der Persönlichkeit im Gesetz verankert wäre.¹⁰⁹ Das würde dem Charakter der „inneren Sittlichkeit“ nach Schleiermacher entsprechen. Neben dem Erlernen äußerer Verhaltensnormen, die im JStVollzG 04 ausreichend Berücksichtigung finden, wäre die Persönlichkeitsbildung das innere Prinzip, das es erst ermöglicht, selbstständig und eigenverantwortlich zu denken und zu handeln.

Die Umsetzung der Fördermaßnahmen in einem Förderplan wird in § 10 beschrieben. Danach muss spätestens vier Wochen nach der Aufnahme ein verbindlicher Plan erstellt werden. Dieser zeitlich begrenzte Rahmen ist zu begrüßen, da die durchschnittliche Verweildauer der Gefangenen im Vollzug ca. ein Jahr beträgt¹¹⁰ und sich durch die Möglichkeit einer Aussetzung des Strafrests zusätzlich verkürzt.¹¹¹ Die Frist von vier Wochen eröffnet die Möglichkeit, spätestens nach einem Monat der Eingewöhnung und Orientierung mit der Förderung zu beginnen. Die in Abs. 1 formulierte Verbindlichkeit des Förderplans bindet beide Seiten. Den Jugendlichen, die getroffenen Vereinbarungen einzuhalten und seinen Beitrag zur Umsetzung zu leisten und der Förderplan verpflichtet die Anstalt, dem Jugendlichen sämtliche Maßnahmen zukommen zu lassen, denen es für die Erfüllung des Vollzugsziels bedarf. Die festgeschriebene Integration der Entlassung in den Förderplan verhindert, dass die Förderung nur auf die „Vollzugsinsel“ beschränkt bleibt und berücksichtigt die Einbeziehung externer Träger, deren Hilfe und Unterstützung der Jugendliche nach der Haftentlassung unter Umständen bedarf. Dazu gehört die frühzeitige Kontaktaufnahme mit Trägern von Übergangswohnheimen, Beratungsstellen, Arbeitsämtern etc.

Die in § 10 Abs. 2 angestrebte einvernehmliche Fördervereinbarung erlaubt eine Mitwirkung der Gefangenen bei der Erstellung des Förderplans. Diese Absicht verfolgt auch § 9 Abs. 3, Satz 2, indem „Ihre Anregungen und Vorschläge [...] in die Überlegungen einbezogen“ werden. Diese Maßnahme unterstützt die Übernahme von Initiative durch den Jugendlichen und hilft, die Vereinbarungsfähigkeit des Einzelnen zu stärken, indem er sich für den erstellten Förderplan verantwortlich zu zeigen hat - schließlich hat er selbst daran mitgewirkt. Die Fortschreibung des Förderplans berücksichtigt die Tatsache, dass sich Jugendliche in einer steten Entwicklung befinden. Die sich daraus ergebende Konsequenz wäre allerdings, dass dementsprechend gesetzlich ein zeitlicher Höchstrahmen für die Fortschreibungssequenzen des Förderplans ergeht. Die Bezeichnung „in regelmäßigen Abständen“ ist zu ungenau und birgt die Gefahr, dass eine ungeeignete Fördermaßnahme, aufgrund eines kurzfristig veränderten Förderbedarfs, über Wochen oder gar Monate beibehalten wird und die Lernfortschritte der Gefangenen nicht mehr nachvollzogen werden können. Der Begründung ist zu diesem Punkt zu entnehmen, dass sie den zeitlichen Rhythmus den Jugendstrafanstalten überlassen möchte, um diesen einen Ermessensspielraum zu gewähren.¹¹² Das birgt allerdings die Gefahr einer lockeren Handhabung und, je nach individuellem Engagement der Vollzugsmitarbeiter, einer eventuellen Benachteiligung der Gefangenen. Da eine gelingende Förderung und Entwicklung während der Haft auch maßgeblichen Einfluss auf die Gewährung von Vollzugslockerungen hat, sollte die verantwortungsbewusste und zeitnahe Handhabung der Förderplanung besondere Beachtung verdienen.

¹⁰⁸ Vgl. BMJ 2 2004, S. 22.

¹⁰⁹ Entsprechend § 1 Abs. 1 SBG VIII.

¹¹⁰ Vgl. WALTER 2004, S. 400.

¹¹¹ Entsprechend § 88 JGG.

¹¹² Vgl. BMJ 2 2004, S. 29.

Die Inhalte des Förderplans werden in § 10 Abs. 3 geregelt, wonach Nr. 1 eine Bestandsaufnahme darstellt, in der, laut Begründung, die dem Förderplan zu Grunde liegenden „*Tatsachen und Stellungnahmen*“¹¹³ aufgenommen werden und die sich daraus ergebenden Schlüsse für die weitere Förderung formuliert werden. Die Herstellung einer solchen Anamnese und die Formulierung der damit verbundenen Zielsetzung, der Methode und deren zeitlicher Umfang, entzieht sich mit größter Wahrscheinlichkeit der Kompetenz der eben erst inhaftierten Jugendlichen und kann als Aufgabe der betreffenden Betreuungsperson der Jugendstrafanstalt betrachtet werden. Die Anfertigung einer solchen Bestandsaufnahme scheint überaus erforderlich zu sein, um Aussagen über den Förderbedarf und die Persönlichkeit des Gefangenen treffen zu können und um ihm eine entsprechend differenzierte und individuelle Betreuung zukommen zu lassen.

§ 10 Abs. 3, Nr. 2 regelt die Zuweisung zu einer Wohngruppe oder die Betreuung und Überstellung in eine sozialtherapeutische Anstalt. Die Überstellung zum Zweck der Sozialtherapie und die damit verbundene Herausnahme aus dem Regeljugendstrafvollzug kann unter der Voraussetzung als sinnvoll betrachtet werden, dass spätestens bis 2008 jede Jugendstrafanstalt über sozialtherapeutische Abteilungen verfügen soll¹¹⁴ und die Jugendlichen zu diesem Zweck nicht mehr in Anstalten des Erwachsenenstrafvollzugs verlegt werden müssen, in denen in den seltensten Fällen die jugendspezifischen Förderbedingungen gegeben sind. Die anschließende Formulierung „*Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlendem oder unzureichendem Angebot*“ ist stark zu bemängeln, da damit die Möglichkeit impliziert scheint, dass es auch nach 2008 Jugendstrafanstalten geben kann, die weder über einen Wohngruppenvollzug, noch über eine sozialtherapeutische Einrichtung oder Abteilung verfügen. Dies scheint sich auch in § 19 Abs. 1, Satz 1 zu bestätigen, indem die „*regelmäßige*“ Unterbringung von Gefangenen in Wohngruppen formuliert wird und damit auch Ausnahmen zugelassen werden können. Aufgrund der bereits dargelegten Vorteile eines Wohngruppenvollzugs¹¹⁵ kann diese Einschränkung vom pädagogischen Standpunkt aus nur kritisiert werden. Es ist nicht sehr sinnvoll, eine gesetzliche Regelung zu erlassen, die den Anspruch hat, pädagogische Reformen zu enthalten, aber bei der Formulierung des Gesetzestextes Möglichkeiten bietet, den Status quo zu erhalten.

In § 10 Abs. 3, Nr. 3 kommt die Betonung schulischer und beruflicher Förderung zum Ausdruck, indem von Beginn der Inhaftierung an eine Planung der Aus- und Weiterbildung bzw. der beruflichen Tätigkeit erfolgen soll. Bei der Ausgestaltung dieser Fördermaßnahme ist die Einbeziehung des Gefangenen von essentieller Bedeutung, um die Motivation und den Erfolg bei der Durchführung zu stärken. Entsprechend der Kritik zu Nr. 2 ist die Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen bei fehlendem oder unzureichendem Angebot zu bemängeln, da diese ein „Hintertürchen“ offen lässt, der umfassenden Förderpflicht der Anstalt nicht in ausreichendem Maße nachzukommen. Dieser Kritikpunkt gilt ebenfalls für Nr. 4, bei der Feststellung eines therapeutischen Behandlungsbedarfs „*oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen*“. Aus dieser Formulierung geht jedoch nicht hervor, welche Hilfs- oder Fördermaßnahmen das genau sein sollen. Es bedürfe dafür einer näheren Konkretisierung. Damit könnte sichergestellt werden, dass es keine qualitativen und quantitativen Angebotsunterschiede zwischen den Jugendstrafanstalten gibt, die zu einer Benachteiligung von Gefangenen der schlechter ausgestatteten Vollzugsanstalt führen könnten.¹¹⁶

¹¹³ BMJ 2 2004, Seite 30.

¹¹⁴ Vgl. BMJ 1 2004, § 40 Abs. 5.

¹¹⁵ Vgl. S. 47 f. dieser Arbeit.

¹¹⁶ Vgl. BMJ 2 2004, S. 31.

Nr. 8 legt die Gestaltung der Außenkontakte der Gefangenen als Inhalt des Förderplans fest und erkennt damit die herausragende Bedeutung an, welche der konstante Umgang mit dem sozialen Umfeld für die persönliche Entwicklung und Stabilität des Gefangenen hat. Die zusätzliche Berücksichtigung des erhöhten Förderbedarfs bei heimatferner Unterbringung der Jugendlichen spricht ein zentrales Problem des Jugendstrafvollzugs an. Aufgrund der relativ niedrigen Anzahl Jugendlicher im Freiheitsentzug¹¹⁷ und der entsprechend geringen Anzahl von Jugendstrafanstalten sowie der Problematik, dass diese meist zentralisierte „Großanstalten“ sind,¹¹⁸ werden Jugendliche häufig weit von ihren ursprünglichen Wohnorten untergebracht. Nicht selten Hunderte Kilometer von zu Hause entfernt. Vor allen Dingen bei weiblichen Gefangenen besteht diese Problematik in erhöhtem Maße. Abgesehen davon, dass es keine eigenen Jugendstrafanstalten für Mädchen und junge Frauen gibt, ist auch die Anzahl von Frauenvollzugsanstalten und Frauenabteilungen im Männervollzug¹¹⁹ relativ gering und erlaubt eine Unterbringung in Heimatnähe in noch viel selteneren Fällen. Diese Tatsache bringt für beiderlei Geschlecht viele Probleme mit sich. Zum einen verfügen die Angehörigen meist weder über die zeitlichen, noch über die finanziellen Ressourcen, die Gefangenen in regelmäßigen Abständen zu besuchen, was zu einer Verschlechterung der sozialen Bindungen führen kann und die Gefahr der individuellen Isolation begünstigt. Zum anderen wird, durch die räumliche Distanz, der Kontakt mit Trägern der Straffälligenhilfe erschwert, die sinnvoller Weise am späteren Wohnort des Jugendlichen nach der Entlassung ansässig sein sollten. Aus diesen Gründen ist die dezentrale Unterbringung der Gefangenen in kleinen Anstalten zu fordern, die den Ansprüchen des sozialen Kontakterhalts in ausreichendem Maße genügen können. Kleinere Anstalten erlauben ein differenzierteres und individuell ausgerichtetes Förderangebot. Zudem bergen gigantische Vollzugsareale mit bedrohlich wirkenden Mauern und Zäunen die Gefahr der Ablehnung durch die ansässige Bevölkerung. Die Stigmatisierung könnte verhindern, dass sich in der näheren Umgebung Beschäftigungsgeber finden lassen, bei denen die Gefangenen als Freigänger arbeiten könnten. Mit der in § 40 Abs. 3 formulierten Norm, dass nach 2010 erbaute Haftanstalten über maximal 240 Haftplätze verfügen dürfen, wird diesem Aspekt zumindest partiell Rechnung getragen. Das betrifft allerdings nicht die bereits bestehenden Jugendstrafanstalten, die teilweise über doppelt so viele Haftplätze verfügen.¹²⁰ Ungeachtet der Möglichkeit einer realen Umsetzung dezentraler, kleiner Haftanstalten, was vor allen Dingen die Schwierigkeit der Finanzierung mit sich bringen könnte, sind diese vom pädagogischen Standpunkt aus zu fordern, um der Berücksichtigung individueller Lebenslagen gerecht zu werden.

Nr. 9 benennt die „*Mitwirkung an der Alltagsgestaltung und Selbstverwaltung in der Jugendstrafanstalt*“ als weiteren Inhalt des Förderplans. Dabei soll den Gefangenen die Möglichkeit geboten werden, individuelle Kompetenzen einzubringen und die Übernahme von Verantwortung zu wagen, indem sie beispielsweise die Aufgabe des Wohngruppensprechers übernehmen.¹²¹ Zu diesem Zweck bedarf es allerdings nicht nur eines formellen „Amtes“, sondern auch der konstanten Unterstützung und Stärkung durch das Betreuungspersonal, um Verantwortung und, vor allen Dingen, Eigenverantwortung auf lange Sicht übernehmen zu können. Die Mitwirkung an der Anstaltsgestaltung durch die Jugendlichen setzt natürlich voraus, dass sich die Mitarbeiter darauf einlassen und für neue Vorschläge und Projekte offen sind. Wenn Anregungen der Gefangenen wahrgenommen und umgesetzt werden, fühlen sie sich ernst genommen. Dies führt zu einer Stärkung des Selbstbewusstseins und zur Ermutigung, selbst-

¹¹⁷ Im Vergleich zum Erwachsenenvollzug: vgl. FISCHER-JEHLE 1991, S. 18.

¹¹⁸ Vgl. DÜNKEL 1990, S. 143.

¹¹⁹ In diesem Zusammenhang soll angemerkt werden, dass der Vollzug der Jugendstrafe bei Mädchen in Abteilungen des Frauenvollzugs als mangelhaft betrachtet werden muss.

¹²⁰ Beispielsweise JSA Adelsheim (BW): 430 Haftplätze und JSA Hameln (NS): 596 Haftplätze, Stand: 2005.

¹²¹ Vgl. BMJ 2 2004, S. 32.

ständig und aktiv Initiative zu ergreifen. Darauf zielt auch § 28 ab, der die Mitverantwortung der Gefangenen als Bestandteil des Jugendstrafvollzugs versteht. Den Jugendlichen soll ermöglicht werden, im Sinne einer Selbstverwaltung, auf die „*alltäglichen Abläufe*“ Einfluss zu nehmen und als Mitglied eines Gefangenengremiums demokratisch an Entscheidungen, die das Anstaltsleben betreffen, teilhaben zu können.¹²²

Dem Wortlaut in § 10 Abs. 1, Satz 2 folgend, benennt Abs. 3, Nr. 12 die Vorbereitung der Entlassung als wichtigen Bestandteil des Förderplans. Um die Konstanz und „*Stabilität der Lebensführung*“ der Jugendlichen nach der Haftentlassung zu gewährleisten, sollen vor allen Dingen die schulische und berufliche Bildung außerhalb der Jugendstrafanstalt geplant werden. Hinzukommen muss natürlich auch die Hilfestellung bei der Beschaffung von Wohnraum und die Koordinierung der weiteren Hilfeleistungen durch externe Träger. In Nr. 11 wird auch die Schuldenregulierung als Bestandteil des Förderplans genannt, was gerade im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung von wichtiger Bedeutung ist. Die Schuldenproblematik ist ein vorherrschender Aspekt bei den Gefangenen und eine häufige Ursache für das Scheitern der Wiedereingliederung.¹²³ Die Schulden stellen eine große Belastung dar und können die Motivation vermindern, einer geregelten Beschäftigung nachzugehen. Zur Begleichung von Schulden werden auch nicht selten erneut Straftaten begangen, die den Jugendlichen auf diese Weise in einem Teufelskreis gefangen halten. Das Aufzeigen und gemeinsame Erarbeiten einer Perspektive erscheint das sinnvollste Mittel zur Entlassungsvorbereitung zu sein. Wenn das Leben in Freiheit zumindest in den Hauptbereichen geregelt ist, vermittelt das dem Jugendlichen Sicherheit und kann ihn motivieren, eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig zu denken und zu handeln. Worauf natürlich weder die Jugendstrafanstalt noch die Pädagogik Einfluss haben, sind die arbeitsmarktpolitischen Bedingungen. Bei der hohen Erwerbslosenquote haben es haftentlassene Jugendliche besonders schwer, einen Ausbildungsplatz oder eine Arbeitsstelle zu finden. Neben der häufig schlechteren Qualifizierung, im Vergleich zu nichtstraffälligen Jugendlichen, vermindert das Stigma Jugendstrafe die Chancen noch zusätzlich.

Wozu Jugendstrafanstalt und Pädagogik durchaus einen Beitrag leisten können, ist zumindest die Rückstände bei der schulischen und beruflichen Qualifizierung zu verkürzen und den Jugendlichen eine gewisse soziale und persönliche Stabilität zu vermitteln. Der Abbau von Minderwertigkeitsgefühlen muss gefördert werden und der Gefahr der Resignation muss begegnet werden. Während des Vollzugs, aber auch in der Zeit nach der Entlassung, die höchst sensibel für Störungen ist. Zu diesem Zweck ist es dringend geboten, die Gefangenen bereits im Vollzug mit sämtlichen Fördermaßnahmen bei der Entwicklung individueller Kompetenzen zu unterstützen. Denn das gemeinschaftsfähige Leben ohne Straftaten muss von den Jugendlichen allein bewältigt werden und ist ohne individuelle Ressourcen nicht denkbar. Die Forderung der Straffreiheit an die Jugendlichen muss berücksichtigen, welche Anstrengung es kostet, sich in das Leben in der freien Gesellschaft wieder einzugliedern. Damit wird nicht für die Bemitleidung Haftentlassener und erneut rückfällig gewordener Jugendlicher plädiert, sondern es soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Inhalte des in § 10 dargelegten Förderplans für das Ziel der individuellen Bildung als unzureichend betrachtet werden müssen. In der beschriebenen Weise kann dem zu Grunde liegenden Erziehungsgedanken Schleiermachers nicht entsprochen werden, da die exemplarische Benennung der Förderplaninhalte in § 10 auf die Förderung der Individualität nicht explizit Rücksicht nimmt. Der Begriff „*Persönlichkeitsbildung*“ fällt in keinem Zusammenhang. Auch wenn einzelne Maßnahmen die Entwicklung der Selbstständigkeit und Verantwortung befördern können, wäre es wünschens-

¹²² Vgl. BMJ 2 2004, S. 55 f.

¹²³ Vgl. DÜNKEL 1990, S. 195.

wert, die besondere Berücksichtigung der Persönlichkeitsbildung in die Förderplanung mit aufzunehmen, um damit der Bedeutung dieses Aspekts gerecht zu werden.

Kleidung

In § 20 Abs. 1 ist vorgesehen, dass die Gefangenen in den Jugendstrafanstalten eigene Kleidung tragen. Dieser scheinbar nebensächliche Aspekt kann allerdings die äußerlich erkennbare Persönlichkeit der Gefangenen betonen. Indem nicht alle Jugendlichen Einheitskleidung tragen, unterstreicht dies die Individualität jedes Einzelnen. Zwar teilen die Gefangenen das selbe „Schicksal“ und sind gemeinsam untergebracht, jedoch sind sie durch ihre eigene Kleidung in der Lage, ihre jeweiligen Unterschiede sichtbar zu machen. Wenn die Jugendlichen selbst entscheiden können, was sie an jedem Tag tragen, haben sie wenigstens ein Stück weit die Möglichkeit, sich selbst zu bestimmen. Die Einschränkung in Abs. 2, dass mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde das Tragen von Anstaltskleidung angeordnet werden kann, ist deshalb nicht nachvollziehbar, da ein Vorteil einheitlicher Anstaltskleidung nicht erkennbar ist. Bei Arbeits- und Schutzkleidung ist eine Vereinheitlichung verständlich, auch um die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe hervorzuheben. Aber für die Betonung der Gruppenzugehörigkeit zur Gefangenengesellschaft bedarf es keiner besonderen Kleidung, denn diese ist durch vielerlei Maßnahmen und Gegebenheiten offensichtlich.

Zur Kleidung der Vollzugsbediensteten gibt es im JStVollzG 04 keinerlei Verordnung. Das ist bedauerlich, da auch das Tragen eigener Kleidung bei den Mitarbeitern zu bevorzugen wäre. Die Gefangenen haben bereits eine Vielzahl von Erfahrungen mit uniformierten Personen gemacht, von denen die schlechteste höchstwahrscheinlich zur Inhaftierung geführt hat. Die Uniform ist demnach ein Symbol für Repression und Sanktion, dem es allerdings im Jugendstrafvollzug, als ultimate Sanktionsinstitution, nicht mehr bedarf. Um die Zielsetzung des Vollzugs erfüllen zu können, ist ein vertrauensvoller und respektvoller Umgang beider Seiten miteinander notwendig. Die Uniform der Vollzugsbediensteten könnte dem möglicherweise im Weg stehen und die Vertrauensbildung erschweren. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, wenn auch die Mitarbeiter zivile Kleidung tragen würden, denn für die Akzeptanz und den Respekt als Autoritätsperson bedarf es keiner Uniform. Außerdem könnte im Hinblick auf die Finanznotlage der Länder und der Jugendstrafanstalten durch den Verzicht auf Anstaltskleidung eine hohe Summe Geld gespart werden, die in den Ausbau von Förderprojekten fließen könnte, deren Reichweite größer wäre als die einer Uniformierung.

Zusammenfassung

Es wurde herausgearbeitet, inwiefern das JStVollzG 04 den Aspekt der individuellen Bildung aufgreift. Wie gezeigt werden konnte, sind einzelne Normen und Konzepte der Förderung geeignet, die Selbsttätigkeit und Eigenverantwortung der Gefangenen zu fördern und zu stärken. Die Tatsache, dass die Mitwirkung gefordert wird (§ 4) und zur Mitverantwortung ermutigt und motiviert werden soll, zeigt, dass das JStVollzG 04 die aktive Mitarbeit und Initiative der jungen Gefangenen anstrebt. Was allerdings bei der Analyse der einzelnen Paragraphen festgestellt werden konnte und an diesem Punkt nochmals verstärkt hervorgehoben werden soll, ist der Mangel an Förderung der Persönlichkeitsbildung und die Vernachlässigung des „inneren Prinzips“ der individuellen Bildung. Man bekommt nur an wenigen Stellen den Eindruck, dass die vorgesehenen Maßnahmen und Rahmenbedingungen es dem Jugendlichen erlauben, sich innerlich mit sich selbst und seiner Umwelt auseinander zu setzen. Das Bestreben, entsprechend dem Vollzugsziel, scheint vielmehr zu sein, die Gefangenen durch eine rein äußerliche Beeinflussung auf den „Pfad der Tugend“ zu führen. Das JStVollzG 04 suggeriert, dass der Jugendliche dann zu einem eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Indivi-

duum werden kann, wenn er sich an die Anstaltsregeln anpasst und seiner Mitwirkungspflicht in ausreichendem Maße nachkommt. Dieses Schema leugnet jedoch, dass es für eine fortdauernde Bildung nicht nur der Übernahme vorgegebener Verhaltensweisen bedarf, sondern der aktiven Auseinandersetzung und Reflexion mit den Formen und Inhalten des „sittlichen Lebens“. Der Begriff der „Sittlichkeit“ ist in vielerlei Hinsicht antiquiert, bringt jedoch Schleiermachers dialektische Denkweise am besten zum Ausdruck. Die „Verwirklichung der Sittlichkeit“ beinhaltet nicht nur die Übernahme tradierten Wissens und Verhaltens, sie enthält ebenfalls eine individuelle Komponente, indem sie ein einzigartiges Verstehen ihrer Motive und Inhalte voraussetzt. Ohne dieses Verständnis wäre „Sittlichkeit“ nicht mehr, als die Aneignung von Tradition. Schleiermacher hat Erziehung definiert, als die Übernahme vorhandenen Wissens einerseits, aber andererseits auch als die Fähigkeit, dieses Wissen weiter zu entwickeln. Fehlt diese Voraussetzung, wäre die Menschheit nicht in der Lage fortzuschreiten. Deshalb kann sich ein Mensch auch nicht lediglich über den Aspekt des straffreien Lebens definieren, denn das allein macht ihn noch nicht zu einem vollwertigen Mitglied der Gesellschaft. Eine selbstständige Persönlichkeit bedarf einer inneren moralischen Haltung, zu der die Erziehung sie hinführen kann. Allerdings kann dies nur durch eine Erziehung geschehen, welche die Individualität und Persönlichkeit des Jugendlichen erkennt und anerkennt. Im JStVollzG 04 wird viel Wert auf die Übernahme vorgegebener Verhaltensweisen gelegt, *„angepasstes Verhalten [wird ge] fördert und die Selbstständigkeit tendenziell unterdrückt“*.¹²⁴ Verständlich, ist doch das oberste Ziel des Jugendstrafvollzugs, die Gefangenen dazu zu bringen, sich an die Gesetze zu halten und das Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist die Anpassung an die Anstaltsordnung. Damit ist allerdings nicht gewährleistet, dass sich die Rückfallprognose verbessert.¹²⁵ Unter diesen Voraussetzungen wäre es doch geboten, die Gefangenen nicht nur zur stumpfen Übernahme von Regeln zu bewegen, sondern sie durch das Mittel der Unterstützung darin zu bestärken, eine innere Einsicht für die Notwendigkeit „sittlichen Verhaltens“ zu entwickeln. Das würde der Vorstellung Schleiermachers von der „Gesinnungsbildung“ entsprechen, die als äußere Einwirkung an die innere Tätigkeit des Individuums gerichtet ist und auch nur mit Hilfe dieser individuellen Selbsttätigkeit gelingen kann. Auf diese Weise könnten sich die Jugendlichen als Persönlichkeit ernst genommen fühlen, indem sie selbst einen großen Teil der Verantwortung für ihre Entwicklung tragen. Das bedeutet allerdings nicht, dass sich die Anstalten ihrer Verantwortung entziehen dürfen und das Scheitern von Fördermaßnahmen allein den Jugendlichen zuschreiben können.¹²⁶

Zu bemerken wäre noch, dass es sich bei der individuellen Bildung nach Schleiermacher nicht um ein „innere Bekehrung oder Umkehrung“ der Jugendlichen handelt, sondern, ganz im Gegenteil, dass durch Angebote und Anregungen die Selbsttätigkeit und Eigeninitiative gefördert werden soll. Das beinhaltet nicht das bloße Kopieren bestehender Sichtweisen, sondern erfordert deren Internalisierung und darüber hinaus, die Entwicklung eigener Denkweisen und Einsichten. Dass es dafür allerdings nicht nur der „Förderung durch Forderung“¹²⁷ bedarf, sondern auch einer unterstützenden Tätigkeit des Erziehers, scheint einleuchtend.

¹²⁴ OSTENDORF 1991, S. 768.

¹²⁵ Vgl. OSTENDORF 1991, S. 768.

¹²⁶ Genau dieser Aspekt macht die Mitwirkungspflicht in § 4 zu einer heiklen Angelegenheit.

¹²⁷ BMJ 2 2004, S. 17.

8.3 Methoden der Erziehung im JStVollzG 04

Nachdem untersucht wurde, inwiefern die Inhalte des JStVollzG 04 dem Schleiermacherschen Verständnis von universeller und individueller Bildung entsprechen, soll abschließend überprüft werden, ob die Methoden der Erziehung, respektive Förderung, den Aspekten der Unterstützung, Behütung und Gegenwirkung gerecht werden. Schleiermacher versteht die Unterstützung als Primat der Erziehung, die Behütung als „Abwehr des Bösen“, das von außen auf den Zögling einwirkt und die Gegenwirkung als Eindämmung des „individuellen Bösen“, das aus dem Zögling austritt. Behütung und Gegenwirkung sind als erzieherische Methode ohne die gleichzeitige Unterstützung des Guten nicht denkbar und würden den Erziehungsprozess schädlich verkürzen. Obwohl die drei Methoden nur als Einheit der Schleiermacherschen Erziehungstheorie gerecht werden, sollen sie bei der Prüfung ihrer Umsetzung im JStVollzG 04 isoliert betrachtet werden. Auf diese Weise gelingt es, dezidiert nachzuvollziehen, wie Erziehung in den Jugendstrafanstalten im Idealfall geleistet werden kann. Es soll die Frage gestellt werden, welche Maßnahmen der Förderung die Entwicklung der inhaftierten Jugendlichen unterstützen und welche behütend oder gegenwirkend eingreifen. Schleiermacher war der Kommission offensichtlich nicht ganz fremd, denn in der Begründung finden sich seine Begrifflichkeiten wieder, indem die Mitwirkungspflicht der Gefangenen „... mit den Mitteln der Ermutigung, der Unterstützung und der Gegenwirkung...“¹²⁸ anzusprechen sei. Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit beginnt mit der Betrachtung der Behütung, wird mit der Herausarbeitung gegenwirkender Maßnahmen fortgesetzt und endet mit der Darstellung der unterstützenden Erziehung im JStVollzG 04, die als verbindendes und „versöhnendes“ Instrument die Stärkung des Guten im Erziehungsprozess beinhaltet. In Anlehnung an die bisher verwandte Systematik, werden einzelne Paragraphen herausgegriffen, anhand derer die Analyse exemplarisch vorgenommen werden soll.

Die Methode der Behütung im JStVollzG 04

Bei Schleiermachers Verständnis von Behütung soll der Jugendliche vor schädlichen Einflüssen der Gesellschaft bewahrt werden, welche die Entwicklung seiner „Sittlichkeit“ hemmen oder gefährden könnten. Von der Gesellschaft im Allgemeinen sind die Gefangenen durch ihre Inhaftierung ausgeschlossen, aber auch im Jugendstrafvollzug leben die Jugendlichen in Gesellschaft und sind gerade hier schwierigen Einflüssen ausgeliefert. Häufig kommt es in Jugendstrafanstalten zur Subkulturbildung, vor allen Dingen zwischen Jugendlichen der gleichen Nationalität, der gleichen Gesinnung und anderer signifikanter Gemeinsamkeiten. Auf diese Weise ist eine Identitätsbildung und Solidarisierung möglich, die sich besonders durch die Abgrenzung von der Gruppe der „Anderen“ definiert. „Schwächere“ Gefangene, ohne den Rückhalt einer starken Gruppe, haben es dabei oft schwer und werden nicht selten Opfer von Gewalttaten Mitinhaftierter. Die Demonstration von Macht an wehrlosen Jugendlichen hilft, die eigene Machtlosigkeit in der totalen Institution des Strafvollzugs besser zu ertragen. Häufig ist Gewalt unter den Gefangenen aber auch die Art und Weise Konflikte auszutragen, da im Verlauf der Sozialisation nie eine andere Möglichkeit der Konfliktbewältigung erlernt wurde. Für eine gelingende Erziehung und Entwicklung der Gefangenen sind Erfahrungen von Gewalt und Unterdrückung höchst schädlich und verhindern die Aneignung sozialer und individueller Kompetenzen.¹²⁹ Es ist leicht vorstellbar, dass in einer Atmosphäre der Angst vor ständig drohenden Repressalien eine Entfaltung der Persönlichkeit nicht möglich ist. Aus

¹²⁸ BMJ 2 2004, S. 19.

¹²⁹ Auch wenn es eine gegenteilige Position gibt, welche die Auffassung vertritt, dass Gewalterfahrungen helfen, das Durchsetzungsvermögen zu stärken.

diesem Grund kommt dem Jugendstrafvollzug auch die Aufgabe und Verpflichtung zu, die Jugendlichen vor Übergriffen anderer Gefangenen zu bewahren und zu beschützen.

In § 19 Abs. 4 wird angeordnet, dass die Gefangenen während der Ruhezeit in den Hafträumen einzeln untergebracht werden müssen. Das erscheint im Kontext der Behütung höchst sinnvoll, will man verhindern, dass es zu Übergriffen in den Zellen kommt. Da diese nicht dauerhaft überwacht werden, bilden sie den „toten Winkel“ der Jugendstrafanstalt, in der sich die gewaltbereiten Gefangenen scheinbar frei austoben könnten. Eine Einzelunterbringung erlaubt, Gewalt gegen mitinhaftierte Jugendliche zumindest in diesen Bereichen und Zeiträumen zu vermeiden. Es ist nämlich davon auszugehen, dass sich die wenigsten Opfer mit einer Beschwerde an die Anstaltsleitung richten, da häufig Einschüchterungen, weitere Gewaltandrohungen und die Angst vor erneuten Übergriffen dies verhindern. Das könnte dazu führen, dass junge Gefangene über Monate oder die gesamte Haftzeit hinweg von ihren Zelleninsassen bedroht und misshandelt werden, ohne dass seitens des Anstaltspersonals davon Kenntnis genommen wird und es unterbunden werden kann. Aufgrund der Altersstruktur in den Jugendstrafanstalten, die einen verschwindend geringen Anteil von 14 – 15jährigen (>1%) aufweist, einen Anteil von ca. 12% jugendlichen Gefangenen im Alter von 16 – 17 Jahren, ca. 48% Heranwachsende zwischen 18 - 20 Jahren und ca. 40% junge Erwachsene im Alter von 21 – 24 Jahren,¹³⁰ ist es sehr zu begrüßen, dass § 19 Abs. 1 die gesonderte Unterbringung jugendlicher Gefangener unter 16 Jahren vorsieht. Diese werden in speziellen Wohngruppen mit Gleichaltrigen untergebracht. Da in den meisten Fällen die Repressalien zwischen den Gefangenen von den Älteren auf die Jüngeren und damit Schwächeren ausgehen, wird mit dieser Norm der Problematik Rechnung getragen.

Was allerdings unter Berücksichtigung der potentiellen Bedrohung von Gefangenen durch ihre Mithäftlinge heftig kritisiert werden muss, ist die in § 19 Abs. 4, Satz 4 erfolgte Einschränkung über die Einzelunterbringung in den Hafträumen. Hier heißt es: *„Darüber hinaus ist eine gemeinschaftliche Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.“* Damit scheint der Gedanke der Behütung wieder relativiert worden zu sein, denn was nun zwingende Gründe für eine Abweichung von der Einzelunterbringung sind, wird nicht konkret ausgeführt. Lediglich in der Begründung wird von *„einer nicht vorhersehbaren plötzlichen Überbelegung“*¹³¹ gesprochen, die eine gemeinschaftliche Unterbringung zulassen soll. Das birgt allerdings die hohe Gefahr, dass steigende Gefangenzahlen nicht in erster Linie durch die Schaffung von Hafträumen bewältigt werden, sondern dass Doppelbelegungen dazu genutzt werden, den Engpass „auszusitzen“. Es scheint, als wären finanzielle Erwägungen der Grund, die höchst erfreuliche Bestimmung über die Einzelunterbringung wieder so stark zu relativieren, dass am Status quo nichts verändert werden muss. Denn wie bereits erwähnt, sind zwingende Gründe stets abhängig vom Standpunkt des Betrachters und ein vorübergehender Zeitraum reine Ermessenssache. Die Behütung vor schädlichen Einflüssen ist nicht etwas, was nur temporär von Bedeutung wäre und bei einem Engpass geopfert werden kann. Wie alles in der Erziehung, bedarf sie einer Konstanz und Verlässlichkeit. Der Schutz der Unversehrtheit der Gefangenen ist eine der Hauptpflichten der Jugendstrafanstalt und dieser Verantwortung nicht nachzukommen, hieße, fahrlässig zu handeln.

Die Methode der Gegenwirkung im JStVollzG 04

Entsprechend der Tatsache, dass es sich bei der Jugendstrafe ganz allgemein um eine gegenwirkende Sanktion handelt, findet sich im JStVollzG 04 eine Reihe von Vorschriften, die

¹³⁰ Vgl. DÜNKEL/LANG 2002, S. 32 f.

¹³¹ BMJ 2 2004, S. 43.

beim Verstoß gegen Sicherheits- und Förderbelange zur Anwendung kommen. Im Gegensatz zu Schleiermacher jedoch, der die gegenwirkende Tätigkeit **für** den Jugendlichen einsetzt, indem er das „innere Böse“ zu hemmen versucht, um im Individuum die Unabhängigkeit von den Trieben wiederherzustellen, beinhaltet die Jugendstrafe als Gegenwirkung nicht das Interesse am Jugendlichen, sondern entspricht dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft. Insofern die Inhaftierung eine Strafe ist, kann dagegen in diesem Zusammenhang nichts eingesetzt werden, denn Schleiermacher hat die Notwendigkeit öffentlichen Strafens ebenfalls konstatiert. Im Vollzug jedoch, der erzieherisch tätig sein soll, hat Gegenwirkung in Form von Strafe nichts mehr zu suchen. In der Erziehung hat sie keinen Platz. Strafe richtet sich an die niederen Motive im Menschen und würde genau das Gegenteil dessen bewirken, was Erziehung anstrebt – die Fixierung des Jugendliche auf die Triebe, indem sein Handeln dadurch bestimmt wird, Angenehmes zu suchen und Unangenehmes zu vermeiden. Das führt zur Vernachlässigung der „sittlichen Entwicklung“. Die einzige Form der Gegenwirkung in der Erziehung ist nach Schleiermacher die Zucht, denn sie richtet sich an das Innere im Individuum und versetzt es damit in die Lage, in seiner moralischen Entwicklung fort zu schreiten. Abgesehen von der Tatsache der Inhaftierung, die vom pädagogischen Standpunkt Schleiermachers aus als kontraproduktiv erachtet werden muss, dürfen die weiteren gegenwirkenden Maßnahmen nicht mehr Strafe sein, sondern nur noch Zucht. Inwiefern dies im JStVollzG 04 erfüllt wird, soll anhand der Paragraphen über Konfliktregelung und Disziplinarmaßnahmen erörtert werden.

Laut § 33 sollen Pflichtverstöße der Gefangenen „*zeitnah im erzieherischen*“¹³² *Gespräch aufgearbeitet werden*“. Konflikte sollen in Form von „*Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder – wiedergutmachung*“ geregelt werden. Der Vorzug von Gesprächen und informellen Maßnahmen zur Konfliktschlichtung gegenüber formellen Sanktionen ist sehr zu begrüßen und wird durch § 34 Abs. 3 und 4 zusätzlich hervorgehoben. Darin spiegelt sich Schleiermachers Vorstellung von einer erzieherischen Gegenwirkung exakt wider, indem an die Moral und die Vernunft der Gefangenen appelliert wird und ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, sich für den entstandenen Schaden verantwortlich zu zeigen sowie ihn wieder gutzumachen. Die Gefangenen befinden sich alle in einem Alter, in dem die Gegenwirkung in Form von Zucht angewendet werden kann.¹³³ Denn in ihnen haben sich bereits ein Bewusstsein und eine Einstellung gebildet, die angesprochen werden können und müssen. Das bietet den Jugendlichen die Chance, sich mit begangenen Unrecht auseinander zu setzen und eine innere Einsicht zu entwickeln. Im erzieherischen Gespräch mit dem jeweiligen Betreuer der Haftanstalt sollten auch die Gründe für die Gegenwirkung dargelegt werden. Nicht selten bessert eine Strafe deshalb nicht, weil das Unrechtsbewusstsein nicht geweckt werden konnte und die erfolgte Sanktion folglich als ungerecht empfunden wird. Demnach muss das erzieherische Gespräch diese Punkte aufarbeiten und eine einvernehmliche, für beide Seiten akzeptable, Konsequenz erarbeiten. Dass dies in der Praxis recht schwierig ist und nicht immer erfolgreich sein muss, ist bekannt. Trotzdem muss es immer weiter versucht werden, um die Jugendlichen nicht durch stumpfe Strafen auf dem Prinzip der Unlustvermeidung verharren zu lassen.

Für die Fälle, dass eine erzieherische Einwirkung keinen Erfolg zeigt, können nach § 34 Abs. 1 und 2 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Vom pädagogischen Standpunkt aus ist dazu nichts zu sagen, denn ein erzieherischer Effekt ist davon nicht zu erwarten. Aber es leuchtet ein, dass die Maßnahmen in zwingenden Fällen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (§ 31) nicht zu vermeiden sind. Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass es

¹³² Überraschenderweise findet in diesem Zusammenhang der Begriff der Erziehung eine Verwendung, nachdem er anfangs aus dargelegten Gründen abgelehnt wurde.

¹³³ Vgl. Kapitel 4.2 und 4.4 dieser Arbeit.

einen festen Katalog für die Anordnung und Ausgestaltung der Disziplinarmaßnahmen gibt. Wobei § 34 Abs. 1, Nr. 8 wieder so weit und vage gefasst ist, dass mit der Formulierung „*oder in sonstiger Weise die Anstaltsordnung oder das Zusammenleben in der Jugendstrafanstalt wiederholt oder nachhaltig stören*“, im Grunde alles gemeint sein kann. Damit scheinen Disziplinarmaßnahmen jederzeit anwendbar sein zu können. An § 34 Abs. 2, Nr. 2 ist zu bemängeln, dass mit dem Ausschluss von Freizeitveranstaltungen als Disziplinarmaßnahme ein pädagogisch höchst wichtiger Bereich betroffen ist. Wie bereits gezeigt werden konnte, birgt die Gestaltung der freien Zeit, vor allen Dingen in Gesellschaft, eine Vielzahl an bedeutenden Ressourcen für die Entwicklung der jungen Gefangenen. Unter dem Ausschluss des sanktionierten Jugendlichen von der gemeinsamen Freizeit könnte gleichzeitig die Förderung und erfolgreiche erzieherische Einwirkung leiden. Deshalb muss diese Art von Disziplinarmaßnahme als sehr heikel beurteilt werden. Was allerdings scharf kritisiert werden muss, ist die in § 31 Abs. 5 zugelassene Einzelhaft. Es sollte genügend andere Möglichkeiten geben, die Belange von Sicherheit und Ordnung in den Jugendstrafanstalten aufrecht zu erhalten, um eine solch rigide Maßnahme entbehren zu können. Von der Einzelhaft ist kein positiver Effekt für die Entwicklung und das zukünftige Verhalten des Jugendlichen zu erwarten, sie wirkt vielmehr kontraproduktiv. In der Begründung der Kommission wird die Einzelhaft als „*erhebliche Härte*“ bezeichnet, „*die über einen längeren Zeitraum angewandt nicht geeignet ist, deren [Anm. d. Verfasserin: der Gefangenen] Mitwirkungsbereitschaft zu fördern*“. ¹³⁴ Das Bewusstsein über die enormen Nachteile eines solchen Eingriffs besteht also, aber unverständlicherweise wird nicht auf eine solche Norm verzichtet. ¹³⁵ Da die Kosten den Nutzen bei weitem übersteigen, sollte § 31 Abs. 5 gestrichen werden. ¹³⁶

Der erzieherischen Einwirkung wird im JStVollzG 04 scheinbar der Vorrang gegenüber Disziplinarmaßnahmen eingeräumt, auch wenn allein die quantitative Präsenz von Paragraphen, welche die Belange der Sicherheit und Ordnung betreffen, auf den ersten Blick etwas anderes vermuten lassen. Mit oben erwähnten Einschränkungen kann festgestellt werden, dass die Gegenwirkung im JStVollzG 04 Schleiermachers Vorstellungen von erzieherischer Zucht entsprechen und im Sinne einer Einwirkung auf das innere Bewusstsein verstanden werden können. Was allerdings Schleiermachers Verständnis völlig entgegensteht, sind Maßnahmen, die den Tätigkeits- und Bewegungstrieb des Jugendlichen hemmen ¹³⁷ und damit auch Auswirkungen auf die innere geistige Tätigkeit haben. Aus diesem Grund müssen § 31 Abs. 5 und § 34 Abs. 2, Nr. 2 als völlig ungeeignet betrachtet werden.

Die Methode der Unterstützung im JStVollzG 04

Für Schleiermacher ist die Unterstützung das Primat der Erziehung und die verbindende Methode, die das „Gute im Zögling“ fördern und ihn bei der Entwicklung von „Gesinnung“ und Fertigkeiten stärken soll. Nur mit ihr kann es dem Erzieher gelingen, die „Sittlichkeit“ im Jugendlichen hervor zu locken und ihn an die „Idee des höchsten Gutes“ heran zu bringen. Die unterstützende Tätigkeit ist das Mittel der Erziehung, bei der unterstützt wird, was auch von selbst geschehen würde (anthropologischer Aspekt) und im Individuum das hervorgebracht wird, was ohne die erzieherische Einwirkung hinter den eigenen Möglichkeiten zurück bleiben würde (teleologischer Aspekt). Erziehung kann sich demnach nicht damit begnügen,

¹³⁴ BMJ 2 2004, S. 60.

¹³⁵ Selbst die VN empfehlen den Verzicht von Einzelhaft bei jugendlichen Inhaftierten. Vgl. WALTER 2004, S. 398.

¹³⁶ Vgl. WALTER 2004, S. 403.

¹³⁷ Was durch die Inhaftierung ohnehin bereits der Fall ist.

Schwierigkeiten auszusitzen, sondern muss Vorhandenes stärken und Werdendes hervorlocken.

Aufgrund der Tatsache, dass Erziehung gemäß Schleiermacher Unterstützung bedeutet, wurden bereits viele erzieherische Aspekte im JStVollzG 04 in den Kapiteln zur individuellen und universellen Bildung erarbeitet.¹³⁸ Um eine Wiederholung zu vermeiden, werden diese nicht erneut im gewohnten, nach Paragraphen sortierten, Schema dargestellt, sondern es soll geprüft werden, inwiefern die Maßnahmen die Unterstützung von Fertigkeiten und „Gesinnung“ leisten können. Abschließend soll sich vorliegende Arbeit der Frage widmen, ob die gegenwirkenden Tätigkeiten im JStVollzG 04 in die unterstützenden Maßnahmen einfließen und diese auf diesem Wege wieder versöhnen können.

Wie bereits gezeigt werden konnte, wird auf die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung im JStVollzG 04 sehr viel Wert gelegt. Sie kann als wichtigste Förderung der Gefangenen bezeichnet werden. Dies wurde ausreichend positiv gewürdigt und es sollen nun jene Bereiche betrachtet werden, bei denen ein Vorhandensein von Fertigkeiten ebenso bedeutsam ist. Jeder Mensch bedarf der Fertigkeit im sozialen Umgang, der Befähigung mit Menschen umzugehen, sie zu achten und mögliche Konflikte friedlich zu lösen. Da zu erwarten ist, dass gerade die Gefangenen nach ihrer Entlassung einer Vielzahl von Schwierigkeit gegenüber stehen (Arbeitslosigkeit, Desorientierung, Stigmatisierung), sollten ihnen während der Haft Konfliktlösungsstrategien an die Hand gegeben werden, die es ihnen erlauben, eigene und vor allen Dingen legale Wege der Problembewältigung zu gehen. Neben berufsqualifizierenden Maßnahmen sollte es Angebote geben, die in der Lage sind, die sozialen Kompetenzen der Gefangenen zu stärken oder zu bilden. In diesem Rahmen seien Anti-Aggressionskurse genannt oder Maßnahmen, welche die Kooperationsbereitschaft der Jugendlichen fördern und fördern. Wie dargelegt wurde, sind besondere Arten der Freizeitgestaltung und der Umgang mit Menschen außerhalb der Anstalt dazu geeignet, diese Fähigkeit zu fördern. Im Hinblick auf die Entlassung und die Tatsache, dass die Gefangenen in ihren alten Freundeskreis oder ihre Clique zurückkehren, wäre noch ein weiterer Aspekt von erheblicher Bedeutung. Es wäre dringend geboten, während der Haftzeit die „Widerstandskraft“ der Jugendlichen zu stärken und sie zu ermuntern, eigene Denkwege zu gehen. Der Einfluss der Clique ist in den meisten Fällen sehr groß und es ist der soziale Kontext, in dem auch Straftaten begangen werden.¹³⁹ Sinnlos wäre es, zu versuchen, dem Jugendlichen seinen Freundeskreis auszureden, denn dieser ist häufig der einzige soziale Bezugspunkt, den der Jugendliche hat. Die Gruppe ist für den Einzelnen der „signifikante Andere“, den man nicht enttäuschen möchte, um sich der Zuneigung zu versichern. Diese Zuneigung kann aber oft nur durch eine Straftat erreicht werden, die den Jugendlichen dann in einen Teufelskreis führt. Deshalb ist es geboten, die Bedeutung der peer-group für den Einzelnen anzuerkennen. Es müssen Wege aufgezeigt werden, die es dem Jugendlichen erlauben, sich innerhalb der Legalität die Zuneigung eines sozialen Umfelds sichern zu können. Weiterhin muss gelernt werden, offen und unbefangen neue Kontakte zu knüpfen und auch außerhalb der bisherigen Clique Freundschaften zu schließen.

Die Ausbildung von Fertigkeiten könnte auch als das Erlernen beruflicher und sozialer Kompetenzen bezeichnet werden. Im JStVollzG 04 finden sich nur wenige Maßnahmen, deren konkretes Ziel die Stärkung sozialer Kompetenzen beinhaltet. Und Legalbewährung ist nicht unbedingt ein Merkmal sozial sicheren Verhaltens. Die Notwendigkeit wird zwar festgestellt, es wird jedoch keine gesetzliche Verpflichtung der Jugendstrafanstalten deutlich, diese Kompetenz zu vermitteln. So wird es von der jeweiligen Anstaltsleitung abhängig bleiben, ob es

¹³⁸ Vgl. S. 54 ff dieser Arbeit.

¹³⁹ Vgl. STELLY/THOMAS/KERNER 2003, S. 48 f.

dahingehende Angebote für die Gefangenen gibt oder nicht. Die Teilnahme an externen Kursen bei freien Trägern ist natürlich möglich, nur wäre gerade ein Angebot in der Jugendstrafanstalt, aufgrund der Niederschwelligkeit, die bessere Lösung.

Die „Gesinnungsbildung“ als Teil der unterstützenden Tätigkeit kann wohl als bedeutendste Funktion einer „sittlichen Erziehung“ bezeichnet werden. Natürlich trägt auch die Förderung von Fertigkeiten zur Herausbildung der „Sittlichkeit“ bei, denn sie sind das äußere Prinzip derselben. Aber ohne die „Gesinnungsbildung“, die das innere Prinzip bedeutet, wird die „Sittlichkeit“ defizitär bleiben müssen. Es kann relativ kurz festgestellt werden, dass das JStVollzG 04 keine Fördermaßnahme enthält, die explizit den Bereich der „Gesinnungsbildung“ berücksichtigen würde. Das ist in Anbetracht des Vollzugsziels konsequent, denn laut § 2 geht es um eine „*Lebensführung [...] ohne Straftaten*“ und nicht um die Herausbildung einer individuellen Identität. Diese Einschränkung im JStVollzG 04 wurde bereits ausführlich in Kapitel 8.2 kritisiert und als zu kurzfristig bewertet. Gerade die Beschränkung auf die Förderung von Legalverhalten könnte der Grund für das Scheitern einer langfristigen Bewährung sein. Die Übernahme kollektiver Moral- und Normvorstellungen bedeutet nicht, dass sich ein eigenes Bewusstsein bilden konnte und ohne dieses ist das übernommene Fremdbewusstsein höchst anfällig für Störungen und andere Einflüsse, die es sehr schnell zum Einstürzen bringen können. Es ist allerdings möglich, dass bei den anderen Maßnahmen zugleich eine Gesinnungsbildung erfolgt. Diese wäre dann jedoch zufällig und dem Einfluss einer bewussten Einwirkung entzogen.

Sofern die Gegenwirkung im Jugendstrafvollzug als Zucht und im erzieherischen Gespräch erfolgt, ist es möglich die Unterstützung zu integrieren. Die Verdeutlichung des Unrechts und die „Beschämung“ im Sinne Schleiermachers dürften demnach nicht ausreichen, denn das könnte nicht sicherstellen, dass sich ein solches Verhalten nicht wiederholt. Dem „Bösen“ wäre zwar gegengewirkt worden, aber das „Gute“ wurde dadurch nicht gestärkt. Deshalb sollten im Gespräch gleichzeitig Strategien und Möglichkeiten erarbeitet werden, wie zukünftiges Verhalten gestaltet werden könnte. Dafür bedarf es der Erkenntnis, welche Ressourcen und Kompetenzen der Jugendliche mitbringt, um anhand derer reale Möglichkeiten der Verhaltensänderung zu erörtern. Dabei müssen die Gefangenen auch darin bestärkt werden, diese Ressourcen einzusetzen und an der Entwicklung weiterer Fähigkeiten zu arbeiten. Dieser Prozess erfordert viel Geduld und die konstante Ermutigung des Gefangenen. Denn vor allem die Jugendlichen im Jugendstrafvollzug sind keine Konstanz gewöhnt und neigen dazu, bei der Konfrontation mit Misserfolgserlebnissen zu resignieren. Deshalb ist es umso wichtiger, regelmäßige Gespräche zu führen, in denen diese Problematik aufgearbeitet werden kann und die nötige Motivation vermittelt wird. Es zeigt sich also, dass die Gegenwirkung im JStVollzG 04 dann in die Unterstützung münden kann, wenn das erzieherische Gespräch nicht lediglich auf die Aufarbeitung des Verstoßes bezogen bleibt, sondern darin auch die Perspektive in die Zukunft eröffnet wird.

9. Schlussbemerkung

Zu Beginn der vorliegenden Arbeit wurde Schleiermachers wissenschaftstheoretische Grundlage dargestellt, die durch die Dialektik und Hermeneutik gekennzeichnet ist. Dieser Schritt war notwendig, um seine dialektische Denkweise zu verdeutlichen, ohne die das Erziehungskonzept nur schwer verständlich wäre. Weiterhin wurden eingangs die sprachlichen Besonderheiten Schleiermachers an unseren heutigen Sprachgebrauch angenähert und festgestellt, dass eine reibungslose Angleichung nicht ohne weiteres möglich ist. Es fanden sich nur schwer Begrifflichkeiten, die Schleiermachers Wortwahl inhaltlich gerecht wurden. In einem weiteren Schritt konnte die Erziehungstheorie von Schleiermacher dargestellt und die darin enthaltene Dialektik erneut betont werden. Dabei wurde dem Bereich der Zucht, die in der gegenwirkenden Tätigkeit enthalten ist, eine besondere Bedeutung beigemessen, da Schleiermachers Betrachtungsweise zu diesem Gegenstand ein wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Arbeit war. Im Folgenden wurde eine Gegenüberstellung des zu Grunde gelegten Erziehungskonzepts mit dem § 1 Abs. 1 SGB VIII vorgenommen, die zeigen konnte, dass Schleiermachers pädagogische Theorie darin enthalten ist und somit eine aktuelle Geltung beansprucht. Eine weitere Intention des Vergleichs war die Tatsache, dass § 1 Abs. 1 SGB VIII auch dem JStVollzG 04 als Leitlinie der Förderung zu Grunde liegt. Bevor jedoch die Analyse einer Umsetzung von Schleiermachers Erziehungskonzept im JStVollzG 04 erfolgen konnte, musste herausgearbeitet werden, in welcher Weise im Jugendstrafrecht im Allgemeinen der Erziehungsgedanke enthalten ist und welche Bedeutung ihm zukommt. Mit der Erörterung der gedanklichen Grundlegungen von Franz von Liszt und der Darstellung der für den Jugendstrafvollzug wesentlichen Normen des JGG konnte gezeigt werden, warum das Jugendstrafrecht ein so genanntes „Erziehungsstrafrecht“ ist. Nachdem kurz der bisherige Verlauf der Bemühungen um ein JStVollzG dargestellt werden konnte und daran deutlich wurde, dass es sich dabei um eine schwierige Aufgabe handelt, wurde der aktuelle Entwurf zur Regelung des Jugendstrafvollzugs von April 2004 analysiert. Die Herangehensweise folgte der dialektischen Form von Schleiermachers Erziehungstheorie, indem zuerst die Prüfung einer Umsetzung des universellen Aspekts und im Anschluss die Erörterung des individuellen Aspekts im JStVollzG 04 erfolgt ist. Abschließend wurde geprüft, ob die methodischen Inhalte von Schleiermachers Erziehungskonzept mit der darin enthaltenen Triplizität von Unterstützung, Behütung und Gegenwirkung im JStVollzG 04 eine Umsetzung finden. Wie sich gezeigt hat, konnten viele Übereinstimmungen in der konzeptionellen Ausgestaltung des JStVollzG 04 mit Schleiermachers Pädagogik gefunden werden, aber auch eine Reihe von Defiziten darin festgestellt werden. Diese erlauben den Schluss, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zwar Aspekte einer gelingenden Erziehung und Förderung umsetzt, aber keinen Fortschritt oder gar eine Reformierung des Jugendstrafvollzugs bewirken können.

Die größte Hürde bei der Erstellung der vorliegenden Arbeit war die „Übersetzung“ von Schleiermachers Begrifflichkeiten in den aktuellen Sprachgebrauch. Es ist nicht immer gelungen, auf seine Wortwahl zu verzichten, da kein adäquater sprachlicher Ersatz zur Verfügung steht, ohne die Tiefgründigkeit seiner Begriffe zu schmälern. Daran zeigt sich, wie schwierig es heute ist, ein allgemeingültiges Verständnis von Moral und Werten voraus zu setzen, die über das hinausgehen, was rechtlich fixierte Normen sind. Dies ist aber notwendig, da sich unser Leben nicht nur an rechtlichen Bestimmungen orientiert, sondern auch einen ideellen Gehalt besitzt, der das Leben in einer Gemeinschaft erst möglich macht. Der fehlende aktuelle Konsens über die Inhalte dieses Ideellen macht es schwer, diese bei Jugendlichen einzufordern. Es ist dann allerdings nicht sehr verwunderlich, wenn es unter Jugendlichen so viel Unsicherheit im Umgang mit gesellschaftlichen Normen und Werten gibt, die dazu führen können, dass sie in ihrer Umgebung anecken und es ihnen nicht gelingt, sich zu integrieren. Ne-

ben der Forderung, Jugendliche sollten sich „anständig“ verhalten und der Gesellschaft anpassen, müsste definiert werden, welche Werte unsere Gemeinschaft kennzeichnen und wie sie vermittelt werden können.

Auch bei dem erarbeiteten Erziehungskonzept von Schleiermacher bleibt natürlich der Vorbehalt und die Schwierigkeit, auf welche Weise dieses unter den erschwerten Bedingungen des Jugendstrafvollzugs tatsächlich Anwendung finden kann und ob es in vollem Umfang zu verwirklichen ist. Ob man mit diesem Erziehungskonzept in der Lage sein wird, die viel beschriebenen „Grenzen“ der Erziehung zu überwinden, lässt sich an dieser Stelle nicht klären. Aber zumindest geht Schleiermacher von einem Menschenbild aus, das an die Veränderungsfähigkeit des Individuums glaubt. Gelingende Erziehung hängt von der regen Interaktion zwischen Erzieher und Erzogenem ab und dem steten Bemühen der ausgewogenen Anwendung von Unterstützung, Behütung und Gegenwirkung. Im Sinne Schleiermachers besteht immer eine dialektische Spannung zwischen dem Realen und dem Idealen. Es ist nötig, dass beide Pole stets aufeinander bezogen werden, denn das eine kann ohne das andere nicht auskommen und müsste die Sichtweise schädlich verkürzen. Die Spannung zwischen dem was ist und dem was sein sollte, wird sich erst auflösen können, wenn reale und ideale Gegebenheiten sich decken und eins werden. Das Bestreben der Wissenschaft, als idealer Aspekt, und der Praxis, als realer Aspekt, muss stets die gegenseitige Annäherung sein, um in die Lage zu kommen, das Ideal in die Realität umzusetzen. Die dafür erforderlichen Anstrengungen sollten ein kleiner Preis sein, angesichts des Lohns, den wir bei Erreichen des Ziels erlangen: Jugendliche und Heranwachsende, die sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln konnten.

Nach der jahrzehntelangen Debatte über die Verwirklichung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes scheint mit dem vorliegenden Entwurf ein Schritt in die richtige Richtung getan. Wird er vom pädagogischen Standpunkt aus beurteilt, zeigt sich, dass er konzeptionell über einige seiner Vorgänger hinaus geht, aber trotzdem nicht in der Lage ist, alle notwendigen Ideale von Erziehung und Förderung umzusetzen. Viele der Paragraphen, insbesondere das Vollzugsziel (§2) und die Gestaltung des Vollzugs (§ 3) enttäuschen, weil sie sich mit einem pädagogischen Minimalprogramm zufrieden geben, das nur schwerlich in der Lage sein wird, die Anforderungen der Legalbewährung langfristig zu erfüllen, geschweige denn einer Menschenbildung nach § 1 Abs. 1 SGB VIII gerecht zu werden. Mit dem JStVollzG 04 wird wohl kaum eine Reformierung des Jugendstrafvollzugs gelingen können, denn viele der geforderten Fördermaßnahmen werden bereits jetzt in engagierten Jugendstrafanstalten angeboten. Weiterhin macht sich das JStVollzG 04 durch die vielen Verweise auf das StVollzG zu einem Anhängsel desselben. Es würde die Selbstständigkeit des Jugendstrafvollzugs betonen, wenn gleichlautende Normen trotzdem abgedruckt würden.

Positiv zu bewerten ist die Subsidiarität disziplinarer Maßnahmen zugunsten von Konflikt-schlichtung und Mediation. Die starke Einbeziehung externer Träger der sozialen Hilfe ist ebenfalls sehr erfreulich, da durch diese die Chance besteht, besondere Hilfsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug umzusetzen und die Jugendstrafanstalten durch die „Öffnung ihrer Tore“ an neuen kreativen Methoden teilhaben können. Zudem erlaubt die Einbeziehung Dritter eine gewisse Transparenz, die für die Qualität der angebotenen Fördermaßnahmen im Jugendstrafvollzug unentbehrlich ist. Abschließend bleibt zu sagen, dass das JstVollzG 04 hinter den Erwartungen zurück geblieben ist, die man nach dieser langen Zeit an es gestellt hat. Den verfassungswidrigen Zustand mag das Gesetz wohl beseitigen, aber leider ist es nicht in der Lage neue und innovative Maßstäbe zu setzen.

Es bleibt fraglich, ob der Jugendstrafvollzug überhaupt eine gelingende Erziehung zu individueller und universeller Bildung im Sinne Schleiermachers leisten kann. Die Bedingungen in den Jugendstrafanstalten entsprechen nicht den Voraussetzungen, welche die Erziehung außerhalb der Anstaltsmauern hat und selbst hier ist ihr Gelingen schwierig genug. Jedoch scheint es von immenser Bedeutung zu sein, ein Erziehungsideal zu formulieren, an dessen Umsetzung der Jugendstrafvollzug sich orientiert. Und zwar eines, das zumindest ansatzweise die Möglichkeit eröffnet, dass die entlassenen Jugendlichen ihr Leben in Freiheit eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig führen können. Diesem Anspruch wird das JStVollzG 04, stellt man es der Erziehungstheorie Schleiermachers gegenüber, nicht gerecht. Denn es betont die „Poiesis“ als Herstellung des Legalverhaltens und vernachlässigt die „Techné“, die für die Hervorbringung des eigenverantwortlichen Individuums unerlässlich ist. Es wird damit auch nicht in der Lage sein, die Anforderungen des § 1 Abs. 1 SGB VIII zu erfüllen, obwohl das darin enthaltene Menschenbild, laut Begründung, auch die Grundlage des JStVollzG 04 bildet. Es scheint, als sei sich die Kommission vieler Schwierigkeiten und Notwendigkeiten bewusst gewesen, denn die Begründung zum Entwurf geht weit über das hinaus, was tatsächlich gesetzlich verankert wurde. Vermutlich sind die Bedenken bezüglich einer finanziellen Umsetzung zu groß, sodass nicht mehr als ein Kompromiss gewagt wurde. Auch wenn diese Bedenken durchaus nachvollziehbar sind, denn die Finanzierung einer Umsetzung des JStVollzG ist einer der Hauptgründe, warum wir seit nunmehr über 25 Jahren auf ein solches Gesetz warten müssen. Trotzdem muss festgestellt werden, dass auch in diesem Fall sehr kurzfristig gedacht wird, denn eine bessere Betreuung während der Haft könnte die Hilfsbedürftigkeit nach der Entlassung verringern und auf diese Weise wieder die Landeskassen entlasten. Leider kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, ob der vorliegende Entwurf eine praktische Umsetzung erfahren wird. Ideelle sowie finanzielle Uneinigheiten haben alle bisher vorgelegten Entwürfe scheitern lassen. Die Notwendigkeit eines JStVollzG bleibt jedoch unbestritten und es wird ein entscheidender Wegweiser für die Jugendstrafvollzugspraxis sein. Dieser Verantwortung müssen sich die Teilnehmer der Referentenkommission sowie die für die Entscheidung zuständigen Instanzen bewusst sein.

10. Literaturverzeichnis

- BAUMANN, Jürgen: Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. Hrsg. von Peter Gilles u. a.: Forum Rechtswissenschaft. Beiträge zur neueren Entwicklung in der Rechtswissenschaft, Bd. 14, Heidelberg 1985.
- BERESWILL, Mechthild: Entwicklung unter Kontrolle? Der Jugendstrafvollzug aus der Perspektive heranwachsender Männer. In: Liedke, U. / Robert, G. (Hrsg.): Neue Lust am Strafen? Umbrüche gesellschaftlicher und pädagogischer Konzepte im Umgang mit abweichendem Verhalten. Aachen 2004, S. 65-75.
- BEULKE, Werner: Wie viel Erziehung ist im Jugendstrafrecht möglich? In: Rössner, D. (Hrsg.): Toleranz – Erziehung – Strafe. Antworten auf Straftaten Jugendlicher. Hofgeismarer Protokolle. Tagungsbeiträge aus der Arbeit der Evangelischen Akademie Hofgeismar, Bd. 266. Hofgeismar 1989, S. 65-99.
- BLANKERTZ, Herwig: Die Geschichte der Pädagogik: Von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Wetzlar 1982.
- BÖHM, Alexander: Einführung in das Jugendstrafrecht. München, 2. Auflage 1985.
- BRACHMANN, Jens: Friedrich Schleiermacher. Ein pädagogisches Porträt. Weinheim 2002.
- BÜTTNER, Christian: Jugend und Gewalt – Über den Sinn von Grenzen und Strafen im Erziehungsprozess. In: Bettinger / Mansfeld / Jansen (Hrsg.): Gefährdetet Jugendliche? Opladen 2002, S. 17-25.
- BUTZ, Katharina: Die Verhängung von Jugendstrafe vor dem Hintergrund der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs. Untersuchung zur Verfassungsmäßigkeit von § 17 Abs. 2 JGG. Aachen 2004.
- DÜNKEL, Frieder: Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug und anderen freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern in der Bundesrepublik Deutschland. In: Dünkel, F. / Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug - Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich – Teilband 1: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder. Freiburg/Breisgau 1985, S. 45-256.
- DÜNKEL, Frieder: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher: Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich. Bonn 1990.
- DÜNKEL, Frieder / LANG, Sabine: Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern – Vergleich einiger statistischer Strukturdaten und aktuelle Entwicklungen in den neuen Bundesländern. In: Bereswill, M. / Höynck, T. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder: Beiträge aus Forschung und Praxis. Mönchengladbach 2002, S. 20-56.
- EISENBERG, Ulrich: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. Fälle und Lösungen zu Grundproblemen. München, 6. Auflage 2000.

- FISCHER-JEHLE, Petra: Frauen im Strafvollzug: eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefangener Frauen. Bonn 1991.
- FLECK, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs. Hrsg. von Frieder Dünkel: Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Bd. 20, Mönchengladbach 2004.
- FLITNER, Andreas: Konrad, sprach die Frau Mama.... Über Erziehung und Nicht-Erziehung. München, 10. Auflage 2000.
- FOUCAULT, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/Main 1994.
- FUCHS, Brigitta: Schleiermachers dialektische Grundlegung der Pädagogik: Klärende Theorie und besonnene Praxis. Bad Heilbrunn 1998.
- GREVE, Werner: Die Zukunft des Jugendstrafvollzugs. In: Wischka, B. u. a. (Hrsg.): Justizvollzug in neuen Grenzen. Modelle in Deutschland und Europa. 11. Bundeskongress im Justizvollzug, Baringshausen. Lingen 2002, S. 153-156.
- KAISER, Günther: Jugendstrafrecht. In: Kaiser / Kerner / Sack / Schellhoss (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg, 3. Auflage 1993, S. 199-204.
- KERNER, Hans-Jürgen: Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug – Ein Teil des umfassenden Problems vergleichender Sanktionsforschung. In: Kerner, H.-J. / Dolde G. / Mey H.G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Bonn 1996, S. 3-95.
- KERNER, Hans-Jürgen 1: Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug – Bestandsaufnahme und Reformbedarf. In: Deutsche Bewährungshilfe (Hrsg.): Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug. Herausforderungen für die Zukunft. Dokumentation der Tagung v. 7.12.2002 in Köln. Köln 2003, S. 7-18.
- KERNER, Hans-Jürgen 2: Der Übergang vom Strafvollzug in die Gesellschaft: ein klassisches Strukturproblem für die Reintegration von Straffälligen. In: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Quo Vadis III. Innovative Wege zur nachhaltigen Reintegration straffälliger Menschen – Reformmodelle in den EU-Staaten. Tagung in Potsdam 9. und 10. Mai 2003. Bremen 2003, S. 27-56.
- KERNER, Hans-Jürgen: Soziale Bindungen und Soziale Abweichung. Zur Bedeutung von Beziehungsschwäche und Empathiemängeln für schwere Jugenddelinquenz. In: Kloinski, G. (Hrsg.): Empathie und Beziehung. Zu den Voraussetzungen, Gefährdung und Verbesserungen zwischenmenschlicher Beziehungsfähigkeit. Tübingen 2004, S. 41-64.
- LAMNEK, Siegfried: Theorien abweichenden Verhaltens: eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter. München, 7. Auflage 2001.
- LICHTENSTEIN, Ernst: Schleiermachers Pädagogik. In: Gerner, B. (Hrsg.): Schleiermacher. Interpretation und Kritik. München 1971, S. 123-134.

- MÜLLER, Siegfried / OTTO, Hans-Uwe (Hrsg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird: Sozialarbeit als Konfliktschlichtung. Bielefeld 1986.
- MÜLLER, Siegfried: Erziehen – Helfen – Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit. Weinheim 2001.
- MÜNDER, J. u. a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII. Münster, 3. Auflage 1998.
- OSTENDORF, Heribert: Jugendgerichtsgesetz: Kommentar. Köln, 2. Auflage 1991.
- RÖSSNER, Dieter: Gesellschaftliche Toleranz und Jugendkriminalität. In: Rössner, D. (Hrsg.): Toleranz – Erziehung – Strafe. Antworten auf Straftaten Jugendlicher. Hofgeismarer Protokolle. Tagungsbeiträge aus der Arbeit der Evangelischen Akademie Hofgeismar, Bd. 266. Hofgeismar 1989, S. 43-64.
- ROHRBACH, Jürgen: Schuld und Strafe. Untersuchung über das Verhältnis von Kriminalstrafe zur Erziehungsstrafe unter besonderer Berücksichtigung der Schuld. Kastellaun/Hunsrück 1978.
- ROUSSEAU, Jean-Jacques: Emil oder über die Erziehung. Hrsg. von Theodor Rutt. Paderborn, 4. Auflage 1978.
- SCHEIBE, Wolfgang (Hrsg.): Die Pädagogik im XX. Jahrhundert: Eine enzyklopädische Darstellung ihrer geistigen Grundfragen, geistigen Gehalte und Einrichtungen. Stuttgart 1960.
- SCHLEIERMACHER, Friedrich: Pädagogische Schriften. Hrsg. von Erich Weniger und Theodor Schulze, Bd. 1-2, Düsseldorf/München 1957.
- SCHLEIERMACHER, Friedrich: Texte zur Pädagogik. Hrsg. von Michael Winkler und Jens Brachmann: Kommentierte Studienausgabe, Bd. 2, Frankfurt/Main 2000.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, Horst: Kriminalpolitik für Menschen. Frankfurt/Main 1991.
- SCHULZE, Theodor: Die Dialektik in Schleiermachers Pädagogik. Dissertation. Göttingen 1955.
- SCHURR, Johannes: Schleiermachers Theorie der Erziehung. Düsseldorf 1975.
- SONNEN, Bernd-Rüdeger: Moderner Jugendstrafvollzug zwischen Sicherheit und Erziehung. In: Trenczek, T. (Hrsg.): Strafe, Erziehung oder Hilfe? Bonn 1996, S. 23-36.
- SONNEN, Bernd-Rüdeger: Jugendstrafvollzug in Deutschland: Rechtliche Rahmenbedingungen und kriminalpolitische Entwicklungen. In: Bereswill, M. / Höynck, T. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland: Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder: Beiträge aus Forschung und Praxis. Mönchengladbach 2002, S. 57-78.
- SPIEKER, Gabi: Diversion. Hilfe statt Strafe. In: Köttgen, C. (Hrsg.): Wenn alle Stricke reißen. Bonn 1998, S. 212-232.

- STELLY, Wolfgang / THOMAS, Jürgen / KERNER, Hans-Jürgen: Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte. Eine Untersuchung des Einflusses soziobiographischer Merkmale auf sozial abweichende und sozial integrierte Karrieren. Hrsg. von Kerner, H.-J.: TüKrim. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 2, Tübingen 2003.
- VOSS, Michael: Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts. Frankfurt/Main 1986.
- WOLFFERSDORFF, Christian von: Kriminelle Jugendliche verstehen? Forschungserfahrungen, kriminalpolitische Kontroversen und die Frage nach den Grenzen der Erziehung. In: Liedke, U. / Robert, G. (Hrsg.): Neue Lust am Strafen? Umbrüche gesellschaftlicher und pädagogischer Konzepte im Umgang mit abweichendem Verhalten. Aachen 2004, S. 51-63.

11. Quellenverzeichnis

- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 1 (Hrsg.): Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs. Berlin 2004.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 2 (Hrsg.): Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs. Berlin 2004.
- DEUTSCHE BEWÄHRUNGSHILFE e.V. (Hrsg.): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs (GJVollz). Köln 2004.
- DEUTSCHE BEWÄHRUNGSHILFE e.V. (Hrsg.): Verfassungsrechtliche Prüfung der Vorschriften der §§ 17 Abs. 2, 91 ff. JGG. Köln/Tübingen 2002.
- DÜNKEL, Frieder: Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz? In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 25. Jg. 1992, Heft 5, S. 176-181.
- DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN e.V.: Eckpunktepapier: Anforderungen an ein zukünftiges Jugendstrafvollzugsgesetz. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 2004, Heft 2, S. 209-214.
- EISENBERG, Ulrich: Diskussionen zum RefE eines JstVollzG des BMJ vom 28.4.2004. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 87. Jg. 2004, Heft 5, S. 353-360.
- GRUNDGESETZ: Sonderausgabe zum 50-jährigen Jubiläum 1949-1999. München, 2. Auflage 1999.
- JUSTIZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Jugendvollzug – Hilfe oder Strafe? Symposium des Justizministeriums Baden-Württemberg am 5./6.12.1985 in Triberg. Stuttgart 1986.
- MAELICKE, Bernd: Wo bleibt das Jugendstrafvollzugsgesetz? In: Neue Kriminalpolitik, 5. Jg. 1993, Heft 3, S. 15.
- SGB VIII – KINDER- UND JUGENDHILFE: In: Sozialgesetzbuch. München, 30. Auflage 2003.
- SONNEN, Bernd-Rüdiger: Der Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (Stand: 24.09.1991): Reform oder Rückschritt?. In: Bewährungshilfe, 39. Jg. 1992, Heft 3, S. 307-315.
- WALTER, Joachim 1: Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Jugendstrafvollzug. In: Neue Kriminalpolitik, 15. Jg. 2003, Heft 1, S. 10-14.
- WALTER, Joachim 2: Erwartungen der Praxis an ein künftiges Jugendvollzugsgesetz. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2003, Heft 4, S. 397-403.

WALTER, Joachim: Der neue Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs aus praktischer Sicht. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 91. Jg. 2004, Heft 11, S. 397-405.

12. Anhang

**Entwurf eines
Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs
(GJVollz)
vom...**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG)**

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten.

§ 2 Ziel des Vollzugs

Ziel des Vollzugs der Jugendstrafe ist eine Lebensführung der Gefangenen ohne Straftaten.

§ 3 Gestaltung des Vollzugs

- (1) Während des Vollzugs der Jugendstrafe sind alle Gefangenen gleichermaßen in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu fördern.
- (2) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Die Belange der Sicherheit der Anstalt und der Allgemeinheit sind zu beachten. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges wird entgegengewirkt. Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit ohne Straftaten einzugliedern.
- (3) Sachliche Mittel, personelle Ausstattung und Organisation der Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs werden an dessen Zielsetzung, den Inhalten und den methodischen Vorgehensweisen ausgerichtet.

§ 4 Pflicht zur Mitwirkung

Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.

§ 5 Leitlinien der Förderung

- (1) Grundlage der Förderung im Vollzug sind alle Maßnahmen und Programme, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels entwickeln und stärken. Hierzu kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.
- (2) Durch differenzierte Angebote wird soweit wie möglich auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen eingegangen. Bei der Konzeption des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen berücksichtigt.
- (3) Die Förderung richtet sich insbesondere auf die zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten und ihren Folgen, schulische Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitspädagogische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.
- (4) Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung ist durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende Förderplanung, Bereitstellung motivierender Lerngelegenheiten und verbindlicher Entwicklungshilfen sowie durch unterstützende und normverdeutlichende Maßnahmen zu wecken und zu fördern.

§ 6 Stellung der Gefangenen

- (1) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt unerlässlich sind.
- (2) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Gefangenen auf Verlangen erläutert werden.

§ 7 Einbeziehung Dritter

- (1) Die Jugendstrafanstalten arbeiten mit fachbezogenen außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen, namentlich mit Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, der Jugendgerichtshilfe (§ 38 Abs. 2 Satz 9 des Jugendgerichtsgesetzes), Arbeitsämtern, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Ausländer- und Integrationsbeauftragten, Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behör-

den und mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie mit sonstigen Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammen.

- (2) Die Jugendstrafanstalten bilden ein Netzwerk mit offenen Einrichtungen freier Träger, in denen Gefangene während einer Übergangszeit vor der Entlassung oder beurlaubte, bedingt entlassene und ehemalige Gefangene untergebracht und betreut werden können (Übergangseinrichtungen).
- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden in die Planung und Gestaltung des Vollzugs in angemessener Weise einbezogen.

§ 8 Aufnahmeverfahren

- (1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.
- (2) Mit den Gefangenen wird ein Erstgespräch geführt, in dem in einer ihnen verständlichen Sprache ihre aktuelle Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Auf Verlangen wird ihnen ein Exemplar des Textes dieses Gesetzes und der von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie der zur Ausführung erlassenen Verwaltungsvorschriften ausgehändigt. Die Gefangenen erhalten den Text der Hausordnung.
- (3) Die Gefangenen werden unverzüglich ärztlich untersucht und der Anstaltsleitung vorgestellt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten und das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 87b des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet.

§ 9 Vorbereitende Untersuchung, Mitwirkung der Gefangenen

- (1) Nach dem Aufnahmeverfahren werden den Gefangenen das Ziel des Aufenthalts in der Jugendstrafanstalt sowie die vorhandenen Unterrichts-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitangebote erläutert.
- (2) Der Förderbedarf der Gefangenen wird ermittelt. Die Untersuchungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine zielführende Vollzugsgestaltung und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint.
- (3) Die Planung der Vollzugsgestaltung und die Bedeutung des Förderplans werden mit den Gefangenen erörtert. Ihre Anregungen und Vorschläge werden in die Überlegungen einbezogen.

§ 10 Förderplan

- (1) Auf Grund der vorbereitenden Untersuchung wird unverzüglich, jedenfalls innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme, ein verbindlicher Förderplan erstellt. Die Entlassungsvorbereitung ist integraler Bestandteil der Förderplanung.
- (2) Sind verschiedene Fördermaßnahmen gleichermaßen geeignet, soll die Wahl im Einvernehmen mit den Gefangenen getroffen werden. Einvernehmliche Fördervereinbarungen werden angestrebt. Der Förderplan wird in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung hin überprüft und der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen über die für ihren Förderbedarf maßgebenden Umstände (§ 9 Abs. 2) entsprechend mit ihnen erörtert und fortgeschrieben.
- (3) Der Förderplan enthält - je nach Stand des Vollzugs - Angaben insbesondere über folgende Bereiche:
 1. Erläuterung der dem Förderplan zugrunde liegenden Annahmen zur Entwicklung des straffälligen Verhaltens sowie der Ziele, Inhalte und Methoden der Förderung,
 2. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere die Zuordnung zu einer Wohngruppe oder Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung sowie Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlendem oder unzureichendem Angebot,
 3. Art und Umfang der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, -qualifizierenden oder arbeitspädagogischen Maßnahmen oder Zuweisung von Arbeit sowie Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlendem oder unzureichendem Angebot,
 4. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen sowie Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlendem oder unzureichendem Angebot,
 5. Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,
 6. Art und Umfang der Teilnahme an Freizeitangeboten,
 7. Eignung zu sowie Planung von Lockerungen des Vollzugs und Urlaub,
 8. Gestaltung der Außenkontakte und Art und Umfang der Fördermaßnahmen bei heimatferner Unterbringung,
 9. Mitwirkung an der Alltagsgestaltung und Selbstverwaltung in der Jugendstrafanstalt,
 10. Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen,
 11. Schuldenregulierung,
 12. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung,

13. Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung verantwortlichen Person.

- (4) Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Diese sollen, soweit mit dem Vollzugsziel und der Gestaltung des Vollzugs vereinbar, berücksichtigt werden.
- (5) Der Förderplan und seine Fortschreibungen werden den Personensorgeberechtigten und der Vollstreckungsleitung bekannt gegeben. Mit den Personensorgeberechtigten werden sie auf Wunsch erörtert.

§ 11 Verlegung und Überstellung

- (1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Jugendstrafanstalt verlegt werden, wenn das Erreichen des Vollzugszieles oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird, eine erhebliche Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe eine Verlegung erforderlich machen.
- (2) Sie dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Jugendstrafanstalt oder Justizvollzugsanstalt überstellt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden von Verlegungen der Gefangenen unverzüglich unterrichtet.

§ 12 Sozialtherapie

- (1) Die Gefangenen werden in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung des Jugendstrafvollzugs verlegt, wenn die Wiederholung einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches oder wegen einer gefährlichen Gewalttat aufgrund einer Störung ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung zu befürchten und nicht auszuschließen ist, dass die Gefangenen mit den Mitteln der Sozialtherapie erreicht werden können.
- (2) Andere Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzugs verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zur Erreichung des Vollzugszieles angezeigt sind.
- (3) Die Gefangenen werden zurückverlegt, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.
- (4) Kommt eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt des Jugendstrafvollzugs aus Gründen, die die Gefangenen nicht zu vertreten haben, nicht in Betracht, werden geeignete alternative Behandlungsmaßnahmen getroffen.

§ 13 Offener Vollzug

- (1) Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Jugendstrafanstalt oder Abteilung einer Jugendstrafanstalt ohne oder mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichungen untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen, namentlich verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz allein wegen des Geschlechts ist unzulässig.
- (2) Gefangene, die sich für den offenen Vollzug nicht eignen, werden im geschlossenen Vollzug untergebracht.
- (3) Ausnahmsweise dürfen Gefangene im geschlossenen Vollzug verbleiben oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies für ihre Förderung notwendig ist.

§ 14 Lockerungen des Vollzugs

- (1) Zur Durchführung notwendiger Fördermaßnahmen auch außerhalb der Anstalt können Vollzugslockerungen gewährt werden.
- (2) Als Lockerungen des Vollzugs können namentlich gewährt werden:
 1. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Jugendstrafanstalt unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Freigang),
 2. Verlassen der Jugendstrafanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung),
 3. Übernachtung außerhalb der Jugendstrafanstalt zur Teilnahme an Lehrgängen oder anderen Veranstaltungen, die das Erreichen des Vollzugszieles oder die Eingliederung fördern,
 4. Unterbringung in einer besonderen Erziehungseinrichtung oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.
- (3) Die Lockerungen dürfen mit Zustimmung der Gefangenen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass sich die Gefangenen nicht dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen und die Lockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.
- (4) Gefangene dürfen ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 15 Urlaub aus dem Vollzug

- (1) Zur Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, kann nach Maßgabe des Förderplans in der arbeitsfreien Zeit Urlaub bis zu 21 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr gewährt werden.
- (2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Durch Urlaub wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

§ 16 Weisungen für Lockerungen und Urlaub, Widerruf und Rücknahme

- (1) Für Lockerungen und Urlaub können Weisungen erteilt werden.
- (2) Lockerungen und Urlaub können widerrufen werden,
 1. wenn auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
 2. die Maßnahmen missbraucht oder
 3. die Weisungen nicht befolgt werden.
- (3) Lockerungen und Urlaub können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

§ 17 Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass

- (1) Aus wichtigem Anlass oder zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin kann Ausgang oder bis zu sieben Tagen Urlaub gewährt werden. Der Urlaub aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes von Angehörigen darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen.
- (2) § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und § 16 gelten entsprechend.
- (3) Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 14 Abs. 3 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, sofern nicht wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr überwiegende Gründe entgegenstehen. Die Kosten hierfür können den Gefangenen auferlegt werden, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.
- (4) Auf Ersuchen eines Gerichts erfolgt eine Vorführung, sofern ein Vorführbefehl vorliegt. Die Vollzugsbehörde unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

§ 18 Entlassung

- (1) Vor der Entlassung arbeiten die Jugendstrafanstalten frühzeitig, spätestens sechs Monate vor ihrem voraussichtlichen Zeitpunkt, mit außerhalb tätigen Vereinen und Institutionen zusammen, um zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Personensorgeberechtigten, die Bewährungshilfe und die Jugendämter werden rechtzeitig unterrichtet.
- (2) Zur Vorbereitung der Entlassung soll der Vollzug gelockert werden (§ 14).
- (3) Die Gefangenen werden in den offenen Vollzug (§ 13) oder in Übergangseinrichtungen freier Träger (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) verlegt, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient. Im Übrigen sollen sie zur Entlassungsvorbereitung in offene Abteilungen innerhalb des geschlossenen Vollzugs verlegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 vorliegen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Zur Vorbereitung der Entlassung können die Gefangenen zum Zweck der Teilnahme an gezielten Wiedereingliederungsmaßnahmen bis zu einer Woche beurlaubt werden. Diejenigen, die zum Freigang zugelassen sind, können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat erhalten. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 sowie § 16 gelten entsprechend.
- (5) Darüber hinaus können die Gefangenen mit Zustimmung der Vollstreckungsleitung aus den in Absatz 4 genannten Gründen bis zu vier Monaten beurlaubt werden. Hierfür sollen Weisungen nach § 16 Abs. 1 erteilt werden. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) §§ 16, 74 und 75 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 19 Unterbringung

- (1) Die Gefangenen werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht. Für diejenigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden besondere Wohngruppen gebildet.
- (2) Ausbildung, Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Teilnahme an Fördermaßnahmen oder sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit findet in Gemeinschaft statt. § 17 Abs. 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.
- (3) Weibliche Gefangene werden getrennt von männlichen Gefangenen in Wohngruppen untergebracht. Eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung ist zulässig.
- (4) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen allein in ihrem Haftraum untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung von hilfsbedürftigen Gefangenen mit anderen ist mit Zustimmung der beteiligten Gefangenen zulässig. Bei einer Gefahr für Leib oder Gesundheit ist die Zustimmung der gefährdeten Gefangenen nicht erforderlich. Darüber hinaus ist eine gemeinschaftliche Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

- (5) Die Gefangenen dürfen ihre Hafräume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Vorkehrungen und Gegenstände, die geeignet sind, das Erreichen des Vollzugsziels, die Sicherheit oder in erheblichem Umfang die Ordnung der Anstalt zu gefährden, können ausgeschlossen werden.

§ 20 Kleidung

- (1) Die Gefangene tragen eigene Kleidung, für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sie selbst zu sorgen haben. Während der Arbeit wird eine von der Jugendstrafanstalt gestellte Arbeits- oder Arbeitsschutzkleidung getragen.
- (2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann für die Jugendstrafanstalt oder einzelne Abteilungen das Tragen von Anstaltskleidung innerhalb der Jugendstrafanstalt angeordnet werden.
- (3) Bei Bedarf und in den Fällen des Absatzes 2 wird Anstaltskleidung ausgehändigt.

§ 21 Verkehr mit der Außenwelt

- (1) Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt im Rahmen dieser Vorschrift zu verkehren. Der Verkehr mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.
- (2) Für Besuche der Gefangenen und ihren Schriftwechsel sowie die Telekommunikation und den Erhalt und Versand von Paketen gelten die §§ 23 bis 33 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend, wobei
 1. die Gesamtdauer des Besuchs abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes mindestens vier Stunden im Monat beträgt und
 2. Besuche von minderjährigen Gefangenen und ihr Schriftwechsel mit bestimmten Personen außer unter den Voraussetzungen der §§ 25 und 28 des Strafvollzugsgesetzes auch untersagt werden können, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind. An die Stelle des § 29 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes tritt die Regelung des Absatzes 5. Dies gilt auch, soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf § 29 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes verweisen.
- (3) Für Kinder der Gefangenen werden mindestens zweimal im Monat Langzeitbesuche vorgesehen, die auf die Regelbesuchszeiten nicht angerechnet werden. Die §§ 24, 25 und 27 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.
- (4) Auf Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes findet § 26 des Strafvollzugsgesetzes Anwendung. § 26 Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt auch für Angehörige der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe. Besuche der in Satz 1 und 2 genannten Personen werden in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes nicht überwacht.

- (5) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug der Jugendstrafe eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich in einer Einrichtung des offenen Vollzugs befinden oder wenn ihnen Lockerungen des Vollzugs gemäß § 14 oder Urlaub gemäß § 15 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung nach § 16 Abs. 2 und 3 zum Widerruf oder zur Zurücknahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn die Jugendstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches erst im Anschluss an den Vollzug einer Jugendstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

§ 22 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

- (1) Die Gefangenen sind während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet, im Übrigen zu Arbeit, arbeitspädagogischer oder sonstiger Beschäftigung, wenn sie dazu körperlich in der Lage sind. Die Gefangenen können außerdem jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Jugendstrafanstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter finden Anwendung.
- (2) Die in den Einrichtungen des Vollzugs Ausgebildeten werden zu den Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zugelassen, wenn durch eine Bescheinigung der Jugendstrafanstalt nachgewiesen wird, dass die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist. Aus dem Zeugnis über eine Bildungsmaßnahme darf die Inhaftierung während der Teilnahme nicht erkennbar sein.
- (3) Den Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb des Vollzugs selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind. Hierzu kann in begründeten Einzelfällen und nach Anhörung des Jugendamtes auch die Erziehung und Versorgung der eigenen Kinder gehören. § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 16 bleiben unberührt. § 39 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Für Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung gilt § 37 Abs. 1, 2 und 4 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.
- (5) Hinsichtlich der Freistellung von der Arbeitspflicht gilt § 42 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

§ 23 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Unterbringung in der Jugendstrafanstalt auf freiwilliger Grundlage

- (1) Nach der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt kann den Gefangenen mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten gestattet werden, eine in der Jugendstrafanstalt begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme abzuschließen. Hierfür oder aus fürsorgeischen Gründen können sie über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Jugendstrafanstalt verbleiben. Der Antrag, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und die Gestattung sind jederzeit widerruflich.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Wiederaufnahme nach Entlassung vorübergehend gerechtfertigt erscheint, um das Erreichen des Vollzugszieles nicht erneut zu gefährden.
- (3) Nach dem Entlassungszeitpunkt oder der Wiederaufnahme sind die nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen.

§ 24 Gelder

- (1) Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44 und 48 des Strafvollzugsgesetzes, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird nicht berührt. Wer eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 ausübt, erhält unbeschadet der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Akkord- und Fließbandarbeit ein nach den §§ 43, 48 des Strafvollzugsgesetzes zu bemessendes Arbeitsentgelt. Die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt werden schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Erhalten Gefangene ohne ihr Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe, wird ihnen ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind.
- (3) Im Übrigen gelten § 47 in der Fassung des § 199 Abs. 1 Nr. 2, die §§ 50 bis 52 und § 195 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass
 1. aus besonderen Gründen, namentlich zur Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder für besondere Aufwendungen zur Wiedereingliederung, ganz oder teilweise von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags abgesehen werden kann,
 2. die Vollzugsbehörde das Überbrückungsgeld ganz oder teilweise den Personensorgeberechtigten, der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassungsbetreuung befassten Stelle überweisen kann, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird.

§ 25 Verpflegung und Einkauf

Die §§ 21 und 22 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 26 Religionsausübung

Die §§ 53 bis 55 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 27 Gestaltung der freien Zeit

- (1) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Sie sollen insbesondere am Unterricht, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen, Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung haben und ermutigt werden, den Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen.
- (2) Die §§ 68 bis 70 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 28 Mitverantwortung der Gefangenen

- (1) Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind und die sich nach ihrer Art für eine Mitwirkung eignen, in differenzierten und gestuften Formen der Mitwirkung und Selbstverwaltung zu betreuen. Eine weitgehende Übernahme der Mitverantwortung für die alltäglichen Abläufe wird angestrebt.
- (2) Die Einrichtung von Gremien der Selbstverwaltung und aktiven Mitwirkung wird von den Jugendstrafanstalten gefördert und begleitet. Die Gefangenen werden zur Mitarbeit ermutigt.

§ 29 Gesundheitsfürsorge

- (1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen ist zu sorgen. § 32 in Verbindung mit § 101 des Strafvollzugsgesetzes bleibt unberührt. Die Gefangenen haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.
- (2) Den Gefangenen wird täglich ein Aufenthalt im Freien von mindestens zwei Stunden ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.
- (3) § 57 Abs. 2 bis 6, die §§ 58 bis 63, § 65 und §§ 76 bis 79 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend. § 66 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe,

dass abweichend von Absatz 1 stets die Personensorgeberechtigten von einer schweren Erkrankung oder dem Tode benachrichtigt werden.

- (4) Die Rechte der Personensorgeberechtigten werden beachtet.

§ 30 Soziale Hilfe

Den Gefangenen wird geholfen, ihre persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Hierdurch sollen sie in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln, insbesondere den durch die Straftat angerichteten Schaden wieder gut zu machen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen. § 72 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

§ 31 Sicherheit und Ordnung

- (1) Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt gewährleisten das Funktionieren des auf die Förderung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens.
- (2) Die Grundsätze der §§ 81 bis 83 des Strafvollzugsgesetzes über die Regeln des Zusammenlebens in der Anstalt und die Pflichten der Gefangenen gelten entsprechend.
- (3) Die Vorschriften über die Durchsuchung, die sichere Unterbringung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, das Festnahmerecht, die besonderen Sicherungsmaßnahmen und der Fesselung der §§ 84 bis 88, und 90 bis 92 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.
- (4) Erfolgt der Vollzug der Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen in Abteilungen des dem Männervollzug angeschlossenen Vollzugs für erwachsene Frauen, dürfen nur diejenigen der für den Männervollzug geltenden inneren und äußeren Sicherheitsmaßnahmen für den Frauenvollzug übernommen werden, die aufgrund des festgestellten Gefährlichkeitsgrades oder Sicherungsbedarfs zwingend erforderlich sind.
- (5) Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in ihrer Person liegen, unerlässlich ist. Die Einzelhaft darf ununterbrochen nicht mehr als eine Woche und insgesamt nicht mehr als vier Wochen im Jahr betragen. Einzelhaft von mehr als einer Woche im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 32 Unmittelbarer Zwang

Die Vorschriften der §§ 94 bis 101 des Strafvollzugsgesetzes über den unmittelbaren Zwang gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 100 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Schusswaffen gegen Gefangene nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder zur Verhinderung einer besonders schweren Straftat gebraucht werden dürfen, wenn die Gefangenen eine Waffe oder ein anderes zur Herbeiführung von erheblichen Verletzungen geeignetes Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen.

§ 33 Pflichtverstöße, Konfliktregelung

Verstöße der Gefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sollen zeitnah im erzieherischen Gespräch aufgearbeitet werden. Verbleibende, schwerwiegende oder wiederholte Konflikte sollen im Wege der ausgleichenden Konfliktregelung geschlichtet werden. Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung, namentlich eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder -wiedergutmachung vereinbart oder angeordnet werden.

§ 34 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Eine Disziplinarmaßnahme kann angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft
 1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
 2. Lebensmittel, Einrichtungen der Jugendstrafanstalt und Gegenstände oder Eigentum anderer Personen mutwillig zerstören oder beschädigen,
 3. die aufgrund des Förderplans zugewiesenen bezahlten Aufgaben nicht ausüben,
 4. verbotene Gegenstände in die Jugendstrafanstalt bringen,
 5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
 6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
 7. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder
 8. in sonstiger Weise die Anstaltsordnung oder das Zusammenleben in der Jugendstrafanstalt wiederholt oder nachhaltig stören.
- (2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind
 1. der Verweis,
 2. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen und
 3. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld bis zu 50 Prozent des monatlich zur Verfügung stehenden Betrages bis zu drei Monaten.
- (3) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn eine Konfliktregelung nach § 33 oder aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherheitsmaßnahmen nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen.
- (4) Von Disziplinarmaßnahmen wird abgesehen, wenn es genügt, die Gefangenen zu verwarnen.

- (5) § 102 Abs. 3, § 103 Abs. 3, § 104 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 105 und 106 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 35 Rechtsbehelfe

- (1) Für das Beschwerderecht gilt § 108 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.
- (2) Für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gelten die §§ 109 und 111 bis 120 des Strafvollzugsgesetzes sowie § 67 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.
- (3) Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet die Jugendkammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. § 110 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend. Unterhält ein Land eine Jugendstrafanstalt auf dem Gebiet eines anderen Landes, können die beteiligten Länder vereinbaren, dass die Jugendkammer bei dem Landgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die für die Anstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.
- (4) Die Jugendkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichterin oder Einzelrichter, das, sofern es noch Richterin oder Richter auf Probe ist, bereits über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in Strafverfahren wahrgenommen haben muss. Weist die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art auf oder kommt ihr grundsätzliche Bedeutung zu, legt die Einzelrichterin oder der Einzelrichter diese der Jugendkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor. Liegt eine der Voraussetzungen für eine Übernahme vor, übernimmt die Jugendkammer den Antrag. Sie entscheidet hierüber durch Beschluss. Eine Rückübertragung auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter ist ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens gilt § 121 des Strafvollzugsgesetzes mit der Maßgabe, dass entsprechend § 74 des Jugendgerichtsgesetzes davon abgesehen werden kann, den Gefangenen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

§ 36 Unterbringung von Gefangenen mit Kindern

§ 80 des Strafvollzugsgesetzes über die Unterbringung von Müttern mit Kindern findet im Jugendstrafvollzug auf Gefangene beiderlei Geschlechts entsprechende Anwendung.

§ 37 Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten

- (1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben und verwenden, soweit dies für den Vollzug der Jugendstrafe erforderlich ist. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit für die Vollzugsbehörde erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten das schutzwürdige Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Erhebung oder Verwendung ihrer Daten gegenüber dem vorgesehenen Verwendungszweck überwiegt.

- (2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn die Vollzugskonferenz (§ 159 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit § 42 dieses Gesetzes) die Erforderlichkeit dieser Maßnahme festgestellt hat. § 179 Abs. 3 und 4 des Strafvollzugsgesetzes sowie § 4 Abs. 3 und § 13 Abs. 1a des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.
- (3) § 180 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 11 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend. Soweit dort auf § 180 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes verwiesen wird, tritt Absatz 1 an dessen Stelle.
- (4) Im Rahmen der Einbeziehung Dritter nach § 7 darf die Vollzugsbehörde personenbezogene Daten der Gefangenen nur mit deren Einwilligung übermitteln. Ohne ihre Einwilligung dürfen personenbezogene Daten der Gefangenen nur übermittelt werden, wenn die Vollzugskonferenz die Erforderlichkeit dieser Maßnahme festgestellt hat.
- (5) Die §§ 181 bis 185 und 187 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 38 Beiräte der Jugendstrafanstalten

Die §§ 162 bis 165 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 39 Kriminologische Forschung

Die Vollzugsbehörden sollen den Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Fördermaßnahmen für die Gefangenen regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleiten und erforschen lassen. § 476 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 40 Jugendstrafanstalten

- (1) Die Jugendstrafe wird in selbständigen Jugendstrafanstalten der Landesjustizverwaltungen vollzogen. Im Fall der gemeinsamen Unterbringung mit Kindern kann sie in Einrichtungen des Strafvollzugs für Erwachsene desselben Geschlechts vollzogen werden. Weibliche Gefangene können auch im Übrigen in getrennten Abteilungen des Strafvollzugs für erwachsene Frauen untergebracht werden, männliche Gefangene in einer getrennten Abteilung einer Einrichtung des offenen Strafvollzugs für erwachsene Männer dann, wenn dies zur Aufnahme oder Fortführung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit außerhalb der Anstalt in Vorbereitung der Entlassung erforderlich ist. In jedem Fall erfolgt der Vollzug nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Bauliche Gestaltung und äußere Umgebung der Vollzugseinrichtung müssen in Einklang mit dem Ziel der Wiedereingliederung durch anstaltsinterne Förderung stehen.

- (3) In Jugendstrafanstalten, mit deren Errichtung nach dem 1. Januar 2010 begonnen wird, werden höchstens 240 Haftplätze vorgesehen. Auch vor diesem Zeitpunkt gebaute Jugendstrafanstalten werden bis dahin in Abteilungen von maximal 60 Gefangene unterteilt. Sie sollen in Wohngruppen von bis zu acht Personen gegliedert sein, zu denen neben den Hafträumen zur Unterbringung während der Nachtzeit die für die gemeinsame Benutzung notwendigen weiteren Räume und Einrichtungen gehören.
- (4) Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 sowie der §§ 145, 146, 149 und 150 des Strafvollzugsgesetzes über die Größe und Ausgestaltung der Räume, die Festsetzung der Belegungsfähigkeit, das Verbot der Überbelegung, die Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur beruflichen Bildung sowie die Vollzugsgemeinschaften gelten entsprechend.
- (5) Im Jugendstrafvollzug werden bis zum 1. Januar 2008 sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen eingerichtet, die auf die jugendspezifischen sozialen und therapeutischen Angebote und Vorgehensweisen zugeschnittene organisatorische, personelle und bauliche Mindeststandards erfüllen.
- (6) Die Jugendstrafanstalten unterhalten eigene Schulabteilungen. Diese sollen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe, Schulen, Sonderschulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendkulturarbeit, des Sports und Fachhochschulen sowie Universitäten ein differenziertes Lern- und Aktivitätsangebot bereitstellen sowie mit den örtlichen Arbeitgebern und Einrichtungen, die Gefangene beschäftigen, Beschäftigung vermitteln oder berufliche Eingliederung fördern können, eng zusammenarbeiten.
- (7) Bis zum 1. Januar 2008 werden die Bildungs- und Ausbildungsstätten des Jugendstrafvollzugs so ausgebaut, dass für mindestens zwei Drittel der Haftplätze Plätze für allgemeine und berufliche Bildung in Schulen und beruflichen Ausbildungsstätten sowie für arbeitspädagogische Maßnahmen zur Verfügung stehen.

§ 41 Vollzugsbedienstete

- (1) Den Jugendstrafanstalten wird die für die Erreichung des Vollzugsziels erforderliche, nach anerkannten Kriterien bemessene Personalausstattung zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Fachkräfte für die Jugendstrafanstalten wird so bemessen, dass auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist.
- (2) Die Aufgaben werden von beamteten Vollzugsbediensteten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.
- (3) Mit der Förderung der Gefangenen wird nur betraut, wer eine zusätzliche pädagogische Ausbildung von mindestens sechsmonatiger Dauer für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen absolviert hat oder am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] mindestens zwei Jahre im Jugendstrafvollzug beschäftigt war. In Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs für weibliche Gefangene wird nur Personal mit besonderer Eignung für die Arbeit mit jungen Frauen eingesetzt. Die besondere Qualifikation ist nachzuweisen.

- (4) Die Bediensteten werden den einzelnen Abteilungen und Wohngruppen, der Schulabteilung und den Arbeits- und Ausbildungsstätten als kooperatives Team fest zugeordnet. Sie sollen dort alle dem jeweiligen Aufgabenbereich obliegenden Vollzugsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen und ihre Diensterteilung möglichst selbständig regeln.
- (5) Fortbildungen sowie Supervision für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

§ 42 Innerer Aufbau der Jugendstrafanstalten, Aufsicht über die Jugendstrafanstalten

- (1) Die Anstaltsleitung vertritt die Jugendstrafanstalt nach außen. Sie trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind. § 156 Abs. 1 und 3 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Die Vollzugsbehörden sichern kontinuierlich die Qualität des Vollzugs.
- (3) Die §§ 151 bis 154 Abs. 1 sowie die §§ 157 bis 159 und § 161 Abs. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes über die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten, die Zusammenarbeit der im Vollzug Tätigen, die Seelsorge und die ärztliche Versorgung sowie die Hausordnung gelten entsprechend.

§ 43 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst: „§ 89 Bewährungshilfe bei vollständiger Vollstreckung der Jugendstrafe“.
 - b) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst: „§ 91 (weggefallen)“.
2. In § 88 Abs. 6 werden dem bisherigen Satz 1 folgende Sätze vorangestellt: „Ist eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe nach den Absätzen 1 oder 2 zu erwarten, bestellt der Vollstreckungsleiter für den Verurteilten mindestens drei Monate vor

dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung einen Bewährungshelfer. Wird die Aussetzung nicht angeordnet, ist die nach Satz 1 vorgenommene Bestellung aufzuheben.“

3. Nach § 88 wird folgender § 89 eingefügt: „§ 89 Bewährungshilfe bei vollständiger Vollstreckung der Jugendstrafe

Wird Jugendstrafe vollständig vollstreckt, wird ein Bewährungshelfer mindestens drei Monate vor der Entlassung bestellt. Der Bewährungshelfer steht dem Entlassenen auf dessen Antrag oder den Antrag des gesetzlichen Vertreters für die Dauer von sechs Monaten nach der Entlassung helfend und betreuend zur Seite. Der Antrag ist vor der Entlassung bei dem Vollstreckungsleiter zu stellen. Der Gefangene und der gesetzliche Vertreter sind rechtzeitig auf die Antragsmöglichkeit hinzuweisen. Wird der Antrag nicht gestellt, ist die nach Satz 1 vorgenommene Bestellung aufzuheben, es sei denn, mit Entlassung des Verurteilten aus dem Vollzug tritt Führungsaufsicht ein.“

4. § 91 wird aufgehoben.

5. § 92 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114 Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt

In der Jugendstrafanstalt dürfen an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich für den Jugendstrafvollzug eignen, auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt worden sind. Über das vierundzwanzigste Lebensjahr der Verurteilten hinaus dürfen Freiheitsstrafen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 in der Jugendstrafanstalt vollzogen werden, wenn dies zur Beendigung einer Fördermaßnahme erforderlich ist. Die Freiheitsstrafen werden in der Jugendstrafanstalt nach den für die Jugendstrafe geltenden Vorschriften vollzogen. § 85 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.“

7. In § 115 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „der Jugendstrafe,“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch Gesetz vom.... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum Dritten Titel im Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst: „Dritter Titel Arbeitsentgelt im Vollzug der Untersuchungshaft“.

- b) Die Angabe zu § 176 wird wie folgt gefasst: „§ 176 (weggefallen)“.

- c) Die Angabe zu § 189 wird wie folgt gefasst: „§ 189 (weggefallen)“.

2. Der Dritte Titel im Fünften Abschnitt erhält folgende Überschrift: „Dritter Titel Arbeitsentgelt im Vollzug der Untersuchungshaft“
3. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Europäische Kommission für Menschenrechte“ durch die Wörter „den Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen, den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, den Europäischen Bürgerbeauftragten“ ersetzt.
4. § 176 wird aufgehoben.
5. In § 178 Abs. 4 werden die Wörter „, namentlich beim Vollzug der Jugendstrafe,“ gestrichen.
6. § 189 wird aufgehoben.
7. In § 198 Abs. 3 werden die Angaben „§ 41 Abs. 3 – Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben –“ sowie „§ 176 Abs. 2 und 3 Ausfallentschädigung und Taschengeld im Jugendstrafvollzug –“ gestrichen.
8. § 199 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 23 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Jugendstrafe“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 121 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S 1077), das zuletzt durch Gesetz vom... geändert worden ist, wird vor dem Schlusspunkt die Angabe „und der Jugendkammern nach § 35 des Jugendstrafvollzugsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Gesetz vom...(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe zum sechsten Abschnitt wie folgt gefasst: „Sechster Abschnitt: Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und dem Jugendstrafvollzugsgesetz“
2. In § 1 Abs. 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „Strafvollzugsgesetz,“ die Angabe „dem Jugendstrafvollzugsgesetz,“ eingefügt.
3. Der Sechste Abschnitt erhält folgende Überschrift: „Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und dem Jugendstrafvollzugsgesetz“.
4. In § 48a Satz 1 werden nach dem Wort „Strafvollzugsgesetz“ die Wörter „und dem Jugendstrafvollzugsgesetz“ eingefügt.
5. In § 73 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „und nach“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „dem Strafvollzugsgesetz“ die Wörter „und dem Jugendstrafvollzugsgesetz“ eingefügt.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung des Kostenverzeichnisses erhält Teil 8 folgende Überschrift: „Teil 8 Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und dem Jugendstrafvollzugsgesetz“.
 - b) Teil 8 erhält folgende Überschrift: „Teil 8 Gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und dem Jugendstrafvollzugsgesetz“.
 - c) In Nummer 8020 des Kostenverzeichnisses wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst: „Zurückweisung des Antrags auf Erlass einer Entscheidung nach § 114 Abs. 2 StVollzG, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 2 JStVollzG...“.

Artikel 7

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 66a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 907), die zuletzt durch Gesetz vom...(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes“ die Angabe „und nach § 35 des Jugendstrafvollzugsgesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Rechtsbeschwerde nach § 116 des Strafvollzugsgesetzes“ die Angabe „und nach § 35 des Jugendstrafvollzugsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Gesetz vom...(BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 68 folgende Angabe eingefügt: „§ 68a Übermittlung für die Aufgaben des Jugendstrafvollzugs“
2. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Übermittlung für die Aufgaben des Jugendstrafvollzugs

Der Vollzugsbehörde dürfen auf Ersuchen Sozialdaten übermittelt werden, soweit die Kenntnis der Daten für die Erstellung oder Fortschreibung des Förderplans (§10 des Jugendstrafvollzugsgesetzes) erforderlich ist und die Daten nicht auf andere Weise erlangt werden können.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz

Die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 43 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 43 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 3 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 3 wird die Angabe „§ 43 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der Ermächtigung in § 48 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. I S....) geändert worden ist, durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

TüKrim

Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TÜKRIM) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TÜKRIM stellt eine selbständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TÜKRIM sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- **Forschungsberichte** über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- **Themenbezogene Bibliographien** aus der Projektarbeit oder aus KRIMDOK;
- **Werkstattberichte** zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- **Themenbezogene Aufsatzsammlungen** von Einzelautoren und Autorengruppen;
- **Habilitationsschriften** und **Dissertationen**, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- **Diplomarbeiten** und **Magisterarbeiten**, wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- **Sammelbände** mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- **Materialienbände**, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- **Nachdrucke** vergriffener **Verlagspublikationen**, nach Freiwerden oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- **Nachdrucke** von vergriffener sog. **Grauer Literatur**, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-) Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC herunter geladen werden:

<http://w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/intro/>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren, für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des vorweg festgelegten bzw. auf Anfrage im Einzelfall ausdrücklich mitgeteilten Betrages auf dem Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, Sand 6/7, 72076 Tübingen

Fon 0 70 71- 29 7 29 31 oder Fax 0 70 71- 29 51 04

E-Mail: ifk@uni-tuebingen.de / **Homepage:** <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>